



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Die Stellung der Frau in den Gesetzen der Langobarden“

verfasst von / submitted by

Charlotte Delanoy

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, 2020 / Vienna, 2020

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 313 299

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtsstudium UF Geschichte, Sozialkunde und
Politische Bildung UF Psychologie und Philosophie

Betreut von / Supervisor:

O.Univ.-Prof. Dr. Walter Pohl

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Die Langobarden und ihre Gesetzgebung.....	6
2.1	Leges Barbarorum	7
2.2	Leges Langobardorum	8
2.3	Der <i>Edictus Rothari</i>	11
3	Die Stellung der Frau bei den Langobarden.....	12
4	Die Munt bei den Langobarden	15
4.1	Weitergabe der Munt durch Ehe	19
4.2	Verlust der Munt.....	21
4.3	Die Vormundschaft über Frauen im antiken Rom	24
4.4	Zusammenfassung: „Die Munt bei den Langobarden“	26
5	Sozialer und rechtlicher Status der Frau.....	27
5.1	Rechtlicher Status: frei, halbfrei, unfrei	28
5.2	Sozialer Status: Mädchen, Ehefrau, Witwe, Nonne.....	36
5.3	Eheliche und natürliche Nachkommen.....	42
5.4	Zusammenfassung: „Rechtlicher und sozialer Status der Frau“	44
6	Verlobung und Heirat.....	45
6.1	Verlobung.....	46
6.2	Heirat	51
6.3	Widem und Morgengabe.....	53
6.4	Eheliche Verbindung mit Römern	55
6.5	Freie Frauen und Verbindungen mit halbfreien und unfreien Männern.....	56
6.6	Verbindungen mit halbfreien und unfreien Frauen	58
6.7	Friedel- und Kebsehe.....	63
6.8	Scheidung.....	64
6.9	Zusammenfassung: „Verlobung und Heirat“	65

7 Unzucht und Ehebruch	66
7.1 Zusammenfassung: „Unzucht und Ehebruch“	70
8 Verbotene Ehen.....	71
9 Erbe und Besitz	73
9.1 Erbe: Töchter, Schwestern und Tanten.....	73
9.2 Totschlagbuße an Töchter	78
9.3 Witwen: Erbe und Besitz	79
9.4 Frauen und der Verkauf von Gut.....	80
9.5 Zusammenfassung: „Erbe und Besitz“	82
10 Gewalttaten, Raub und Mord.....	83
10.1 Frauen als Opfer	83
10.1.1 Tötung von Frauen.....	84
10.1.2 Frauenraub.....	85
10.1.3 Vergewaltigung	89
10.1.4 Gewalt an Schwangeren	91
10.2 Frauen als Täterinnen	93
10.2.1 Von Frauen geplanter und ausgeführter Mord	94
10.2.2 Begangener Diebstahl.....	95
10.3 Zusammenfassung: „Gewalttaten, Raub und Mord“	96
11 Ehre der Frau	97
11.1 Zusammenfassung: „Ehre der Frau“	103
12 Zusammenfassung	104
13 Literaturverzeichnis.....	106
13.1 Internetquellen	109
13.2 Tabellenverzeichnis	110
14 Anhang	111

1 Einleitung

Die Erforschung von Frauengeschichte ist noch eine sehr junge Disziplin in den Geschichtswissenschaften, verglichen mit anderen. Umso erfreulicher ist es, dass über die letzten Jahrzehnte viel Forschung auf diesem Gebiet stattgefunden hat, so auch für den Zeitraum des Frühmittelalters. Wie der Titel der Diplomarbeit verrät, liegt der Schwerpunkt der Abhandlung auf dem Volk der Langobarden und ihren Gesetzen – den *Leges Langobardorum*. Anhand jener Gesetze soll die Stellung der Frau in der langobardischen Gesellschaft betrachtet werden. Nicht oft hat man das Glück, mit einer so gut überlieferten Quellensammlung aus dem Frühmittelalter ausgestattet zu sein, was die Auseinandersetzung mit diesem spezifischen Thema überhaupt erst möglich macht. Um besser hervorheben zu können, welche Rechte und welche Einschränkungen der langobardischen Frau zuteilwurden, finden Vergleiche mit den Rechtsaufzeichnungen anderer germanischer Völker aus dieser Zeit Anwendung. Solche Vergleiche können jedoch nur in einem relativ kleinen Rahmen stattfinden, da sie sonst den Umfang einer Diplomarbeit überschreiten würden. Aus demselben Grund werden keine Urkunden verwendet, da die germanischen Rechts-Codices in diesem Fall ausgiebig genug sind. Die wichtigste Literatur für diese Abhandlung sind die zwei Werke von Franz Beyerle und Friedrich Bluhme. Beyerles deutsche Übersetzung der langobardischen Gesetze von 1947 ist nach wie vor eines der am meisten zitierten Ausgangswerke für die deutschsprachige Langobardenforschung.¹ Doch noch wichtiger sind die lateinischen Originaltexte der Gesetze, wie sie zum Beispiel Bluhme in seiner Edition von 1868 zusammengetragen hat.² Zusätzlich wurde Bluhmes Text mit der lateinischen Fassung auf der Homepage der Österreichischen Akademie der Wissenschaften abgeglichen.³ Teilweise war eine Rückübersetzung von deutschen Passagen aus Beyerles Buch notwendig, um sicher zu gehen, dass keine beschönigenden Begriffe die eigentliche Aussage eines Gesetzes verfremdeten. Schließlich stammen nicht nur die Übersetzung der *Leges Langobardorum*, sondern auch die Translationen

¹ Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden. I. Edictus Rothari (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witztenhausen 1962); Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden. II. Novellen (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witztenhausen 1962).

² Friedrich Bluhme, Edictvs ceteraeqve Langobardorum leges: cum constitutionibus et pactis principum Beneventanorum (Hannover 1869); Peter Stotz, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters. Formenlehre, Syntax und Stilistik, Bd. 4 (München 1998) 4.

Bluhmes lateinische Fassung beinhaltet die Schreibweisen der mittelalterlichen Handschriften-Autoren, welche nach heutigem Verständnis teilweise falsch anmuten. Jedoch beruhen diese auf dem Sprachwandel des Mittelalters.

³ Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Edictus Rothari 1–152, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Da in Bluhmes Edition die Wörter mit U geschrieben werden, anstatt mit V oder W, zum Beispiel „*seruus*“ oder „*uueguuorin*“, wird in dieser Arbeit die Schreibweise von der Homepage der OEAW übernommen (z.B. *servus*, *wegworin*). Weitere Links der lateinischen Fassung der OEAW finden sich in Kapitel 13.1.

der anderen germanischen Leges aus der Zeit des Nationalsozialismus. Für Zitate aus älterer Literatur und den lateinischen Editionen der Leges wird die jeweilige Schreibung übernommen.

Ziel dieser Arbeit ist es zu beweisen, dass Frauen besondere Wertschätzung und Schutz erfuhren, was anhand der Gesetzestexte belegt werden kann. Dazu ist die Diplomarbeit in zwölf Kapitel unterteilt. Die ersten beiden Kapitel nach der Einleitung bringen das Volk der Langobarden und deren Rechtskodifikation näher. Das nächste Kapitel befasst sich mit der Vormundschaft des Mannes über die Frau und ihren Vor- und Nachteilen. Im fünften Kapitel angekommen, wird der gesellschaftliche Status von Personen nähergebracht. Es geht um den rechtlichen und sozialen Status von Frauen und was dieser für sie bedeutete. Mit Kapitel sechs beginnt die Unterteilung der frauen-spezifischen Gesetze in eigene Kategorien. Das besagte Kapitel gibt einen Einblick in den Ablauf von Verlobungs- und Heiratsgeschehen bei den Langobarden. Darauffolgend sollen in Kapitel sieben und acht die Definitionen und Strafen für Unzucht, Ehebruch und verbotene Ehen erläutert werden. Eines der wichtigsten Kapitel ist das neunte. Es handelt von Erbe und Besitztum der Frauen, welche Rechte sie diesbezüglich hatten und unter welchen Voraussetzungen sie erben konnten. Im zehnten Kapitel geht es um Frauen als Opfer und Täterinnen bei Straftaten. Hierbei überwiegt die Anzahl von Gesetzen, in denen Frauen zu Schaden kamen. Das abschließende elfte Kapitel ergründet die „Ehre der Frau“ und warum und wie diese geschützt wurde.

Der Ansatz für diese Arbeit ist sicherlich nicht völlig neu, aber anhand der zitierten Passagen in Deutsch und Latein kann der Leser oder die Leserin einen Einblick in die langobardische Gesetzgebung erhalten und sich selbst eine Meinung dazu bilden, was diese für Frauen bedeutete. Es soll noch erwähnt werden, dass der größte Teil dieser Gesetze von Frauen aus der freien Schicht handelt. Abschließend soll noch gesagt sein, dass dieses Thema immer noch viel Raum für Forschung bietet, und vielleicht dient diese Arbeit sogar dem einen oder anderen zum Anstoß, sich tiefergehend mit diesem Thema zu beschäftigen und neue Ansätze auszuarbeiten.

2 Die Langobarden und ihre Gesetzgebung

Die Langobarden waren ein germanisches Volk, das nach der Völkerwanderungszeit in Italien ansässig wurde. Ihr Ursprung (*origo gentis*) wurde in einer mythischen Herkunftssage, der *Historia Langobardorum* von Paulus Diaconus, Ende des 8. Jahrhunderts niedergeschrieben.⁴ Wichtiger, als die Herkunft der Langobarden, ist für die vorliegende Untersuchung die Zeit nach der Sesshaftwerdung in Italien. Unter König Alboin zog das Heer 568 n. Chr., gefolgt von Frauen und Kindern, nach Oberitalien. 572 erfolgte auch die Eroberung von Pavia, das die Hauptstadt des Reiches werden sollte. Die Langobarden kamen also als Eroberer nach Italien, wo sie sich weiterhin Schlachten mit dem byzantinischen Süden lieferten. Im Gegensatz zu den Ostgoten, welche als Förderaten kamen und größtenteils die römischen Strukturen übernahmen, musste jeder, der auf langobardischem Gebiet lebte, auch nach deren Gesetzen leben.⁵ In diesem Zeitraum folgten die Langobarden noch einem arianischen oder heidnischen Glauben, denn die vollständige Konversion zum Katholizismus erfolgte erst unter König Liutprand im 8. Jahrhundert. Neben den Bedrohungen von außen, wie den Franken und den Byzantinern, hatte das langobardische Reich auch mit ständigen innenpolitischen Unruhen zu kämpfen. König Agilulf war bei seinem Tod 616 der erste langobardische Herrscher seit Alboins Vater Audoin, der an einer natürlichen Ursache starb. Ihm war es mit seiner Gattin Theodelinde (589-626) gelungen, das Reich zu festigen und die römische Bevölkerung erfolgreich in den Staat miteinzubeziehen.⁶ Im Jahr 636 bestieg der arianische Herzog Rothari (um 606-652 n. Chr.) den Thron. Als erfolgreicher Kriegskönig eroberte er Ligurien von den Byzantinern und machte auch mit innenpolitischen Feinden kurzen Prozess. Seine bedeutendste Errungenschaft war jedoch die Niederschrift des bis dahin mündlich überlieferten Rechts der Langobarden. Mit seinem „Edictus Rothari“ (oder *Edictum Rothari*) erschuf er einen ausführlichen Rechtskodex, der den Blutfehden und der willkürlichen Gewalt Einhalt gebieten sollte und somit die Stellung des Königs als Rechtssprecher stärkte.⁷ Eine Vielzahl der Gesetze betraf Frauen, darunter zum Beispiel die Regelung der *Munt* (Vormundschaft) von Männern über Frauen. Den Zenit seiner Macht erfuhr das Langobardenreich unter König Liutprand, der von 712-744 regierte. Er bemühte sich, mit seinen Gesetzesnovellen die Lücken des Edikts zugunsten der sozial benachteiligten Bevölkerungsschicht zu füllen. Davon profitierten vor allem freie Langobardinnen, denen ein noch größerer Schutz gegen Übergriffe, zur Sicherung des

⁴ Gerhard Dilcher, Langobardisches Recht, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 625.

⁵ Jörg Jarnut, Geschichte der Langobarden (Stuttgart 1982) 34f.

⁶ Dilcher, Langobardisches Recht, 626; Jarnut, Geschichte der Langobarden, 45f.

⁷ Jarnut, Geschichte der Langobarden, 57f.

Vermögens und zur Unversehrtheit der Ehre zuteilwurde. Zudem veränderten sich die Gesellschaftsstrukturen von einer Kriegergesellschaft unter Rothari, zu einer unbeständigeren Gesellschaftsform, deren Akteure nun Handwerker, Händler, Bauern oder Grundherren waren, und zunehmend nur mehr zweitrangig Krieger. Die Bindungen zu Sippe und Abstammung verloren an Bedeutung und wichen langsam kleineren Familienverbänden. Dies kam den Frauen im Erbrecht zugute, da nahe blutsverwandte Frauen nun gegenüber ferner verwandten Männern in der Erbfolge bevorzugt wurden.⁸ Währenddessen schritt die Angleichung zwischen Römern und Langobarden voran und gesellschaftliche Schranken wurden abgebaut. Nach Karlmanns Tod 771 ergriff Karl der Große die Macht über das gesamte Frankenreich und übernahm seinerseits wieder die Rolle als Schutzherr des Papsttums. Der letzte langobardische König Desiderius geriet in ein Zerwürfnis mit Papst Hadrian und drang in das Gebiet des byzantinischen Exarchats und Roms vor, was wiederum Karl auf den Plan rief. Dieser startete seinen Feldzug gegen die Langobarden und eroberte schließlich 774 Pavia. Nach der Festnahme des Desiderius wurde Karl zum König der Langobarden gekrönt. Im Großherzogtum Benevent, sowie in den Abspaltungen Capua und Salerno, blieben die langobardischen Traditionen erhalten. Das Herzogtum konnte nie vollständig von den Franken einverleibt werden und blieb bis zur Invasion der Normannen im 11. Jahrhundert bestehen.⁹

2.1 Leges Barbarorum

Leges Barbarorum ist ein Überbegriff für Gesetzessammlungen unterschiedlicher germanischer Völker, welche während des Frühmittelalters niedergeschrieben wurden. Mit anderen Bezeichnungen, wie „Volksrechte“ oder „Stammesrechte“, wurde der Begriff im französischen und italienischen Einflussbereich des 17. und 18. Jahrhunderts geprägt und beruht auf einer Anschauung, in der die barbarischen Germanen der Völkerwanderungszeit das römische Imperium zu Fall brachten. Vom 18. bis in das 20. Jahrhundert entwickelte sich vor allem unter deutschen Rechtshistorikern eine andere Wahrnehmung der Germanen. Von ihnen wurden die germanischen Völker weniger als Zerstörer, sondern viel mehr als Begründer neuer Staaten gesehen. Doch weil in die Rechtsaufzeichnungen königliches Recht der jeweiligen Herrscher und römisches Recht eingeflossen waren, stellen weder *Volks-*, noch *Stammesrechte* adäquate Bezeichnungen dar.¹⁰ Ab den 1970er Jahren bürgerte sich durch Hermann Nehlsen

⁸ Jarnut, Geschichte der Langobarden, 80–82, 101.

⁹ Jarnut, Geschichte der Langobarden, 120-124.

¹⁰ Gabriele von Olberg-Haverkate, Leges Barbarorum, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 690.

der, ebenfalls nicht unumstrittene, Begriff *Leges* ein. Heutzutage findet die Bezeichnung *Lex* Gebrauch.¹¹ Eine Tabelle zu den, in dieser Arbeit verwendeten, frühmittelalterlichen Rechtsaufzeichnungen und ihren Entstehungszeiträumen befindet sich im Anhang.

2.2 Leges Langobardorum

Im Gegensatz zu anderen Gesetzessammlungen des frühen Mittelalters, enthalten die *Leges Langobardorum*, reichlich Informationen zu deren Entstehungszeit und der Person und Rolle des Gesetzgebers. Von Beginn der Niederschrift der *Leges Langobardorum* 643 n. Chr. bis zur Eroberung Karls des Großen 774 – und danach noch im langobardischen Herzogtum von Benevent bis in das 9. Jahrhundert – wurden die Gesetze chronologisch nach den Erlässen der Könige und Herzöge gegliedert. Dies änderte sich zwischen dem 9. und 11. Jahrhundert und führte zu einer Systematisierung und Glossierung der Gesetze, welche durch den steigenden Wert der Verschriftlichung begünstigt wurden. Traditionell fügte jeder Langobardenkönig einen Prolog vor seinen Gesetzen ein, welcher mit einer Datierung, immer wiederkehrenden Wortwendungen und der Intention des Herrschenden versehen war.¹² Solch ein typischer Prolog kann ebenfalls auf der ersten Seite des *Edictus Rothari* gefunden werden und lautet wie folgt:

Incipit edictum quem renovavit dominus rothari vir excellentissimus rex genti langobardorum cum primatos iudices suos. Ego in dei nomine rothari, vir excellentissimus, et septimo decimum rex gentis langobardorum, anno deo propitiante regni mei octavo, [...].¹³

In der Übersetzung von Franz Beyerle wird bestätigt was oben schon genannt wurde.¹⁴ Die genauen Angaben des Standes in der Herrscherreihe des Herrschaftsjahres erleichtern den Vorgang des Datierens erheblich, doch ist dieser Umstand der Vollständigkeit eher als

¹¹ *Olberg-Haverkate*, *Leges Barbarorum*, 691.

In dieser Arbeit wird der Begriff „*Leges*“ dennoch verwendet, da er sich nach wie vor in zahlreichen Literaturwerken finden lässt. Die Werke sind zwar meist etwas älter, was aber nicht bedeutet, dass ihre Thesen nicht mehr gültig sind.

¹² Walter *Pohl*, *Leges Langobardorum*, In: *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, Bd. 18 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2001) 208; *Dilcher*, *Langobardisches Recht*, 624.

¹³ *Beyerle*, I. Ed. *Rothari*, 5; *Bluhme*, *Edictvs*, 12–14.

Übersetzung: „*Beginn des Gesetzbuches, das der Erhabenste, Herr Rothari, König der Langobarden, mitsamt den Ersten (im Volke), seinen Richtern, neu gefaßt hat. Ich Rothari, der Erhabenste, siebzehnter König des Langobardenvolkes, mit Gottes gnädiger Fügung im achten Jahre meines Königtums, [...].*“

¹⁴ *Beyerle*, I. Ed. *Rothari*, 5.

Ausnahme zu betrachten. Bei vielen Rechtscodices anderer germanischer Völker gestaltet sich das Datieren wesentlich schwieriger. Die früheste Version einer schriftlichen Zusammenfassung von Gesetzen bei den Langobarden geht auf König Rothari, welcher von 606–652 gelebt hat, zurück. Dessen Edikt wurde im Jahre 643 veröffentlicht, was deutlich später als bei anderen germanischen Gesetzessammlungen geschah.¹⁵ Das langobardische Recht spielte, neben dem römischen und kanonischen Recht, bis in das Hochmittelalter eine Rolle bei den juristischen Gelehrten und wirkte somit nahezu für ein Jahrtausend in der Rechtsgeschichte Italiens mit.¹⁶

Bei dem Recht vor dem Edikt Rotharis handelt es sich um hauptsächlich mündlich tradiertes Recht, genannt *cawarfida*, dessen Rechtstradition neben dem Edikt weitergeführt wurde. Dieses Wissen wurde von den *antiqui homines* (alte Männer, Weise) weitergegeben, weshalb man auch davon ausgehen kann, dass sich Rothari bei der Niederschrift des Edikts von ihnen beraten ließ.¹⁷ In Gesetz 388 des *Edictus Rothari* wurde betont, dass nur die vom königlichen Notar Ansoald gefertigten Abschriften Verwendung finden sollten.¹⁸ Um die erlassenen Gesetze geltend machen zu können, wurde ein Rat der *primati iudices* (erste Richter) und Vertreter des Heeres in den Königspalast von Pavia einberufen, wo es im *gairethinx* (Versammlung) zu einem Konsens kommen musste. Die Bestimmungen des *Edictus Rothari* wurden von späteren Langobardenkönigen ergänzt oder aufgehoben, jedoch nicht vollständig aus dem Edikt entfernt. In den Novellen des Edikts treten die Könige Grimoald (662–671), Liutprand (712–744), Ratchis (744–749) und Aistulf (749–756), als Gesetzgeber auf, sowie die zwei beneventanischen Herzöge Arichis II. (758–787) und Adelchis (854–874).¹⁹ Neu erlassene Bestimmungen wurden entweder in den Codex aufgenommen oder als einzelne Kapitularien veröffentlicht.²⁰ Terminologie und Form erinnern bereits stark an die späteren karolingischen Kapitularien, was man auf den Einfluss der römischen Rechtstradition auf beide zurückführen könnte. Hermann Nehlsen verweist in seinem Buch auf den starken Einfluss, den vor allem das römische Vulgarrecht²¹ auf das langobardische und andere germanische Rechtssysteme hatte.²²

¹⁵ Ernst *Holthöfer*, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, In: Ute *Gerhard*, Frauen in der Geschichte des Rechts (München 1997) 407.

¹⁶ *Pohl*, *Leges Langobardorum*, 208.

¹⁷ *Pohl*, *Leges Langobardorum*, 208f.

¹⁸ Rothari 388; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 83.

¹⁹ *Pohl*, *Leges Langobardorum*, 209; *Dilcher*, *Langobardisches Recht*, 628–634.

²⁰ *Dilcher*, *Langobardisches Recht*, 628–634; *Pohl*, *Leges Langobardorum*, 209.

²¹ Hermann *Nehlsen*, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen*, Bd. 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 7, Göttingen/Frankfurt/Zürich 1972) 45.

Nehlsen beschrieb das Vulgarrecht als ein, an die praktischen Lebensverhältnisse angepasstes, römisches Recht.

²² *Nehlsen*, *Sklavenrecht*, 45; *Pohl*, *Leges Langobardorum*, 209, 211.

In Liutprands Gesetz 91 wurde festgelegt, dass Urkunden nur nach langobardischem oder römischem Recht ausgestellt werden durften – ein weiterer Beweis für die anhaltende Präsenz des römischen Rechts in der Gesellschaft der Langobarden.²³ Eine weitere Besonderheit des langobardischen Rechts sind die vielen langobardischen Begriffe, die neben den relativ einfach verständlichen lateinischen Begriffen zu finden sind. Diese zahlreichen langobardischen Rechtsworte zeigen den fortgeschrittenen Rechtswortschatz der *cawarfida* und lassen darauf schließen, dass diese Begriffe den lateinischen Erläuterungen Nachdruck verleihen sollten oder es kein lateinisches Äquivalent gab.²⁴

Neben einem Herzog (*dux*) konnte auch ein Gastald (*gastaldus*) oder ein Schultheiß (*sculdhais*) die Tätigkeit eines Richters (*iudex*) ausführen. Der *gastaldus* war ein königlicher Amtsträger, der nicht nur als Richter sondern auch als Anführer eines Heeres fungieren konnte. Des Weiteren findet man ihn auch häufiger erwähnt im Zusammenhang mit der Verwaltung von Königshöfen und der Verwaltung königlicher Finanzen, wie zum Beispiel dem Einfordern von Abgaben.²⁵ Der *sculdhais* war ein Beamter mittleren Ranges. Er übernahm die Aufgaben eines Ortsvorstehers und der Rechtspflege, was ihm auch das Recht gab, Bußgeld einzutreiben oder Urteile zu vollstrecken.²⁶ Ein Verfahren vor Gericht gab den Angeklagten üblicherweise die Möglichkeit, ihre Unschuld mit einem Eid und Eidhelfern zu beweisen. Eine andere Variante war der gerichtliche Zweikampf (*pugna*), bei dem es auch die Option gab, einen Kämpfer (pl. *camphiones*) stellvertretend für sich kämpfen zu lassen.²⁷

²³ Liutprand 91; Franz *Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden. II. Novellen (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Weimar 1962) 53.

²⁴ *Pohl*, Leges Langobardorum, 210.

²⁵ Heiner *Lück*, Gastald, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008) 1935–1937; Heinrich *Tiefenbach*, Jörg *Jarnut*, Gastald, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 10 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1998) 466–468. Die Vermutung liegt nahe, dass es sich beim frühmittelalterlichen Gastald um einen *königlichen* Amtsträger handelte. Es kann aber nicht mit hundertprozentiger Sicherheit bestätigt werden.

²⁶ Adalbert *Erlert*, Manfred *Neidert*, Schultheiß, Schulze, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4 (Berlin 1990) 1519–1521; Ruth *Schmidt-Wiegand*, Heiner *Lück*, Schultheiß, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 27 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2004) 370–373. Schultheiß taucht auch als militärischer Titel auf.

²⁷ *Dilcher*, Langobardisches Recht, 630.

2.3 Der *Edictus Rothari*

Nicht immer hat man das Glück, eine Bücherreliquie, wie es die älteste Handschrift des Langobardengesetzes ist, zur Verfügung zu haben. Glücklicherweise sind die Fragmente des *Edictus Rothari*, welches den größten Teil der Gesetze ausmacht, so gut und zahlreich erhalten, dass man einen detaillierten Einblick in das Rechtswesen des Langobardenreiches bekommt.²⁸

Der Benediktiner Alban Dold (1882–1960) war Paläograph und Palimpsestforscher²⁹ und widmete sein 1955 erschienenes Buch „Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari“ dem Sammeln von Beweisen zur Datierung dieser Handschrift. Die Fragmente befinden sich in vier verschiedenen Bibliotheken: der Stiftsbibliothek St. Gallen, der Zentralbibliothek Zürich, dem Staatsarchiv in Zürich und in der Badischen Landesbibliothek in Karlsruhe. Die größte Anzahl der Edictus-Fragmente wurde um 1822 von den beiden angehenden Bibliothekaren Johann Nepomuk Hauntinger und Ildefons von Arx im St. Galler Codex 730 zusammengefasst, welcher die Grundlage für die gedruckte Ausgabe des Edictus Rothari im 4. Legesband der *Monumenta Germaniae* bildete.³⁰ Rund ein Jahrhundert früher wurden während des Toggenburgkrieges 1712 Teile der St. Galler Handschriften entwendet und nach Zürich gebracht, wo sie in Sammelbänden der damaligen Stadtbibliothek (Codex 184) und des Staatsarchivs (AG 19 XV) verstaut wurden. Die verbleibenden Bruchstücke fand Dold in den Codices 10i und 68 wieder. Weitere Fragmente konnten im Reichenauer Codex CXXVIII in der Badischen Landesbibliothek zu Karlsruhe gefunden werden. Auch diese stammten ursprünglich aus St. Gallen und waren im Reichenauer Handschriftenkatalog, Band II, als Fragment 144 archiviert.³¹ Die Datierung der Handschrift gestaltete sich schwieriger, denn es gab mehrere Ansätze. Ildefons von Arx setzte das Entstehungsdatum für das noch für das 7. Jahrhundert an, ebenso wie Friedrich Bluhme, welcher die Einleitung zum Edikt des *Monumenta Germaniae*-Bandes schrieb. E. H. Zimmermann datiert das Schriftstück in seinem Werk „Vorkarolingische Miniaturen“ auf die erste Hälfte des 8. Jahrhunderts.³² Aufgrund der Ungereimtheiten begann Dold mit einer kunstgeschichtlichen und paläographischen Untersuchung des Textes.

Die ersten Zeilen der Titelseite wurden in einer Art der *Capitalis rustica* geschrieben, der Fließtext wurde in Unzial-Schrift verfasst. Bei genauer Betrachtung der tierischen

²⁸ Alban Dold, *Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari* (Stuttgart 1955) 5.

²⁹ Deutsche Nationalbibliothek, Alban Dold, *Katalog der Deutschen Nationalbibliothek* (Leipzig/Frankfurt am Main 2020), online unter:

<https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=idn%3D118672177> (Zugriff: 05.03.2020).

³⁰ Dold, *Zur ältesten Handschrift*, 5.

³¹ Dold, *Zur ältesten Handschrift*, 5–6.

³² Dold, *Zur ältesten Handschrift*, 7.

Darstellungen, wie zum Beispiel der Drachenköpfen, Vogelinitialen, Fischgestalten und vieler weiterer, werden einem die Eigenheiten des Schriftstückes bewusst. Dold tastete sich mit Hilfe des Valerianus Evangelians (Codex lat. 6224), des Codex Veronensis (XXXVIII 36) und durch die Abgrenzung zur Pariser Augustinus Schrift der Luxeuiler-Schule (Bibl. Nat. lat. 11641), um nur ein paar wenige Beispiele zu nennen, an Entstehungsort und Entstehungszeit heran.³³ Aufgrund der Anzeichen, und vor allem der Drachenköpfe, deutet alles auf einen germanisch-langobardischen Entstehungsraum hin. Durch einen weiteren Vergleich mit zwei aus Bobbio stammenden Schriftstücken, dem Vatikanischen Palimpsestkodex Reg. Lat. 74, in dem der Buchstabe X dem Zahlzeichen X im Edictus Rothari völlig gleich und welcher aus dem ausgehenden 8. Jahrhundert stammt, sowie einem Stuttgarter Fragment mit Dialogen von Gregor dem Großen, welches dem 7. Jahrhundert zuzuordnen ist, konnte die Handschrift des Edikts endgültig datiert werden. Der Entstehungsort ist die Abtei Bobbio und als Entstehungszeit gilt der Zeitraum um 670/680.³⁴

3 Die Stellung der Frau bei den Langobarden

Im Frühmittelalter trat durch die Sesshaftwerdung von germanischen Völkern zunehmend ein Bedeutungsverlust der Kriegsfähigkeit von Männern ein. Es war immer weniger erforderlich, dass der Mann Kriegsdienst leistete, da es die Möglichkeit von Zahlungen und Abgaben als Ersatz gab.³⁵ Ursprünglich wurden als *[h]arimanni* jene königsnahen Langobarden bezeichnet, die einer hervorgehobenen Schicht von Freien zugeordnet wurden und zu deren Aufgaben die Absicherung des Landes und das Erfüllen ihrer Rechtspflichten zählten. Die Bedeutung dieses Begriffs wandelte sich aber, da andere Merkmale für die Sozialstruktur der Gesellschaft relevanter wurden. Nicht mehr die reine Kriegsfähigkeit, sondern bestimmte Ämter, die Nähe zum König oder die Zugehörigkeit zu einem Stand (frei oder unfrei) waren für die Einordnung einer Person in die Gesellschaft von Relevanz. Für Frauen bedeutete dies, dass sie nach dem rechtlichen Status ihres männlichen Vormunds eingeordnet wurden.³⁶ Grundsätzlich waren Frauen durch ein sehr hohes Wergeld (*wergild*, *widrigild*) geschützt, es sei denn sie begaben sich absichtlich in Gefahr und missachteten damit das Gesetz, indem sie zum Beispiel einem

³³ Dold, Zur ältesten Handschrift, 7, 14, 20f.

³⁴ Dold, Zur ältesten Handschrift, 22–26.

³⁵ Gabriele von Olberg, Aspekte der rechtlich-sozialen Stellung der Frauen in den frühmittelalterlichen Leges, In: Werner Affeldt (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 226.

³⁶ Olberg, Stellung der Frauen, 227.

Streit (*scandalum*) beitraten.³⁷ Das Wergeld wurde, wie bei Männern, an die rechtliche Stellung in der Gesellschaft angepasst, variierte also zum Beispiel je nachdem, ob es sich um freie, halbfreie oder unfreie Personen handelte. Bei einer freien Frau der Langobarden konnte die Summe bis zu 900 *solidi* betragen,³⁸ im Vergleich dazu bei einem freien Mann aus dem Fußvolk (*exercitales, [h]arimanni*) rund 150 *solidi*.³⁹

Zu einem besseren Verständnis der Gesetze soll an dieser Stelle kurz über die Währung der Langobarden gesprochen werden. Der *solidus*, Mehrzahl *solidi*, wird auch als gotischer Schilling bezeichnet und verkörpert eine Goldwährung des Mittelalters. Ein *solidus* bestand aus ca. 4,5 Gramm Gold,⁴⁰ was nach dem Stand vom 20.03.2020 mit € 200,66 gleichgesetzt werden kann.⁴¹ So kostete zur Zeit des italienischen Langobardenreiches ein aufgezäumtes Pferd ca. 100 *solidi* und ein Mantel oder eine Tunika etwa 10 *solidi*.⁴² Um sich unter den Beträgen des Wergelds besser etwas vorstellen zu können, befindet sich im Anhang der Arbeit eine Tabelle, die Waren des Karolingerreichs und deren Preise aus dem Jahr 794 n. Chr. behandelt.

Ein interessantes Beispiel zur Stellung der Frau lässt sich im Gesetz 378 des *Edictus Rothari* finden.⁴³ Wie oben erwähnt, handelte es sich um ein *scandalum* (Ärgernis), in diesem Fall einen Streit, und was passierte, wenn eine freie Frau beim Versuch einzugreifen verletzt oder getötet wurde.

³⁷ Pohl, *Leges Langobardorum*, 210.

³⁸ Rothari 200, 201, 378; Beyerle, I. Ed. Rothari, 43f, 80.

Die 900 *solidi* waren die Höchstbuße bei allen Vergehen, außer Tötung und Mord. Wurde eine freie Frau getötet betrug ihr Wergeld 1200 *solidi* (siehe Kapitel 10.1.1).

³⁹ Liutprand 62; Beyerle, II. Novellen, 38f; Pohl, *Leges Langobardorum*, 209.

Ein Mann eines höheren Ranges oder besserer Herkunft musste mit bis zu 300 *solidi* vergolten werden.

⁴⁰ Thomas Hodgkin, *Italy and her Invaders. The Lombard Kingdom*, Bd. 6 (Oxford 1892) 414.

In vielen Übersetzungen von *Leges* findet sich als eingedeutschtes Wort „Schilling“. Doch ist es wesentlich authentischer den Begriff *solidi* (Sg. *solidus*) zu verwenden, zumal die Währung so in den lateinischen Quellen betitelt wird.

⁴¹ Finanzen.net GmbH, Goldpreis (Karlsruhe 2020), online unter: <http://www.finanzen.at/rohstoffe/goldpreis/EURO> (Zugriff: 20.03.2020).

⁴² Hodgkin, *Italy*, 414.

⁴³ Rothari 378; Beyerle, I Ed. Rothari, 80; Liutprand 123, 124; Beyerle, II. Novellen, 69.

Nach dem ersten Gesetz von Rothari betreffend Frauen im Streithandel, wurde unter Liutprand erneut ein Gesetz zu diesem Thema erlassen. Wurde eine dem Streit zugelaufene Langobardin gebrechlich geschlagen, musste man ebenfalls die Hälfte vom Wergeld (in diesem Fall in der Höhe nach ihrem Bruder bemessen) zahlen. Gleiches galt für eine Aldin oder eine Magd, deren halber Wertsatz an ihren Herrn fiel.

Läuft eine freie Frau bei Händeln, wo sich Männer streiten, hinzu und holt sich (dort) eine Wunde oder einen Hieb, oder wird sie (zur Erde) gestoßen oder (gar) getötet, so schätzt man sie nach ihrem Rang und büßt es so, wie wenn's des Weibes Bruder widerfahren wäre. Denn jene andere Buße, die für die Schmach (verfiele) – wofür man (ihr) 900 Schillinge zusprechen würde – kann man nicht einklagen, dieweil sie selbst zum Streit hinzugelaufen ist; für Frauen ein unehrbares Tun!⁴⁴

Im Falle dieses Beispiels, erfährt man, dass Frauen bei kämpferischen Tätigkeiten nicht erwünscht waren, weil es als unehrbares Verhalten galt, andererseits zeugt die Existenz dieses Gesetzes von einem realen Problem. Hätte es sich um einen Einzelfall gehandelt, wäre dieser wahrscheinlich nicht in ein Gesetzbuch aufgenommen worden, weshalb man davon ausgehen kann, dass Frauen durchaus an physischen Konflikten beteiligt waren. Im Jahre 734, veröffentlicht König Liutprand eine Gesetzesnovelle, die sich erneut mit dem schon oben genannten Problem beschäftigt. Gesetz 141⁴⁵ von Liutprand geht auf einen besonderen Fall ein, wo „unsaubere und böartig-verschlagene Kerle“ (*aliqui hominis perfidi et in malitia astuti*) sich der Strafe, unter der das Eindringen in ein fremdes Dorf/Haus stand, bewusst waren. Deshalb versammelten sie ihre Frauen, freie wie unfreie (*liberas et ancillas*) und schickten sie gegen Leute geringerer Wehrhaftigkeit (*homines, qui minorem habebant virtute*). Diese Leute wurden verletzt und es hieß, die Frauen seien noch grausamer als die Männer vorgegangen (*plus crudeliter quam viri*). Dieser Überfall wurde von den Opfern zur Anzeige gebracht, was zu diesem Eintrag in das Gesetzbuch führte, da dies weder als *[h]arischild*⁴⁶ noch als Bauernaufstand kategorisiert werden konnte. Es wurde festgehalten: wenn in Zukunft Frauen an solchen Aktionen beteiligt sein und dabei durch Notwehr verletzt oder getötet werden sollten, dann müsse kein Bußgeld an die Frauen beziehungsweise ihre Männer oder den jeweiligen Muntwalt (*mulieres aut ad viros aut ad mundoald*) entrichtet werden. Die Frauen sollten am Ort des Verbrechens festgenommen und kahlgeschoren werden und in den

⁴⁴ Rothari 378; *Beyerle*, I Ed. Rothari, 80; *Bluhme*, Edictvs, 71.

Si mulier libera in scandalum cocurrerit, ubi viri litigant, si plagam aut feritam factam habuerit aut forsitan inpincta fuerit aut occisa, adpretietur secundum nobilitatem suam et sic conponatur, tamquam si in fratrem ipsius mulieris perpetratum fuisset; nam alia culpa pro iniuria sua, unde nongenti solidi iudicantur, non requiratur, eo quod ipsa ad litem cocurrit, quod inhonestum est mulieribus facere.

⁴⁵ Liutprand 141; *Beyerle*, II. Novellen, 80.

⁴⁶ Contumax GmbH & Co. KG, Zeno.org, Meyers großes Koversationslexikon, Heerschild (Berlin 2020), online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Heerschild> (Zugriff: 05.04.2020).

[H]arischild war ursprünglich die Bezeichnung für einen Schild, der für eine öffentliche Bekanntmachung aufgehängt wurde. Das Wort kam auch für Volksaufstände vor, bei denen der Schild (und die Waffe) unbefugterweise erhoben wurde. Als Heerschild und Heerschildordnung bezeichnete der Begriff die Ständeordnung im mittelalterlichen Lehnswesen.

umliegenden Dörfern öffentlich ausgepeitscht werden. Wenn die Frauen jemandem Verletzungen zugefügt haben, müsse ihr Muntwalt dafür Bußgeld entrichten.⁴⁷ Knapp 90 Jahre nach dem Erscheinen des *Edictus Rothari*, musste erneut ein Gesetz erlassen werden, welches Frauen aus Konflikten fernhalten sollte. Es ist ungewiss, warum Frauen an derlei Überfällen mitwirkten – ob es aus freien Stücken geschah oder ob sie von ihren Männern gezwungen wurden. Zumindest konnten kriminelle Taktiken, wie sie besagte Männer benutzten, rechtlich eingeschränkt werden und somit indirekt Frauen geschützt werden. Wie jedoch die Wirklichkeit tatsächlich aussah, kann man auch aus den Gesetzen nicht herauslesen. In den weiteren Kapiteln wird auf Gesetze mit speziellem Schwerpunkt eingegangen. Diese sollen aufzeigen, wie ausführlich Frauen bei den Langobarden bedacht wurden, obwohl eine Einschränkung durch die männliche Vormundschaft nicht von der Hand zu weisen ist.

4 Die Munt bei den Langobarden

Wenn im Zusammenhang mit den Langobarden von der „Munt“ (*mundium*) gesprochen wird, dann wird damit die Vormundschaft eines Mannes über eine Frau bezeichnet, welche der Vater, der Bruder, der Ehemann, in Ausnahmefällen ein anderer männlicher Verwandter oder der König innehaben konnte.⁴⁸ Im Gegensatz zu einem römischen Prozess konnte ein Zivilprozess in germanischen Königreichen auch in einem bewaffneten Zweikampf münden. Da ein Kampf nur von Wehrfähigen ausgetragen werden konnte, war eine Frau als nicht Wehrfähige auch nicht prozessfähig und musste daher in rechtlichen Angelegenheiten von einem Mann, ihrem Muntwalt, vertreten werden.⁴⁹ War der Vater einer Frau der Muntwalt und verstarb dieser, dann ging die Munt auf den nächsten männlichen Verwandten über. Wenn es zu einer Eheschließung kam, wurde die Munt nach Rechtswegen (*ipso iure*) auf den Ehemann übertragen. Nach Ableben des Gatten fiel die Munt zurück an die männliche Verwandtschaft der Frau oder blieb bei den Männern der Familie des verstorbenen Ehemannes. Im Falle fehlender männlicher Vormünder, übernahm der König die Vormundschaft über die Frau, welche sich mitsamt ihrem Gut an den Königshof begab. Bei einem Erbe von Liegenschaften wurde gleich nahe männliche

⁴⁷ Liutprand 141; *Beyerle*, II. Novellen, 80; *Bluhme*, *Edictvs*, 142f.

⁴⁸ Werner *Ogris*, Munt, In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* Bd. 3 (Berlin 1984), 750.

⁴⁹ *Holthöfer*, *Geschlechtsvormundschaft*, 408.

Verwandtschaft bevorzugt. Die Frau war lehnsunfähig und konnte auch für niemanden die Munt übernehmen.⁵⁰

Kein freies Weib, das innerhalb der Herrschaft unseres Königtums nach Langobardenrechte lebt, darf selbmündig nach ihrem freien Gutbefinden leben. Vielmehr muss sie stets unter Männermunt (oder in der des Königs) bleiben. Auch hat sie nicht die Befugnis, etwas an fahrendem wie festem Gut ohne den Willen ihres Muntwalts zu vergeben oder zu veräußern.⁵¹

Im oben angeführten Gesetz 204⁵² hat Beyerle das langobardische Wort *selmundia* mit „selbmündig“ übersetzt, was hier mit selbständig gleichgesetzt werden kann. Nach diesem Gesetz ist es für eine Frau nicht möglich, frei über ihr Leben zu bestimmen. Des Weiteren ist sie auch in der Handhabung ihres Guts (*res mobiles et immobiles*) eingeschränkt. Dieses Gesetz trug lange Zeit zur Verallgemeinerung der Germanenrechte in deren Betrachtung bei, und führte zur pauschalen Annahme einer eingeschränkten Rechtsfähigkeit der Frau bei den Germanenvölkern. Jedoch sind längst nicht alle Gesetze in den Germanenrechten bezüglich dieses Problems so deutlich formuliert, wie das der Langobarden. Heutzutage ist man sich in der Geschichtsforschung sehr wohl des großen Einflusses des römischen Vulgarrechts auf die germanischen Rechte bewusst. Ein rein „ur-germanisches“ Recht sucht man in den Rechtstexten des frühen Mittelalters vergebens. Außerdem ist es schwer zu bestimmen, inwiefern Gesetzesbücher die Realität widerspiegeln.⁵³ Doch kann man in den Germanenrechten schon im Laufe des Frühmittelalters eine Rückbildung der „Mannesgewalt“ erkennen, besonders im Westgotischen, Burgundischen, Fränkischen und im Angelsächsischen.⁵⁴

⁵⁰ Rothari 182, 183; Beyerle, I. Ed. Rothari, 37f; Ratchis 3; Beyerle, II. Novellen, 94; Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft, 408; Lex Vis. IV, 3, 3; Eugen Wohlhaupter, Gesetze der Westgoten (Germanenrechte, Bd. 11, Weimar 1936) 102–105.

Auch als Witwe benötigte die Frau einen Vormund. Demnach konnte sie auch keine Vormundschaft für ihre Kinder übernehmen. Zu deren Vormund wurde ein männlicher Verwandter aus der väterlichen Familie. Bei den Westgoten zum Vergleich konnte eine Mutter die Vormundschaft für ihre minderjährigen Kinder übernehmen, sofern sie Witwe blieb. Diese Übernahme der Vormundschaft wurde mit Zeugen und durch eine Urkunde festgehalten.

⁵¹ Rothari 204; Beyerle, I. Ed. Rothari, 44.

⁵² Rothari 204; Beyerle, I. Ed. Rothari, 44; Bluhme, Edictvs, 43.

Nulli mulieri liberae sub regni nostri ditionem legis langobardorum viventem liceat in sui potestatem arbitrium, id est selmundia, vivere, nisi semper sub potesta tem virorum aut certe regis debeat permanere; nec aliquid de res mobiles aut immobiles sine voluntate illius, in cuius mundium fuerit, habeat potestatem donandi aut alienandi.

⁵³ Brigitte Pohl-Resl, „Quod me legibus contanget auere“. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 101 (Innsbruck/Graz/Köln 1993) 201.

⁵⁴ Holthöfer, Geschlechtsvormundschaft, 408f.

Das Wort *munt* weist eine Verwandtschaft zum lateinischen *manus*, was zu Deutsch „Hand“ bedeutet, und *mandare*, was „anvertrauen“ bedeutet, auf. Im Althochdeutschen heißt *munt* „Schutz“ – ebenso wie im Mittelhochdeutschen, wo die Begriffe „Hand“ und „Vormundschaft“ zur Bedeutung hinzugefügt wurden. Mit der Schreibweise *mund* kommt dieses Wort ebenfalls im Altnordischen (*Hand*), im Altfrisischen (*Vormund*), im Angelsächsischen (*Sicherheit*, *Königsfriede*, *Strafe für dessen Bruch*) und in weiteren germanischen Sprachen vor. Die Verbindung zu „Hand“ entsteht wenn man an „jemanden in der Hand haben“ denkt, oder wenn „die Hand schützend vor jemanden gehalten wird“.⁵⁵ Der Träger der Munt wird als „Muntwalt“ (*mundwaldus*) bezeichnet. Ohne diesen konnte das Mündel nicht am Rechtsleben teilnehmen und war somit kein vollwertiges Mitglied der Gesellschaft.⁵⁶ Bis heute ist der Wortstamm von *munt* bestehengeblieben und wird im Begriff „Mündigkeit“, der Geschäftsfähigkeit, zum Ausdruck gebracht.⁵⁷

Im Rechtswesen ist die Munt dem Personenrecht zuzuordnen, obwohl es Diskussionen gab, ob es sich nicht um eine allgemeine Munt des Hausherrn handelte, die alle im Haus lebenden Personen und Sachen (lebendige und leblose) miteinschloss. Das Modell der hausherrschaftlichen Gewalt könnte sich im Laufe der Zeit ebenfalls auf den öffentlich-rechtlichen Bereich der Verfassungsgeschichte übertragen haben. Dies würden die Königsmunt und Königsherrschaft, die Grundherrschaft, die Lehnsherrschaft, die Vogtei, die Vasallität und viele weitere Bereiche betreffen. Eine andere Theorie besagt, dass es sich bei der Munt um ein einheitliches Modell handelt, welches sowohl im privaten, als auch im öffentlich-rechtlichen Sektor gleichermaßen angewandt wurde. Rein aus der Herkunft des Begriffes lässt sich eine Antwort jedoch nicht ableiten.⁵⁸ Die Munt ist weder als ein reines Schutzverhältnis noch als ausschließliches Herrschaftsverhältnis zu betrachten. Nach außen hin profitiert das Mündel von der Schutz- und Haftfunktion, die der Muntwalt übernimmt. Das Verhältnis nach innen – zwischen Muntwalt und Mündel – ist dagegen von herrschaftlichen Strukturen geprägt. Jedoch ist das Mündel nicht der Willkür seines Herrn ausgesetzt, sondern wird zusätzlich durch die

Das angelsächsische Recht wurde als einziges der Stammesrechte in der Volkssprache aufgezeichnet.

⁵⁵ *Ogris*, Munt, 750.

⁵⁶ Liutprand 93, Ratchis 11; *Beyerle*, II. Novellen, 54, 101; *Ogris*, Munt, 751; *Bluhme*, Edictvs, 121, 158f; *Lex Vis. II*, 3, 6; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 46–49.

In Liutprands Gesetz 93 steht, dass es verboten ist Frauen, Mädchen oder Nonnen, deren Munt man nicht innehat, einen Eid aufzuzwingen. Daraus kann man schließen, dass Frauen für einen Eid die Zustimmung ihres Muntwalts benötigten, welcher sie in allen rechtlichen Dingen, also auch vor Gericht, vertrat. Eine Prozessvertretung war, laut Ratchis' Gesetz 11, nur für Witwen, Waisen und geistig Beeinträchtigte ohne Muntwalt erlaubt. Diese bekamen einen Sachwalter vom Richter oder König gestellt. Im Recht der Westgoten wurde ausdrücklich bestimmt, dass eine Frau auf Wunsch ihren eigenen Prozess führen durfte. Ihr Gatte benötigte eine schriftliche Vollmacht von ihr, wenn er den Prozess für sie übernehmen sollte.

⁵⁷ *Ogris*, Munt, 751.

⁵⁸ *Ogris*, Munt, 753.

Gesetze geschützt. So kann man sagen, dass sich die Schutzfunktion und das Herrschaftsverhältnis gegenseitig bedingen, und diese beiden von Munt-Beziehung zu Munt-Beziehung unterschiedlich gewichtet waren und ausgelebt wurden.⁵⁹

Die Munt kann in unterschiedliche Arten eingeteilt werden. Zum einen gab es die sogenannte *Familienmunt*, welche der Vater oder die Agnaten besaßen. Grundsätzlich unterstand eine Tochter immer dem Muntwalt, dem auch schon die Mutter unterworfen war.⁶⁰ Bei der *Vatermunt*, die der Vater über seine, von der Ehefrau geborenen, Kinder innehatte, handelte es sich um die eindeutigste Form der Munt. Der Vater verwaltete das Vermögen der Kinder bis diese mündig waren, oder im Falle der Mädchen, bis die Munt und ihr Vermögen weitergegeben wurden. In manchen Fällen wurde dem Vater sogar das Recht zur Aussetzung oder gar zur Tötung seiner Kinder nachgesagt, was jedoch umstritten war und ist. Im Schwabenspiegel fand man einen Bericht, wonach dem Vater auch das Recht des Notverkaufs von Frau und Kindern zustand.⁶¹ Diese Rechte des Vaters über „Leben und Tod“, sowie zur Aussetzung und zum Notverkauf, weisen eine starke Ähnlichkeit zur *patria potestas* (väterliche Verfügungsgewalt) im römischen Recht auf, welche im Kapitel 4.4 behandelt wird. Abschließend besaß der Vater das Recht, seine Kinder zu verheiraten, was er unter bestimmten Umständen auch gegen deren Willen machen konnte. Mit Liutprands Gesetz 120 wurde der Heiratszwang zu einem Zustimmungsrecht umformiert. Weitere Formen der Vormundschaft betreffen das Gesinde, Lehrlinge, Gesellen und Freigelassene (*Patronatsmunt*),⁶² sowie die Sonderform der *Königsmunt* mit ihren Klerikern, Kaufleuten, Juden, Witwen, Waisen, Kirchen, Abteien und vielen mehr als Mündel.⁶³ Die dritte wichtige Form der Munt betraf den Ehemann als Muntinhaber und seine Familie in die eine Frau einheiratete.⁶⁴

Ein Fehler, der in der Geschichtsforschung begangen wurde, war die Voraussetzung eines „gemeingermanischen“ Charakters der Munt.⁶⁵ Auch wäre es falsch, die Munt des Langobardengesetzes nur nach Gesetz 204 zu deuten, wonach eine Frau niemals selbständig sein konnte.⁶⁶ Wie weiter oben schon erwähnt, war die Munt vielseitiger, als man vermuten könnte und war durch ihren Schutzaspekt durchaus erstrebenswert. Wenn der Muntwalt einer Frau verstarb, übernahm diese Rolle daraufhin der nächste männliche Verwandte. Durch eine

⁵⁹ *Ogris*, Munt, 755.

⁶⁰ Friedrich *Bluhme*, Die Mundschaft nach Langobardenrecht, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 11 (Wien 1873) 379.

⁶¹ *Ogris*, Munt, 756.

⁶² *Bluhme*, Mundschaft, 393.

⁶³ Liutprand 120; *Beyerle*, II. Novellen, 67; *Ogris*, Munt, 756, 758–759.

⁶⁴ *Bluhme*, Die Mundschaft, 381.

⁶⁵ *Pohl-Resl*, Rechtsfähigkeit, 201, 204.

⁶⁶ Rothari 204; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 44.

Hochzeit jedoch konnte die Munt nicht so einfach weitergegeben werden. Es bedurfte ritueller Schenkungen. Eine weitere Bedeutung des Wortes Munt (*mundius*) war die Brautgabe, auch *Widerlage* genannt, die vom Bräutigam an die Braut, beziehungsweise ihren Muntwalt, bezahlt wurde.⁶⁷

Gesetze zur Munt lassen sich auch in anderen Leges finden, doch längst nicht so zahlreich und ausführlich wie bei den Langobarden. Grundsätzlich schien das Thema Vormundschaft nur dann auf, wenn der Muntinhaber verstorben war und festgelegt wurde, wem dann die Munt zustand, oder wie die Weitergabe der Munt bei einer Ehe vollzogen werden sollte. Im sächsischen Recht fiel die Munt einer Frau immer an einen Verwandten „vom väterlichen Stamm“. Das bedeutete für eine Witwe, dass ihr neuer Vormund entweder ein Bruder ihres verstorbenen Gatten, ein sonstiger männlicher Blutsverwandter des Gatten oder sogar der Sohn, den der Gatte mit einer anderen Ehefrau gezeugt hatte, sein konnte. Dasselbe galt für die Töchter des Verstorbenen.⁶⁸ In der *Lex Visigothorum* stellte man klar, dass eine Ehefrau nichts vom Kriegsgut, welches ihr Ehemann mit Beteiligung ihrer Sklaven erbeutet hatte, fordern durfte. Da der Mann die Gewalt über die Frau hatte, waren sie und auch ihre Sklaven ihm untergeordnet.⁶⁹

4.1 Weitergabe der Munt durch Ehe

Weil die Munt vom Muntwalt auf den Bräutigam übertragen wurde, bezeichnete man die praktizierte Eheform bei den Langobarden als *Muntehe*. Die Friedelehe (siehe Kapitel 6.7), die häufig als Gegenstück zur Muntehe betrachtet wurde, bedeutete, dass die Munt der Frau nicht an den Bräutigam übergang, sondern bei ihrem Vater oder anderen männlichen Verwandten blieb. Doch muss der Begriff der Friedelehe mit Vorsicht genossen werden, da er nach wie vor umstritten ist.⁷⁰ Die rechtlich und kirchlich anerkannte und für diese Arbeit somit wichtigere Form der Ehe war definitiv die Muntehe.

⁶⁷ Pohl-Resl, Rechtsfähigkeit, 204f.

⁶⁸ Lex Saxonum §42, §44; Karl August Eckhardt, Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. III. Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934) 24–27.

Mit dem Sohn einer anderen Ehefrau war wohl ein Kind aus einer früheren Ehe gemeint. Da sich bei den Sachsen kein Gesetz zu Scheidung und Wiederheirat findet, dürfte die frühere Ehefrau schon verstorben sein.

⁶⁹ Lex Vis. IV, 2, 15; Wohlhaupter, Gesetze der Westgoten, 101.

⁷⁰ Ogris, Munt, 759; Else Ebel, Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannten "Friedelehe" (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 8, Berlin 1993) 5f.

Der Vorgang einer vollzogenen Heirat war sehr komplex. Eine Ehe oder Heirat in der damaligen Zeit kann allerdings nicht mit dem Modell der Gegenwart verglichen werden. Vielmehr werden die Begriffe in Ermangelung einer besseren sprachlichen Alternative in dieser Arbeit verwendet. Bei einer Eheschließung eines freien Mannes und einer freien Frau begannen im Vorhinein die Verhandlungen zwischen Muntwalt und Bräutigam über die Höhe des Brautschatzes (*Widerlage, meta, widem, mundium*).⁷¹ Nach Liutprands Gesetz 89 sollte die Höhe der Widem maximal 400 *solidi* betragen, um Streitereien vorzubeugen.⁷² Hatte man sich auf einen Betrag geeinigt, kam es zur Verlobung (*desponsatio*). Wenn der Bräutigam versuchte, die Hochzeit hinauszuzögern, dann war der Muntwalt befugt, die Verlobung nach spätestens zwei Jahren zu lösen. In diesem Fall konnte der Muntwalt das versprochene Brautgeld als Entschädigung legal vom Bräutigam einfordern, dieses wurde dem Vermögen der Frau hinzugefügt.⁷³ Die Verlobung konnte aber auch vom Bräutigam aufgelöst werden, wenn sich herausstellte, dass die Frau aussätzig oder geisteskrank war. Nachdem die mündliche Verlobung erfolgt war, kam es zur Übergabe der *meta*, welche den Anspruch auf die Braut sicherte. Dies machte die *meta* zu einem essenziellen Rechtsmerkmal der Muntehe. Im neueren Forschungsstand entfernt man sich von der Auffassung, die *meta* sei ein Kaufpreis für die Braut und diese würde wie Ware weitergereicht werden. Der Brautschatz oder *meta* war wichtig für die Frauen, da sie durch diesen finanziell abgesichert waren, sollte ihrem Ehemann etwas zustoßen oder sollte es zu einer Scheidung kommen.⁷⁴ Zusätzlich war es dem Mann nicht möglich, alleine und frei über die *meta* zu verfügen, wie er es wollte. Vor der „Heimführung der Braut“ durch den Bräutigam, der *tradio puellae*, erhielt die Braut das Vatergut, oder *faderfio*, von ihrem Muntwalt. Es handelte sich um eine Mitgift, die meist aus Schmuck, Kleidung und Hausrat bestand. Da die Frau in eine andere Familie wechselte, schied sie aus der Erbfolge ihrer eigenen aus und bekam sozusagen einen Teil ihres Erbes als Mitgift. An diesem Beispiel wird deutlich, dass man sich um die Frauen sorgte und man sie immer wirtschaftlich abgesichert wissen wollte.⁷⁵ Weitere Elemente der Muntehe waren, nach der Heimführung der Braut oder Brautfahrt, das Beilager und die Morgengabe (*morgingab*). Heimführung und Beilager mussten bezeugbar sein. Durch öffentliches Zelebrieren zum Beispiel mit der Familie und der Dorfgemeinschaft, wurde die Ehe bestätigt. Am Morgen nach dem Vollzug der Ehe

⁷¹ Klemens *Wedekind*, Die Rechtsstellung der freien Frau im Erb- und Eherecht des Edictus Rothari, In: *Concilium medii aevi: Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit*, Bd. 12 (Göttingen 2009) 126.

⁷² Liutprand 89; *Beyerle*, II. Novellen, 52.

⁷³ Rothari 178; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 35.

⁷⁴ *Wedekind*, Rechtsstellung, 127f.

⁷⁵ *Wedekind*, Rechtsstellung, 128.

durch Beischlaf erhielt die Frau ihre Morgengabe,⁷⁶ bei der es sich um eine Schenkung von zum Beispiel Pferden, Edelmetallen oder abhängigen Personen handelte. Der tatsächliche Zeitpunkt der Übergabe von der *morgingab*, sowie der zeitliche Ablauf der anderen rituellen Elemente der Muntehe, waren im *Edictus Rothari* nicht festgelegt.⁷⁷ Im Gegensatz zu Rothari, legte Liutprand in seinem Gesetz 7 die maximale Höhe der Morgengabe auf ein Viertel des Vermögens des Bräutigams fest.⁷⁸ Vielleicht war die Morgengabe aber nicht nur Kompensation für den Verlust von Jungfräulichkeit, sondern viel eher ein vermutlich freiwilliges Geschenk der Wertschätzung.

4.2 Verlust der Munt

Nachdem die Frau in ihrem Handlungsspielraum durch die Munt eingeschränkt war, scheint es fast so, als ob sie dem Willen ihres Muntwalts ausgeliefert gewesen wäre. Doch eine Munt war nicht endgültig und konnte auch verloren werden. Im nachfolgenden Kapitel sollen einige Beispiele genannt werden, in denen zum Schutze der Frau das Munt-Verhältnis aufgelöst wurde.

Da hat jemand ein freies Mädchen (oder Weib) in Muntgewalt - doch sei [ihr] Vater oder Bruder ausgenommen. Er [also] stellt dem Leben dieses Mädchens (oder Weibes) nach, oder will sie gegen ihren Willen einem Manne geben, oder er stimmt dem zu, daß ihr Gewalt geschieht, ja, gibt [vielleicht] sogar den Rat: wenn das erwiesen wird, verliert er ihre Munt [...].⁷⁹

Fürchtete eine Frau um ihr Leben durch ihren Vormund, oder sollte sie zwangs-verheiratet werden, hatte die Frau die Möglichkeit, ihren Muntinhaber anzuzeigen. Dieser hatte die Möglichkeit, seine Unschuld zu beweisen und die Munt zu behalten. Blieb der Verdacht bestehen, war er der Munt nicht mehr würdig und die Frau durfte sich einen neuen Muntwalt aus ihrer Verwandtschaft aussuchen. Langobardischen Frauen stand es auch immer offen, mit all ihrem Eigengut am Königshof Schutz zu suchen und somit unter Königsmunt zu stehen.⁸⁰

⁷⁶Jörg Wettlaufer, Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und der frühen Neuzeit (Campus Historische Studien, Bd. 27, Frankfurt am Main/New York 1999) 86f.

⁷⁷Wedekind, Rechtsstellung, 128.

⁷⁸Liutprand 7; Beyerle, II. Novellen, 12.

⁷⁹Rothari 195; Beyerle, I. Ed. Rothari, 41; Bluhme, Edictvs, 41.

Si quis mundium de puella libera aut muliere potestatem habens, excepto pater aut frater, et in animam ipsius puellae aut mulieris insidiatus fuerit aut alii invitam ad maritum tradere voluerit, aut volentibus ad eius violentiam faciendam consensum praebuerit aut consilium dederit, ut provatur, amittat mundium ipsius, [...].

⁸⁰Rothari 195; Beyerle, I. Ed. Rothari, 41.

Die Ausnahme von Vater und Bruder bei diesem Gesetz wird genauer in Kapitel 5.2. erklärt.

In den Novellen Liutprands formulierte man aus, was genau unter der „Misshandlung eines Mündels“ zu verstehen war:

Also: wenn er vor Hunger sie umkommen ließe oder ihr [solche] Kleidung oder Schuhzeug nicht gewährt, wie es ihrer Begüterung entspricht. Oder [wenn] er sich einfallen läßt, sie einem fremden Knechte oder Alden zur Frau zu geben. Auch [wenn] er sie zu [ihrer] Schande schlägt (außer etwa, wenn sie noch Kind ist: zwecks unverfänglicher Züchtigung, um ihr weibliche Arbeiten beizubringen oder um üble Angewohnheiten zu strafen, wie seiner eigenen Tochter gegenüber). Und wenn er sie zu unehrbarem Tun [ver]führt und nötigt oder sie [gar] beschläft: mit alledem nennen Wir sie „mißhandelt“, falls einer sich so weit versteigt [...].⁸¹

Zuallererst betrifft dieses Gesetz Mädchen oder Frauen, die nicht unter der Munt eines ihrer engsten Familienmitglieder, wie dem Vater oder dem Bruder, standen. Demnach waren die Chancen höher, dass die Mündel Gefahr liefen, Misshandlungen ausgesetzt zu sein, die es im engsten Familienkreis wahrscheinlich nicht gegeben hätte. Um einen Machtmissbrauch des Vormunds zu verhindern, definierte man hier die Bedeutung von Missbrauch, sodass Frauen einen Ausweg hatten, sollte auch nur eines der Vergehen auf ihre Situation zutreffen. Neben der Verwehrung von Nahrung und Kleidung sowie der Ausübung von physischer Gewalt, Nötigung und sexuellen Übergriffen, galt auch die Verheiratung mit einem Alden oder Sklaven als Missbrauch. Eine solche Ehe bedeutete für die Frau den Statusverlust als Freie. Weiters sprach das Gesetz einer Frau auch das Recht zu, sich ihren Ehemann frei zu wählen, da auch die Zwangsheirat mit einem freien Mann als Misshandlung angesehen wurde. Wie schon oben genannt durfte sich die Frau in solchen Fällen einen neuen Muntwalt suchen. Ihr Vormund, der ihre Munt verlor, musste ihr ihr Eigengut aushändigen, sowie ein Bußgeld an sie bezahlen. Die Höhe des Bußgelds ist nicht angegeben, es wird jedoch auf frühere Gesetze aus dem Gesetzbuch Rotharis verwiesen. Je nachdem, welche Straftat der Vormund begangen hatte, betrug das Bußgeld höchstens 900 *solidi*, was dem Tatbestand der Vergewaltigung einer freien Frau entsprach.⁸²

⁸¹ Liutprand 120; *Beyerle*, II. Novellen, 67f; *Bluhme*, Edictvs, 131f.

[...] *Proinde providimus dicere, qualis a ipsa sit mala tractatio, id est si eam fame negaverit, aut vestimentum vel calciamentum secundum qualitatem pecuniae non dederit, aut ad servum vel haldionem alterius eam oxorem dare presumpserit, aut eam battederit turpiter, excepto si infans fuerit, pro honesta disciplina ostendendum muliebre opera aut ad vicium malum emendandum, sicut de propriam filiam suam. Et si eam in indicebilem operam quoacta minaverit, aut si ipsa adulteraverit: omnia haec, qui facere presumpserit, male tractata esse dicimus [...].*

⁸² Rothari 186; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 38; Liutprand 120; *Beyerle*, II. Novellen, 67f.

Hat einer die Munt über ein freies Mädchen (oder Weib) [...] und wirft er ihr vor, verwerflichen Umgang gepflogen zu haben (jedoch zu Unrecht), dann verliert er die Munt über sie [...].⁸³

Das Gesetz 196 des Edictus Rothari ist als „*de crimen adulterii*“ betitelt, was hierbei auf die Bezeichnung des Verbrechens der Unzucht bezogen ist. Wurde eine Frau der Unzucht bezichtigt, war dies ohne Zweifel ein schweres Vergehen, das die Ehre der Frau verletzte. Als Konsequenz kam es zum Verlust der Munt und wieder konnte sich die Frau für einen neuen Muntwalt entscheiden. Leugnete der Mann aber, ihr so ein Verbrechen nachgesagt zu haben, so war es ihm möglich, sich vom Verdacht zu reinigen und die Munt über das Mädchen oder die Frau zu behalten.⁸⁴ Das letzte Beispiel handelt von der Jahresfrist nach dem Tod eines Gatten, welche aus folgenden Gründen eingehalten werden musste:

Niemand darf einer Frau, die unter seiner Muntgewalt steht, nach ihres Mannes Tod vor Jahresfrist den [Nonnen-]Schleier oder klösterliche Kleidung antun. Wenn sie aus eigenem Willen sich vor Jahresfrist dazu entschließt, dann soll sie in die Pfalz des Königs kommen und Seiner Gnaden ihren Willen erklären [...].⁸⁵

Da Frauen durch ihre Familien und Gatten mit Vermögen abgesichert wurden, lag die Vermutung nahe, dass es auch Personen gab, die es darauf abgesehen hatten. Darum durfte der Muntinhaber der Witwe sie nicht während der Jahresfrist in ein Kloster schicken. Versuchte er es trotzdem, verlor er ihre Munt an den König und musste ein Bußgeld in Höhe seines Wergelds zahlen.⁸⁶ Das Gesetz erklärt diese Vorsichtsmaßnahme mit folgenden Worten:

⁸³ Rothari 196; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41f; *Bluhme*, Edictvs, 41.

Si quis mundium de puella libera aut muliere habens, excepto patre aut fratre, et crimen ei iniecerit, quod adulterassit, amittat mundium ipsius [...].

⁸⁴ Rothari 196; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41f

⁸⁵ Liutprand 100; *Beyerle*, II. Novellen, 57f; *Bluhme*, Edictvs, 123f.

Nulli sit licentiam, qualevit mulierem, mundium eius habens in potestatem, post mortem mariti sui ante anni spacium velare aut monachico habito induere. Et si ipsa sua voluntatem ante anni spacium hoc facere disposuerit, veniat ad palatium regi et dicat clementiae eius voluntatem suam, [...].

⁸⁶ Liutprand 100; *Beyerle*, II. Novellen, 57f.

[...] wer ihr solch Tun vor Jahresfrist ansinnt, verlangt es [von ihr] aus Gewinnsucht und dergleichen weltlichem Trachten, nicht aber aus Liebe zu Gott oder um ihre Seele zu bewahren. Denn nach dem Tode ihres Mannes, solange der Schmerz noch frisch ist, kann ihr Gemüt [leicht] dahin gebracht werden, wohin man will [...].⁸⁷

Man wusste um die Beeinflussbarkeit in Zeiten der Trauer, die Menschen dazu bringen konnte, nicht immer rational zu handeln. War die Witwe erst einmal in einem Kloster, konnte sie nicht mehr in ihr weltliches Leben zurückkehren. Deshalb durfte sie während der Jahresfrist nicht in ein Kloster geschickt werden, außer sie erklärte eine solche Absicht persönlich und freiwillig vor dem König. Ansonsten hatte eine Witwe ein Jahr lang nach dem Tod des Gatten Zeit, um sich darüber bewusst zu werden, wie sie mit ihrem Leben weiter verfahren wollte.

4.3 Die Vormundschaft über Frauen im antiken Rom

Das lateinische Vulgarrecht spielte auch nach dem Zerfall des römischen Reiches eine wichtige Rolle. Es beeinflusste die Gesetzgebung der frühmittelalterlichen Königreiche erheblich, weshalb es auch im Rahmen dieser Arbeit als Vergleich dienen soll.⁸⁸ Dies geschieht jedoch nicht in einem allzu ausführlichen Ausmaß, da das Hauptaugenmerk auf den *Leges Langobardorum* liegt.

Auch im antiken Rom war jede Frau, bis auf ein paar wenige Ausnahmen, einem männlichen Vormund unterstellt. Diese Vormundschaft konnte der Vater (*paterfamilias*), der Ehemann oder ein Vormund (*tutor*) innehaben. Um eine rechtswirksame Handlung ausführen zu können, benötigte die Frau eine Berechtigung des Vormunds.⁸⁹ Kinder aus einer ehelichen Verbindung unterstanden ebenfalls von Anfang an der Verfügungsgewalt (*patria potestas*) des Vaters. Zu seiner Familie zählten seine Söhne, deren Kinder, seine Gattin und seine Sklaven.⁹⁰ Wenn eine Tochter in eine *manusfreie* Ehe eintrat, so gehörte sie weiterhin zur Familie ihres Vaters, im Gegensatz zur Manus-Ehe, die sich durch die Weitergabe der vollständigen Verfügungsgewalt vom Vater an den Ehemann auszeichnete. Verstarb ein Vater, so wurden seine Gattin und seine Kinder zu Personen des „eigenen Rechts“ (*sui iuris*) und unterstanden nicht länger einer

⁸⁷ Liutprand 100; *Beyerle*, II. Novellen, 57f; *Bluhme*, Edictvs, 123f.

[...] *qui hoc ante anni spacium facere querit, propter logrum pecuniae vel seculi cupiditatem hoc facere querit, nam non ob amorem dei aut anima eius salvandam; quia post mortem viri sui, dum dolor recens est, in quale partem voluerit, animum eius inclinare potest [...].*

⁸⁸ Pohl-Resl, Rechtsfähigkeit, 201.

⁸⁹ Jane F. *Gardner*, Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht (München 1995) 10.

⁹⁰ *Gardner*, Frauen im antiken Rom, 11.

Vormundschaft.⁹¹ Zu Lebzeiten besaß der Vater die Macht, über Leben und Tod (*ius vitae necisque*) seiner Familienmitglieder zu entscheiden, welche erstmals im Zwölftafelgesetz (ca. 450 v. Chr.) verankert wurde. Eine schwere Strafe wie den Tod eines Familienmitglieds zu veranlassen, erforderte jedoch die Zuziehung des Familienrates und verlor auch schon während der klassischen Zeit zunehmend an Bedeutung. Als häufigster Grund für eine Verhängung der Todesstrafe bei Töchtern galt die Unzucht (*stuprum*), auch wenn es für die tatsächliche Durchführung nur wenige Belege gibt. Die Abschaffung dieses Rechts erfolgte erst im 4. Jahrhundert nach Christus unter den Kaisern Valentinian I. (Westrom) und Valens (Ostrom) und dem Einfluss des Christentums.⁹² Die Verfügungsgewalt des Vaters umfasste auch das Recht, ein Kind zu verkaufen (*ius vendendi*) oder dieses mittels einer Strafauslieferung (*noxae deditio*) an eine geschädigte Person auszuhändigen. Der Vater konnte sich ebenfalls weigern, ein neugeborenes Kind anzuerkennen und es aufzuziehen, unterdes die Mutter auf keine rechtlichen Mittel zurückgreifen konnte, um dies zu verhindern. Der Verkauf von Kindern wurde nur selten praktiziert, trat aber während des 3. und 4. Jahrhunderts nach Christus wieder öfters auf. Kindsaussetzungen wurden erst 374 n. Chr. verboten,⁹³ wobei es sich nur schwer sagen lässt, ob weibliche Säuglinge eher davon betroffen waren als männliche. Da Mädchen üblicherweise die weibliche Form des Vatersnamens erhielten, benötigte man Namenszusätze wie *maior* oder *minor* (die Ältere oder die Jüngere) oder eine Nummerierung wie *Prima*, *Secunda*, *Tertia* etc. (die erste, die zweite, die dritte). Die Vielzahl solcher Namensbezeichnungen in Quellen lässt vermuten, dass die Aussetzung von Mädchen keine gängige Praxis war, aber mit Sicherheit spielten die Gesellschaftsschicht und die finanziellen Möglichkeiten der Eltern eine große Rolle.⁹⁴ Nach der väterlichen Vormundschaft gab es noch die *tutela*, die Vormundschaft, welche alle Knaben bis zu ihrem 14. Lebensjahr und alle Mädchen bis zu ihrem 12. Lebensjahr betraf, sowie Frauen, deren Vater oder Ehemann verstorben war. Im Gegensatz zu den Knaben benötigten Mädchen nach ihrem 12. Lebensjahr weiterhin einen Vormund, der entweder durch die allgemeine Regelung der Vormundschaft, per Testament oder durch das Magistrat bestimmt wurde.⁹⁵ Mit Zustimmung des aktuellen Vormunds konnte sich eine Frau durch das Ritual eines fiktiven Verkaufs (*coemptio fiduciae causa*) einen neuen Vormund (*tutor fiduciarius*) wählen. Eine erwachsene Frau benötigte nur

⁹¹ Gardner, Frauen im antiken Rom, 10f.

⁹² Heinrich Honsell, Römisches Recht (Berlin/Heidelberg 2015) 182; Gardner, Frauen im antiken Rom, 11–13, 307.

⁹³ Honsell, Römisches Recht, 182; Gardner, Frauen im antiken Rom, 11, 13–15.

⁹⁴ Andrea Rottloff, Lebensbilder römischer Frauen (Kulturgeschichte der antiken Welt, Bd. 104, Mainz am Rhein 2006) 31.

⁹⁵ Rottloff, Lebensbilder, 31; Honsell, Römisches Recht, 184–185; Gardner, Frauen im antiken Rom, 21.

die Zustimmung (*auctoritas*) des Vormunds, wenn sie Handlungen betreffend die Vermögensverringerung durchführen oder vertragliche Verpflichtungen übernehmen wollte.⁹⁶ Witwen konnten ihren Vormund selbst wählen, erhielten aber nur so viel als Erbschaft, wie ihnen ihr verstorbener Gatte im Testament vermacht hatte. Es gab die Möglichkeit, gegen ein unangemessenes Testament zu klagen.⁹⁷

Eine weitere Möglichkeit für Frauen, um sich von einer Vormundschaft zu befreien, boten die, erst durch die von Kaiser Augustus erlassene *Lex Iulia* (18 v.Chr.) sowie die *Lex Papia Poppaea* (9 n.Chr.). Mit diesen Gesetzen konnten Frauen Personen „eigenen Rechts“ werden, mussten dafür aber Kinder geboren haben. Eine freigeborene Frau musste drei Kinder, und eine freigelassene Frau vier Kinder zur Welt gebracht haben. Dies nannte sich das „Privileg der Kinder wegen“ (*ius liberorum*).⁹⁸

4.4 Zusammenfassung: „Die Munt bei den Langobarden“

Die Vormundschaft eines Mannes über eine Frau, genannt Munt, wurde in den germanischen Leges mit ihrer mangelnden Wehrhaftigkeit vor Gericht begründet. Um seine persönlichen Rechte vor Gericht vertreten zu können, musste man fähig sein, an einem Gerichtskampf teilzunehmen, der zur Urteilsfindung beitrug. Frauen oder minderjährige Kinder konnten dies nicht, weshalb sie einen rechtlichen Vertreter an ihrer Stelle benötigten. Üblicherweise traten einer der nächsten männlichen Verwandten der Frau, wie ihr Vater, Bruder oder Ehemann, als ihr Muntinhaber auf, doch konnte in bestimmten Fällen auch der König für eine Langobardin die Vormundschaft übernehmen. Dem langobardischen Recht nach konnte keine Frau für sich selbst oder jemand anderen die Munt übernehmen.

Dass jemand sie vertrat, bedeutete nicht, dass die Frau ihrem Muntinhaber schutzlos ausgeliefert war. Es finden sich einige Gesetze im langobardischen Recht, die vom Muntverlust handeln. Wurde eine Frau nachweislich bedroht, misshandelt oder sollte zu einer Heirat

⁹⁶ Gardner, Frauen im antiken Rom, 25, 26; Honsell, Römisches Recht, 186.

Gardner schreibt, dass auch eine römische Frau das Einverständnis ihres Vormunds benötigte, um Verträge abschließen zu können. Themen solcher Verträge konnten z.B. die Aushandlung einer Mitgift, der Erhalt von Erbe oder das Aufsetzen eines Testaments umfassen. Beim Eigentum unterschied das römische Recht zwischen „res Mancipi“, also Sklaven, Pferde, Esel, Ochsen, Maultiere und italienisches Land mit den darauf lebenden Bauern, und „res nec Mancipi“, welche kleinere Tiere, Kleidung, Schmuck und Häuser mit Mobilien auf nicht-italienischem Boden beinhaltet. Beim Verkauf von Gütern aus der Kategorie der *res Mancipi*, benötigte die Frau die Zustimmung ihres Vormunds. Eigentum der *res nec Mancipi* stand ihr zur freien Verfügung. Darüber hinaus war es ihr sogar gestattet Geld zu verleihen.

⁹⁷ Gardner, Frauen im antiken Rom, 23.

⁹⁸ Gardner, Frauen im antiken Rom, 10; Honsell, Römisches Recht, 178.

gezwungen werden, dann verlor der Vormund die Munt über sie und sie konnte sich ihren neuen Muntinhaber frei wählen. Die Gesetze zum Muntverlust nahmen jedoch Vater und Bruder davon aus. Zum einen begründete man dieses Vorgehen mit der Vorstellung, dass kein so naher Verwandter seiner eigenen Tochter oder Schwester etwas Böses tun könne, zum anderen war es sicherlich auch für den König und Gesetzgeber nicht einfach, die Macht des Familienoberhaupts zu untergraben. Außerdem war auch ein König auf die Zustimmung seiner wehrfähigen Untertanen angewiesen. Die *patria potestas* (väterliche Verfügungsgewalt) zum Beispiel, gab es schon im römischen Recht, welches durchaus Einfluss auf die Gesetze der Langobarden hatte. Grundsätzlich handelte es sich bei der Munt um einen „herrschaftlichen Schutzgedanken“,⁹⁹ den der Herrscher mithilfe von Gesetzen umzusetzen versuchte. Durch die gesetzmäßige Regulierung der Munt gelang es dem König, zumindest eine gewisse Aufsicht über die Familienordnung zu erhalten.¹⁰⁰ Die Munt ist sowohl Einschränkung als auch Schutz der Frau – beides bedingt sich. Es mögen zwar Männer den Handlungsspielraum der Frau eingeschränkt haben, diese war aber dennoch keine Sklavin des Mannes, denn der Vormund hatte auch Pflichten gegenüber seinen Mündeln. Auch wenn halbfreie und unfreie Frauen nicht dieselbe rechtliche Stellung genossen, wie eine Frau aus dem freien Stand, so wurden auch sie durch Gesetze geschützt.

5 Sozialer und rechtlicher Status der Frau

Die Gesellschaft der Langobarden war rechtlich betrachtet in freie, halbfreie und unfreie Personen gegliedert. Ein Blick in die *Leges Langobardorum* zeigt: die Mehrheit der Gesetze handelt von der freien Bevölkerung. Somit finden auch freie Frauen, im Vergleich zu den halbfreien Aldinnen und den unfreien Mägden, öfters Erwähnung.¹⁰¹

⁹⁹ Adelheid Krahl, Chancen einer Gleichstellung im Frühmittelalter? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und aus dem bayerischen Rechtsbereich (12. März 2002), In: forum historiae iuris, online unter: <https://forhistiur.de/2002-03-krah/> (Zugriff: 24.03.2020) 12; PDF-Version unter: <http://fhi.rg.mpg.de/legacy/zitat/0203krah.htm> (Zugriff: 28.04.2016).

¹⁰⁰ Dilcher, Langobardisches Recht, 630.

¹⁰¹ Franz Beyerle, Die Gesetze der Langobarden. III. Sachlich geordnete Inhaltsansicht (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Weimar 1963) 45; Nehlsen, Sklavenrecht, 58f.

Nehlsen verweist auf die Begriffe des *servus* und der *ancilla*, welche in römischen Quellen stets als „Sklave und Sklavin“ übersetzt wurden. In deutschen Übersetzungen von germanischen Leges muss Vorsicht geboten werden, denn hier ist oftmals die Rede von Knechten, Mägden und Unfreien, was eine Besserstellung, die nicht bewiesen werden kann, indizieren könnte. Mit diesem Hintergrund werden die Begriffe in dieser Arbeit bewusst verwendet.

5.1 Rechtlicher Status: frei, halbfrei, unfrei

Die soziale Abstufung der Freien (*liberi*) spiegelte sich in der Höhe der Wergelder wider. Je nachdem, welchen Aufgaben sie im Staat nachkamen, wurde unterschiedlich viel Wergeld fällig.¹⁰² Aufgrund von Abstammung, Grundbesitz und Rang in der Gesellschaft kam es zu einer Bemessung des individuellen Wertes. Für Personen des adligen Standes, wie zum Beispiel Richter (*iudices*) und Herzöge (*duces*), war im Falle von Körperverletzung oder Tötung am meisten zu zahlen.¹⁰³ Den zweiten Stand der Freien bildeten die königlichen Gefolgsmänner (*gasindii*) und den dritten und bevölkerungsmäßig größten Stand stellten die Arimannen (*[h]arimanni, exercitales*) dar.¹⁰⁴ Die gemeinfreien Arimannen erhielten Land zum Bewirtschaften, im Gegenzug mussten sie Abgaben und Kriegsdienst leisten. Damit das Land auch während der Feldzüge bestellt wurde, benötigte man unfreie Arbeitskräfte. Als die Langobarden sich ab 568 n. Chr. in Italien ansiedelten, übernahmen sie die Sklaven der enteigneten römischen Grundbesitzer. Aber auch auf anderen Wegen wurde für Nachschub an Unfreien gesorgt, so zum Beispiel durch Kriegsgefangene.¹⁰⁵

Die Zahl der Sklaven beziehungsweise der Unfreien (*mancipia*) dürfte die der freien Bevölkerung überstiegen haben. Dies erscheint logisch, wenn man ihre große Bedeutung für die Wirtschaft des Langobardenreiches berücksichtigt. Sie finden in rund einem Drittel aller *Leges Langobardorum* Erwähnung.¹⁰⁶ Auch bei den Sklaven variierte das Wergeld je nach Tätigkeitsbereich. Im *Edictus Rothari* findet sich im Zuge der Auflistung der Totschlagbußen eine Reihe von „Berufsbezeichnungen“, die einen Einblick in die unterschiedlichen Anwendungsgebiete von Sklaven bieten.¹⁰⁷ Knechte vom Dienst (*ministeriales*) waren jene, die im Herrenhaus erzogen und angelehrt wurden. Tötete man einen fremden Knecht vom Dienst, der erprobt war, zahlte man 50 *solidi* (für einen unerprobten 25 *solidi*). Wer einen Schweinehirten-Meisterknecht mit Lehrlingen unter sich tötete, zahlte ebenfalls 50 Schillinge, während für einen normalen Schweinehirten lediglich 25 *solidi* zu bezahlen waren. Der Totschlag eines Sennereiknechts¹⁰⁸, eines Viehknechts von einem Gutshof und eines Schaf-

¹⁰² Gabriele von *Olberg*, Die Bezeichnung für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den *Leges Barbarorum* (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, Bd. 11, Berlin 1991) 56; *Jarnut*, Langobarden, 74f.

Bis auf die *Lex Frisionum* wird das Wort *wergeld* bei allen anderen *Leges* synonym für das „Freienwergeld“ benutzt. Unfreie werden mit Bußgeldern vergolten, obwohl das *wergeld* als Maßstab für diese dient.

¹⁰³ *Jarnut*, Langobarden, 74f; *Beyerle*, III. Inhaltsübersicht, 45.

¹⁰⁴ Rudolf *Hübner*, Grundzüge des Deutschen Privatrechts (Leipzig 1930) 100f; *Beyerle*, III. Inhaltsansicht, 45.

¹⁰⁵ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 361–363.

¹⁰⁶ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 363.

¹⁰⁷ *Beyerle*, III. Inhaltsansicht, 46; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 363.

¹⁰⁸ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 364.

Ziegen- oder Zugtier-Meisterknechts belief sich auf 20 *solidi*. Das geringste Wergeld von 16 Schillingen fiel bei der Tötung eines Ackerknechts beim Sennen und eines Hirten-Lehrlings, der außerhalb des eigenen Gutshofs diente, an.¹⁰⁹

Unfreie Frauen scheinen in den langobardischen Gesetzen meist nur als „Magd“ oder „fremde Magd“ (*ancilla aliena*) auf. Im Falle einer Ehe zwischen einem Knecht und einer freien Frau wurden die beiden getrennt und die Frau musste fortan als Pfalzmagd (*ancilla palatii*) an der Königspfalz dienen.¹¹⁰ Olberg schreibt in ihrem Text basierend auf salfränkischen Gesetzen, dass sich eine Unfreie (*maiorissa, ancilla ministerialis*) durch besonderen Haus- und Hofdienst oder durch Königsnähe (*ancilla regis*) profilieren konnte.¹¹¹ Auch bei den Langobarden bestand die Möglichkeit der Existenz hervorgehobener unfreier Frauen, auch wenn dies in den Gesetzen nicht ausdrücklich erwähnt wurde. Bei den sehr wohl erwähnten Königsknechten (*servi regis*) handelte es sich um einfache Ackerknechte auf königlichem Gebiet, genauso wie um Sklaven aus dem Umfeld des Königs.¹¹² Was im *Edictus Rothari* auffällt, ist die Platzierung der Gesetze betreffend den Kauf und die Fehlgeburt einer Magd. Bei Rothari 231 geht es um Ungereimtheiten beim Kauf einer Magd, worauf im Anschluss gleich ein Gesetz zum Kauf eines Pferdes folgt. Selbiges tritt auch bei Rothari 334 auf, wo es um die Misshandlung einer schwangeren Magd und eine Fehlgeburt geht. Die beiden Gesetze zuvor handeln von einer trächtigen Kuh und einer trächtigen Stute.¹¹³ Olberg spricht von einer „Absprache der Personenqualität“ bezüglich der Sklaven, während Nehlsen mit einem Zitat auf die *Digesten Justinians* verweist, aus welchen diese Art von Gleichstellung ebenfalls hervorgeht.¹¹⁴ Eine Frau gleichzeitig mit Tieren zu nennen mag für heutige Verhältnisse befremdlich wirken, aber in einer Gesellschaft mit Sklaverei sind ohnehin niemals alle Menschen gleichwertig.

Was den Stand der Halbfreien betrifft, so finden sich in den verschiedenen *Leges Barbarorum* unterschiedliche Bezeichnungen dafür. Im Salfränkischen bezeichnet *leta/lita* (dt. Leten, Liten, Laten) eine halbfreie Person, während in der *Lex Baiuvariorum* auch die Wörter *frilaz/frilaza*

Der Begriff des Sennereiknechts (*servus massarius*) aus Beyerles Übersetzung wird von Nehlsen ausgebessert. Es handelt sich um einen Unfreien, der einen von seinem Herrn überlassenen Hof (*casa massaria*) und das dazugehörige Land mit seiner Familie und fallweise Ackerknechten (*servi rusticanti*) eigenständig bewirtschaftet.

¹⁰⁹ Rothari 76, 130–137; Beyerle, I. Ed. Rothari, 18, 23, 24.

¹¹⁰ Rothari 207; Beyerle, I. Ed. Rothari, 45; Liutprand 24; Beyerle, II. Novellen, 22.

¹¹¹ Olberg, Stellung der Frauen, 233, 235.

Olberg schreibt, dass das salfränkische Wort *ambahtonia/ambahtunia* nicht nur eine herausgehobene Unfreie, sondern auch eine halbfreie Litin oder eine freie im Haus verbliebene Frau (*puella ingenua*) bezeichnen konnte. Diese drei Arten von Frauen glichen sich im Bereich von Abhängigkeit und Unmündigkeit.

¹¹² Rothari 370, 372, 373; Beyerle, I. Ed. Rothari, 79; Nehlsen, Sklavenrecht, 369.

¹¹³ Rothari 231, 232, 333, 334; Beyerle, I. Ed. Rothari, 51, 69.

¹¹⁴ Olberg, Stellung der Frauen, 229; Nehlsen, Sklavenrecht, 370.

(„Freigelassene/r“, *libertus*) vorkommen.¹¹⁵ Die deutsche Bezeichnung „Halbfreie“ ist eine neuzeitliche Kreation und lässt sich in den Quellen als Begriff nicht finden. Die Entstehung des Wortes ist darauf zurückzuführen, dass das Wergeld für Liten in den meisten *Leges Barbarorum* die Hälfte des Wertes eines Freien beträgt. Die Halbfreien waren keine homogene Gruppe: Bei den Franken setzten sie sich aus Freigelassenen, deren Kindern, unterworfenen Romanen, Unfreien mit Königsbezug und Handwerkern zusammen.¹¹⁶ Die Alden (*aldii, aldiones*), wie sie bei den Langobarden genannt werden, konnten die Nachkommen Freigelassener sein oder als Unfreie durch eine Freilassurkunde (Freibrief) zu Alden geworden sein.¹¹⁷ Wahrscheinlich zählten auch Personen anderer germanischer Völker, die von den Langobarden untertan gemacht wurden, als solche. Alden waren nicht befugt, am Heeresdienst zu partizipieren.¹¹⁸ Der Status von Alden ist nicht eindeutig einzuordnen. Zwar unterscheiden sie sich von Sklaven durch ein höheres Wergeld (60 *solidi*), was im Vergleich mit einem *servi ministerialis* aber lediglich eine Differenz von 10 *solidi* bedeutet. Die Ehe zwischen einer Freien und einem Alden war erlaubt, dennoch bedeutete sie einen Statusverlust. Selbiges gilt für eine Ehe zwischen einer Aldin und einem Knecht.¹¹⁹

Ein grundsässiger Knecht ist wohl befugt, [etwas] von seinem Viehbestand, z. B. ein Rind, eine Kuh oder ein Pferd, desgleichen auch Kleinvieh bei einem [andern] in Gemeinderweise zu verstellen oder in Gemeinderweise [bei sich] einzustellen. Verkaufen aber [darf er's] nicht, außer zugunsten seines Hauses. Auf das der Hausstand wachse und nicht schwinde.¹²⁰

Beiden, *servi massari* und Alden, war es gestattet, bewegliche Sachen, wie zum Beispiel Vieh, zu verkaufen, ohne das Gut des Herren zu mindern. Sie konnten Vieh pachten oder verpachten,

¹¹⁵ Olberg, Stellung der Frauen, 227.

Abgewandelte Formen von *leta/lita* (lat. *letus/litus*) werden auch in der Lex Ribuarica, der Lex Saxonum, der Lex Frisionum und den Alemannengesetzen verwendet.

¹¹⁶ Gabriele von Olberg, Halbfreie, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 13 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1999) 401, 403.

Zu den Leges wo ein Lite die Hälfte eines Freien wert ist gehören: Lex Salica, Leges Alamannorum, Lex Ribuarica und die Lex Francorum Chamavorum. Dem Stand der Halbfreien ebenfalls zugehörig ist der *colonus* (abhängiger Bauer) und der bair. *barscalcus* (Barschalk).

¹¹⁷ Rothari 205; Beyerle, I. Ed. Rothari, 45; Liutprand 23; Beyerle, II. Novellen, 22.

¹¹⁸ Olberg, Halbfreie, 404.

¹¹⁹ Nehlsen, Sklavenrecht, 375.

¹²⁰ Rothari 234; Beyerle, I. Ed. Rothari, 52; Bluhme, Edictvs, 49.

Servus massarius licentiam habeat de peculio suo, id est bove vacca cavallo, simul et de minuto peculio, in socio dare aut in socio recipere; vindere autem non, nisi quod pro utilitatem casae ipsius est, quatinus casa proficiat, et non depereat.

genannt „Viehverstellung“.¹²¹ Das Recht zu verkaufen, konnte aber nicht auf Land und Eigenleute eingesetzt werden, denn dies ging nur mit Zustimmung des Herrn, wie folgender Absatz beweist:

Es ist dem Alden, der nicht „ohnemunt“ gemacht ist, nicht gestattet, ohne den Willen seines Schutzherrn Land und Eigenleute zu verkaufen; auch [darf er solche] nicht freilassen.¹²²

Mit dem Terminus „ohnemunt“ ist das Fehlen von Vollfreiheit gemeint. Wenn jemand seinem Unfreien (oder Halbfreien) einen höheren Status zugestehen wollte, so musste er sich an den vier Arten des Freilassens orientieren:

[...] nämlich will er ihn volkfrei und von sich gewaltfrei (also zum Ohnemunt) machen, dann muß er so verfahren: Zuvörderst gibt er ihn einem andern, einem freien Mann, zuhanden und stätigt ihn [dem Mann] mit Geergeding. Der aber gibt ihn einem Dritten ebenso [zuhanden] und jener Dritte einem Vierten. Der Vierte aber führt ihn an einen Kreuzweg und dingt mit Stab und Geisel und spricht also: „Unter diesen vier Wegen hast du freie Wahl, zu ziehen, wohin du willst [...]“.¹²³

Durch die symbolische Weitergabe des Knechts (oder der Magd) in die vierte Hand wurde die unfreie Person zu einer Volksfreien (*ful[c]free*) und war einem Langobarden ebenbürtig. Ohnemunt zu sein bedeutete, dass der ehemalige Schutzherr kein Anrecht mehr auf die Kinder des Freigelassenen und dessen Erbe hatte. Freigelassene in erster Generation gehörten vorerst der untersten Schicht der freien Bevölkerung an, konnten nun jedoch am Heeresdienst teilhaben.¹²⁴ In der zweiten Art des Freilassens wurden unfreie Personen zwar *volkfrei* gemacht, aber nicht muntfrei (*ohnemunt*). Sie hatten die gleichen Rechte wie beispielsweise ein Bruder oder sonstige nahe Verwandte des Schutzherrn. Waren nach dem Ableben keine ehelichen

¹²¹ Nehlsen, Sklavenrecht, 367, 375.

¹²² Rothari 235; Beyerle, I. Ed. Rothari, 52; Bluhme, Edictvs, 49.

Non liceat aldiūs cuiuscumque, qui amund factus non est, sine voluntate patroni sui terra aut mancipia vindere, sed neque liberum dimittere.

¹²³ Rothari 224; Beyerle, I. Ed. Rothari, 48; Bluhme, Edictvs, 46f.

Nam qui fulcfree et a se extraneum, id est amund, facere voluerit, sic debet facere. Tradat eum prius in manu alteri homines liberi et per gairethinx ipsum confirmat; et ille secundus tradat in tertium in eodem modo, et tertius tradat in quartum. Et ipse quartus ducat in quadrubium et thingit in gaida et gisil, et sic dicat: de quattuor vias, ubi volueris ambulare, liberam habeas potestatem.

¹²⁴ Olberg, Halbfreie, 403, 404.

Nachkommen vorhanden, so erbte der Schutzherr. Die dritte Möglichkeit des Freilassens war der „Alden-Freilass“. Wer eine unfreie Person zu einem Alden (oder einer Aldin) machen wollte, durfte ihr nicht die „vier Wege weisen“. Festgelegt wurde der Aldenstatus durch einen Freiheitsbrief, hatte aber auch ohne diesen seine Gültigkeit. Eine vierte Möglichkeit stellte das Freilassen durch den König selbst dar.¹²⁵ Wenn der Herrscher einen Knecht oder eine Magd am Altar durch die Hand eines Priesters freiließ, waren diese *ful(c)free* und gehörten fortan dem freien Stand an. Liutprand betont in seinem neunten Gesetz, dass eine Freigelassene wie eine volkfreie Langobardin zu behandeln ist. Das Gesetz besagt:

[...] und wer die Munt über solch freies Weib vom Herrscher erwirbt, der muß sie so handhaben wie die über ein volkfreies Weib. Denn weiters ist sie ihm durchaus nicht schuldig, weder sie selbst noch ihre Tochter. Und so bestimmen Wir: männliche Nachkommen des freien Weibes sind muntfrei; weibliche sind in Munt[schutz], wie auch ihre Mutter [...].¹²⁶

Obwohl hier zu lesen ist, dass eine Freigelassene wie jede andere Freie behandelt werden soll, gehörte sie trotzdem der untersten Schicht der Freien an. Liutprand legte ihr Muntgeld auf maximal 6 *solidi* fest, wobei auch das ihrer Nachkommen nicht höher sein durfte.¹²⁷ Im Falle einer Vergewaltigung war für eine Freigelassene das gleiche Bußgeld wie für eine geschändete Magd (siehe Kapitel 10.1.3) nämlich 20 *solidi*, zu bezahlen. Lebte eine freie Person seit 30 Jahren in Freiheit, so konnte sie nicht mehr in die Unfreiheit zurückgefordert werden. Wenn eine freie Frau, die einen Knecht geheiratet hatte und eigentlich als Pfalzmagd zu dienen hatte, seit 60 Jahren in Freiheit lebte, durfte sie diesen Status behalten und ihre Kinder ebenso.¹²⁸ Ein ähnliches Gesetz existiert auch in der Gesetzessammlung der Westgoten, wo ein Sklave, welcher 50 Jahre in Freiheit verbracht hatte, von keinem Herrn mehr beansprucht werden durfte.¹²⁹ In einem interessanten Fall, der Arichis II. zur Veranlassung eines Gesetzes bewog, geht es um gefälschte Freibriefe, die während der Abwesenheit von einem gewissen Gisulf

¹²⁵ Rothari 224; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 49.

¹²⁶ Liutprand 9; *Beyerle*, II. Novellen, 13; *Bluhme*, Edictvs, 89.

Et qui mundium de ipsa libera a principe expetierit, sic eum habeat, sicut de fulcfreal muliere: nam amplius ei nulla condicione debeat, neque ipsa neque filia eius. Et hoc statuimus, ut masculi qui de ipsa libera nati fuerent, absque mundium sint, femine autem habeant mundium, sicut et mater earum.

¹²⁷ Liutprand 10; *Beyerle*, II. Novellen, 13.

¹²⁸ Grimoald 2, Ratchis 6; *Beyerle*, II. Novellen, 6, 98.

¹²⁹ Codex Euricianus 277; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 5.

verfasst wurden. Unklar ist, ob alle Fälscher ausgeforscht wurden oder manche vielleicht 30 (bzw. 60) Jahre lang bis zu ihrer tatsächlichen Freiwerdung als Freie lebten.

Sofern ein Freier oder Freigelassener einen vorzeiten (vor der Rückkehr des Herrn Gisulf von jenseits des Po) geschriebenen Freibrief vorweist und der sich zweifelsfrei als gefälscht erweist, [...] Kann man also dartun, daß das in den vorgenannten Tagen geschrieben wurde [und] ist [so einer] noch in Freiheit, so wollen und bestimmen Wir, daß alle, die aus solcher [Schein-]Freiheit noch übrig sind, Männer wie Weiber, in die frühere Unfreiheit zurückkehren. Die Söhne und Töchter derer aber, die mit freien Frauen gezeugt sind, sollen mit [ihren] Müttern in Freiheit verbleiben.¹³⁰

Die letzten zwei Zeilen des Zitats sind besonders wichtig, denn sie zeigen, dass die freien Frauen hier nicht für ihre unfreien Männer haften, ebenso wenig die Kinder aus ihrer Verbindung. Umgekehrt war eine Magd ebenso geschützt, sollte ihr unfreier Gatte zum Beispiel Diebstahl begehen. Nachdem es sich um einen sehr spezifisch formulierten Tatbestand in Rothars Gesetz 261 handelt, muss sich dieser Fall so ereignet haben und soll als Präzedenzfall im *Edictus Rothari* dienen.

Ein Knecht, der einen Diebstahl begeht, hat eine fremde Magd zur Frau und ist Ernährer dieser Magd und ihrer Söhne, [also] fremder Unfreier: der Knecht büßt allen Diebstahl, den er da begeht, [allein]; die Magd und ihre Söhne aber sollen [dadurch] nicht in Schuld und Schaden kommen [...].¹³¹

Generell gilt, wenn eine unfreie oder halbfreie Person eine Straftat beging, so haftete ihr Herr für sie. Die höchstmögliche Strafe im *Edictus Rothari* beträgt 900 *solidi*, was auch für einen

¹³⁰ Arichis 9; Beyerle, II. Novellen, 118; Bluhme, Edictvs, 173.

Si quis liberorum seu libertinorum ostenderit praeceptum libertatis quondam scriptum ante reversionem domini gisolfi de tras pado et falsum procul dubio apparuerit [...] Propterea si manifestare potuerit illis diebus scriptum fuisse, quos praediximus, in libertate permansisse, ita profecto censemus, ut quodquod ex tali, libertate superstites sunt, sive homines sive mulieres, in pristinam servitutem revertantur. Filii vero vel filiae eorum, qui de ingenuis uxoriibus procreati sunt, libertatem cum matribus permaneant.

¹³¹ Rothari 261; Beyerle, I. Ed. Rothari, 57; Bluhme, Edictvs, 53.

Si servus, dum ancillam alienam habet uxorem, furtum fecerit, et ancillam et filiûs, servûs alienûs, nostriverit, omnem furtum, quod fecerit, servus conponat; nam nihil repotetur in culpa nec in damnositatem ancillae vel filiis eius [...].

freien Grundbesitzer enorm viel Geld darstellte.¹³² Beging ein Königs knecht zum Beispiel einen Mord, musste der Königshof nur das Wergeld des Ermordeten seiner Sippe erstatten. Der Knecht bezahlte mit seinem Leben und sollte am Grab des Ermordeten erhängt werden. Niemand durfte dann noch die 900 *solidi* vom Königshof einfordern. Unter Grimwald wurde im Jahr 668 n. Chr. auch die Herrenhaftung privater Sklavenbesitzer angepasst. Ab diesem Zeitpunkt war der Herr nur noch dazu verpflichtet, bei einem Verbrechen seines Knechts 60 *solidi* (das Dreifache seines Verkehrswertes) zu entrichten und diesen zur Tötung auszuliefern. Handelte es sich um Mord, so war selbstverständlich auch das Wergeld des Ermordeten vom Herrn zu entrichten.¹³³ Verübte jemand Delikte, die über 20 *solidi* kosteten, und war nicht in der Lage, seine Strafe zu zahlen, dann musste er dem Opfer als Knecht dienen. Beispiele für solche Delikte sind Diebstahl, Ehebruch oder das Verursachen von Streit mit Verwundung einer anderen Person. Betrug die Strafe hingegen weniger als 20 *solidi*, dauerte die Schuld knechtschaft so lange an, bis die Strafe durch Arbeit abbezahlt war.¹³⁴

Trotz des Einflusses von spätrömischem und westgotischem Recht sowie von christlichen Lehren, blieb die Herrengewalt gegenüber den Unfreien und Halbfreien uneingeschränkt. Weder im *Edictus Rothari*, noch in den Novellen der nachfolgenden Könige gibt es ein Gesetz, welches dem Herrn verbietet, seine Sklaven zu misshandeln oder zu töten.¹³⁵ Dennoch lassen sich Gesetze finden, die Sklaven und Alden bis zu einem gewissen Grad schützen. Dazu gehören die Asylgesetze unter Rothari. Sie besagen, dass ein Knecht, der bei einem anderen Mann, am Königshof oder in einer Kirche Zuflucht suchte, für den „Akt des Asylsuchens“ nicht bestraft werden durfte. Tat er es doch, hatte der Bestrafende 20 *solidi* an den normalen Mann und 40 Schillinge an Königshof und Kirche zu zahlen. Es war jedoch möglich, einen Eineid (*sacramentum singulus*) zu schwören, der den Knecht für eine andere Tat bestrafte.¹³⁶ Liutprand formuliert in seinen Gesetzesnovellen auch ein Asylgesetz, das es verbietet, Knechte und Alden (bzw. Mägde und Aldinnen) gewaltsam aus dem Gotteshaus zu holen. Geschah dies trotzdem, musste der Übeltäter sein Wergeld an die Kirche zahlen. War es ein Knecht oder Ald ohne Wissen des Herrn, wurde der Schuldige an den Küster ausgehändigt.¹³⁷ Abschließend folgen

¹³² Nehlsen, Sklavenrecht, 378, 380; Rothari 14, 15, 26, 249; Beyerle, I. Ed. Rothari, 9, 11, 55.

Zu den mit 900 *solidi* besoldeten Verbrechen gehören z.B. *morth* (heimlicher Mord an Freiem, Knecht oder Magd), Grabraub, Herdenpfändung und Wegwehr einer freien Frau (Rothari 14, 15, 26, 249). Nehlsen kommt zu dem Schluss, dass die Schreibweise „si quis“ in den langob. Leges sowohl für freie als auch für unfreie Täter steht.

¹³³ Nehlsen, Sklavenrecht, 381–383; Rothari 370, 371; Beyerle, I. Ed. Rothari, 79; Grimoald 3; Beyerle, II. Novellen, 6.

¹³⁴ Liutprand 152; Beyerle, II. Novellen, 85.

¹³⁵ Nehlsen, Sklavenrecht, 372f.

¹³⁶ Rothari 269 – 272; Beyerle, I. Ed. Rothari, 59, 60.

¹³⁷ Liutprand 143; Beyerle, II. Novellen, 82; Bluhme, Edictvs, 143.

Im lateinischen Text wird hier der Herr des Knechts als *dominus* bezeichnet, der Schutzherr des Alden als *patronus*.

noch zwei Beispiele, die einen Einblick in die Herren-Sklaven-Beziehung der Langobarden geben sollen. Das erste Beispiel ist aus Liutprands Gesetz 98: Jemandes Knecht nimmt die Magd eines andern zur Frau, aber ihr Herr (oder Käufer) lässt sie frei, sodass die Beziehung zwischen dem Knecht und der nun Freigelassenen nicht mehr erlaubt ist. Sie darf nicht frei bleiben und wird als Pfalzmagd an den Königshof geholt. Dies bedeutet aber auch, dass ihr Herr sie verliert und als zusätzliche Strafe eine zweite Magd (oder ihren Wert in *solidi*) dem König erstatten muss. Weiters lautet das Gesetz:

[...] deshalb, weil er [entgegen dem Gesetz (Rothari 221), um sie zu trennen, ein abgekartetes] Zusammenspiel getrieben hat. Der Knecht selbst aber sei [auch weiterhin] in seines Herrn Gewalt. Und der Herr des Knechts mag auch die Magd gegen [Zahlung] des Preises sich zu eigen machen – oder wie er vom König das erlangen kann.¹³⁸

Im Gegensatz zu Rotharis Gesetz 221 (siehe Kapitel 6.5), welches eine Beziehung zwischen einem Knecht und einer Freien bei Tode untersagt, wird der Knecht hier nicht verurteilt. Schließlich geht man davon aus, dass der Herr der Magd hinterlistig versucht, die beiden zu trennen. Eine solche Ehe konnte also fortbestehen, wenn der Herr des Knechts die Magd vom König erwarb. Eines der wenigen Gesetze, welches tatsächlich einen Vorteil für Unfreie (bzw. Halbfreie) bedeutete, ist Liutprand 140. Darin geht es um einen freien Herrn, der mit der unfreien Ehefrau seines Knechts Ehebruch betreibt. Es lautet:

Da hat ein Freier einen Knecht oder eine Magd (bzw. Alden oder Aldin) verheiratet. Auf Eingebung des Feindes des Menschengeschlechts aber treibt er Ehebruch mit der Magd die seinen Knecht zum Manne hat (bzw. mit der Aldin, welche mit seinem Alden verheiratet ist). Da bestimmen Wir [folgendes]: den Knecht (bzw. Ald), mit dessen Weib er Ehebruch beging, verliert er und das Weib dazu, so daß sie frei, ledig und volkfrei abziehen mögen, wohin sie wollen, als wär's ihnen so bedungen. Denn das ist Gott nicht wohlgefällig, daß man mit einem fremden Weibe Unzucht treibt.¹³⁹

¹³⁸ Liutprand 98; *Beyerle*, II. Novellen, 56f; *Bluhme*, Edictvs, 123.

Si servus cuiuscumque ancillam alterius tolerit, et dominus ancillae eam libertaverit et amund fecerit, aut si eam vindederit et qui eam emit doloso animo libertaverit, et servus ipse in servicium permanserit: amittat ipsam libertatem suam et sit ancillam regis; et ipse qui eam libertaverit, conponat regi aliam talem, aut precium quantum ipsa valuerit, eo quod concludium fecit. Servus vero ipse sit in potestatem domini sui, et ancillam ipsam faciat dominus servi suam cum pretium, aut qualiter regi optinere potuerit.

¹³⁹ Liutprand 140; *Beyerle*, II. Novellen, 79f; *Bluhme*, Edictvs, 142.

Der Herr, der offenbar seine Position der Macht ausnutzt, verliert hier als Strafe beide Unfreie. Dieser Ausnahmefall unter den langobardischen *Leges* ist mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die christliche Auslegung der Eheauffassung zurückzuführen, in der auch Ehebruch unter Freien streng geahndet wird.

5.2 Sozialer Status: Mädchen, Ehefrau, Witwe, Nonne

Die Frauen der langobardischen Gesellschaft können nicht nur nach ihrem rechtlichen Status gegliedert werden, sondern auch nach ihrem sozialen Status. Ob als Mädchen, Ehefrau, Witwe oder Nonne – jede Kategorie von Frau wurde durch bestimmte Gesetze geschützt. So gibt Liutprands 12. Gesetz gleich Auskunft über mehrere Szenarien. Im ersten Teil des Gesetzes geht es um die illegitime Verlobung oder den Raub eines minderjährigen Mädchens. Der Anfang lautet:

Verlobt sich einer mit einem Mädchen unter zwölf Jahren (oder entführt er sie), dann muß der Bräutigam (oder Entführer) es so büßen, wie das im Satzungs-buche unter [Frauen-]Raub enthalten ist, also mit 900 Schillingen, halb an den König, halb an jenes Kindchen. Und dieses selber soll nach Haus zurückkehren zu ihrem Gut und bleibe unbehelligt bis zum vorerwähnten Zeitpunkt. Danach, da mag sie dann sich selber einen wählen und den heiraten, den sie will.¹⁴⁰

Das Gesetz offenbart, dass ein Mädchen unter zwölf Jahren weder verheiratet noch entführt werden durfte. Sowohl die unrechtmäßige Verlobung als auch die Entführung zogen eines der höchsten Bußgelder in den *Leges Langobardorum* nach sich. Davon erhielt das Mädchen beziehungsweise ihr Muntwalt 450 *solidi*. Dass Liutprand Mädchen, die alt genug waren, eine eigenständige Auswahl des Partners zugesteht, ist äußerst interessant. Im zweiten Teil des

Si quis homo liber habuerit servum vel ancillam, aldium aut aldiam coniucatus, et insticantem inimicum humani generis cum ipsa ancilla, que servus eius maritum habit, aut cum aldia, qui cum aldione eius copulata est, adulterium perpetraverit: ita statuimus, ut perdat ipsum servum aut aldionem, cuius uxorem adulteravit, et ipsa mulier insimul, ut vadant liberi et absoluti fulfrealis, tamquam si thingati fuissint, ubi voluerint; quia non est placitum deo, et quilevit homo cum uxore aliena debeat fornicari.

¹⁴⁰ Liutprand 12; Beyerle, II. Novellen, 14f; Bluhme, Edictvs, 89.

Si quis puella ante duodecim annos spunsaverit aut tolerit, tunc ille qui eam tolit aut spunsavit, componat, sicut edictum de raptum contenit: hoc est solidi nongenti, medietatem regi et medietatem eidem infantole, et ipsa revertatur in casa et in pecuniam suam et sit quieta usque ad suprascriptum tempus; postea autem elegat ipsa sibi, et nubat, cui voluerit.

Gesetzes geht es um den Verlust der Munt, sollte der Muntwalt wissentlich das zu junge Mädchen verlobt haben:

Ist aber ihr Muntwalt [mit der Heirat] einverstanden und gibt sie [einem Mann], ehe [sie] die erwähnten 12 [Lebens]jahre [erreicht hat], so muß er an den heiligen Palast 300 Schillinge erlegen, und (überdies) verliert er ihre Munt. Sie aber tritt mit all ihrem Gut in [königliche] Pfalzmunt.¹⁴¹

In diesem Fall trat eine Art Jugendschutz in Kraft. Wie schon im Kapitel zur Munt erwähnt wäre der Muntwalt seiner Vormundschaft verlustig gegangen, wenn ein schwerer Gesetzesverstoß vorlag. Doch im Falle des Vaters oder des Bruders als Muntwalt fügt Gesetz 12 im dritten Teil hinzu, warum diese beiden die Befugnis haben, das Mädchen zu verheiraten, mit wem es ihnen beliebt.

[Doch] kann der Vater (oder Bruder) seine Tochter (bzw. Schwester) jederzeit und wem er will zur Heirat geben. Und die Befugnis geben Wir ihm deshalb, weil Wir glauben, daß ein Vater seine Tochter (oder ein Bruder seine Schwester) niemandem argen Sinns oder gegen die [Stimme der] Vernunft gewähren dürfte.¹⁴²

Es erscheint logisch, dass weder Vater noch Bruder der Tochter oder Schwester etwas Böses wollen. Die Ausnahme von Vater und Bruder lässt sich auch in Rothars Gesetzen 195 und 196 finden, wo es erstens um die Anschuldigung von Gewalt an einem weiblichen Mündel durch einen Muntwalt und zweitens um falsche Anschuldigung gegen ein Mädchen durch ihren Muntwalt bezüglich Unzucht geht.¹⁴³ Hundert Gesetze nach dem ersten Gesetz zur Festlegung des Mindestalters für die Heiratsmündigkeit von Mädchen später erließ Liutprand erneut eine Verordnung, die dieses minimale Heiratsalter von Mädchen genauer definiert. Es gab

¹⁴¹ Liutprand 12; *Beyerle*, II. Novellen, 14f; *Bluhme*, Edictvs, 89.

Si autem mundoald eius consentiens fuerit, aut tradederit eam ante suprascriptos duodicem annos, conponat in sagro palatio solidos trecentos, et mundium eius amittat, et sit ipsa cum rebus suis in mundio palatii.

¹⁴² Liutprand 12; *Beyerle*, II. Novellen, 14f; *Bluhme*, Edictvs, 89.

Pater autem aut frater potestatem habeant, cui aut in quali etate voluerit, dandum aut spunsandum filiam aut sororem suam; quoniam ista licentia ideo dedimus, eo quod credimus, quod pater filiam aut frater sororem suam doloso animo aut contra rationem cuiquam homini dare non debeant.

¹⁴³ Rothari 195, 196; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41.

Unstimmigkeiten, ob das Mädchen mit Eintritt in das zwölfte Lebensjahr oder mit Vollendung dessen als heiratsmündig gilt. Man einigte sich auf die Vollendung des zwölften Jahres mit der Begründung: „(...) Wir erklären das deshalb, weil Wir in dieser Frage viele Klagen wahrgenommen haben und es Uns schien, es sei – solange die zwölf Jahre noch nicht voll sind – doch keine ausgereifte Sache“.¹⁴⁴ Ein Junge galt als Mann, und somit als *muntfrei*, wenn er 18 Jahre alt wurde. Er konnte schon vor dem 18. Lebensjahr heiraten, musste aber mindestens das 13. Lebensjahr vollendet haben.¹⁴⁵

Neben dem Mädchen (*puella*) wird in den langobardischen Leges öfters von Töchtern, die noch „im (offenen) Haar zuhause leben“ (*filiis in capillo in casa*), geschrieben. Der Terminus bezeichnet unverheiratete Frauen und wird in einigen *Leges Langobardorum* bezüglich des Erbrechts von Töchtern verwendet.¹⁴⁶ In der langobardischen Sprache existiert eine weitere Bezeichnung für eine unverheiratete Freie, nämlich „frea“. Das Wort wird in Zusammenhang mit einer Verschleppung einer fremden Freien ohne den Willen ihres Muntwalts verwendet (*si quis fream alienam sine voluntatem de mundoald eius movere de casa*).¹⁴⁷ Fächert man den sozialen Status der Frau weiter auf, stößt man zum Beispiel in der *Lex Salica* auf die unterschiedliche Bewertung von gebärfähigen/schwangeren Frauen einerseits und von noch nicht beziehungsweise nicht mehr gebärfähigen Frauen andererseits. Wer eine gebärfähige oder schwangere freie Frau tötete, musste dies mit 600 *solidi* büßen. Bei der Tötung einer nicht mehr gebärfähigen Frau war eine Strafe von 200 *solidi* zu zahlen und bei einem Mädchen, das noch keine Kinder bekommen konnte, betrug das Bußgeld 100 *solidi*.¹⁴⁸ Solch eine Abstufung kam auch in der *Lex Visigothorum* vor. Sie scheint in Zusammenhang mit einem wildgewordenen Tier (z. B. Stier) auf, welches einen Menschen getötet hat. Wurde ein Mann zwischen dem 20. und 50. Lebensjahr getötet, mussten 300 *solidi* vom Tierbesitzer für ihn gezahlt werden. Bei einer Frau zwischen 15 und 40 waren 250 *solidi* an Bußgeld zu entrichten. Waren die Personen jünger oder älter als in den beiden genannten Jahresspannen, dann wurde der zu zahlende Betrag immer niedriger.¹⁴⁹ Eine Abstufung dieser Art kennen die *Leges Langobardorum* nicht, denn hier ist für die Tötung eines freien Mädchens oder einer freien Frau eine Strafe von 1200 *solidi* vorgesehen, also das doppelte Wergeld, das für die Tötung einer fränkischen Frau bezahlt

¹⁴⁴ Liutprand 112; *Beyerle*, II. Novellen, 62.

¹⁴⁵ Liutprand 117, 129; *Beyerle*, II. Novellen, 65, 71.

¹⁴⁶ Liutprand 2-4; *Beyerle*, II. Novellen, 10; *Bluhme*, Edictvs, 86f.

¹⁴⁷ *Olberg*, Bezeichnungen in den Leges Barbarorum, 246.; Liutprand 94; *Beyerle*, II. Novellen, 54; *Bluhme*, Edictvs, 121.

¹⁴⁸ *Lex Sal.* §32, §33.1, §33.2; Karl August *Eckhardt*, *Lex Salica*. 100 Titel-Text (Germanenrechte neue Folge, Abteilung Westgermanisches Recht, Weimar 1953) 147.

¹⁴⁹ *Lex Vis.* VIII, 4, 16; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 228–231.

werden musste.¹⁵⁰ Aus der Sicht einer Gesellschaft des Frühmittelalters macht es durchaus Sinn, Frauen mit einem hohen Wergeld zu schützen, um das Fortbestehen der *gens* zu sichern,¹⁵¹ auch wenn sich der größte Teil der schützenden Gesetze auf freie Frauen bezieht.

Für erwachsene Frauen werden im Mittellatein der *Leges Langobardorum* die Wörter *femina* und *mulier* benutzt.¹⁵² Die Ehefrau, *uxor* genannt, stand unter der Munt ihres Mannes. Sollte der Ehemann versuchen, seine Frau ohne guten Grund zu verstoßen, trat Grimoalds Gesetz 6 in Kraft:

Wer seine Gattin ohne rechtmäßigen Grund beiseiteschiebt und eine andere ins Haus nimmt, der zahlt 500 Schillinge, halb an den König, halb an die Verwandten seiner Ehefrau. Die Munt über die [so] zurückgesetzte Frau aber verliert er. Und wenn sie nicht zu ihrem Mann zurück will, mag sie zu ihren Anverwandten gehen samt ihrem Gut, und [nimmt] die Munt [mit sich dorthin].¹⁵³

Hier handelt es sich um ein weiteres Beispiel dafür, dass die Frau ihrem Muntwalt nicht schutzlos ausgeliefert war. Die Ehefrau konnte nicht einfach vor die Tür gesetzt werden, sofern sie nicht ein schweres Verbrechen begangen hatte. Wenn ihr Mann sie trotzdem für eine andere Frau verließ, so musste er jeweils 250 *solidi* an ihre Verwandten und an den Königshof zahlen. Diese Kränkung der Ehefrau gab ihr die Möglichkeit, ihren Mann mit all ihrem Vermögen zu verlassen und wieder in die Munt eines männlichen Verwandten (oder des Königs) zurückzukehren. Weitere Gründe für eine einseitige Scheidung zugunsten der Frau waren neben dem Ehebruch des Mannes: Misshandlung, Lebensnachstellung, Aufforderung zum Ehebruch (Kuppelei) oder falsche Anschuldigungen (Hexerei, Hurerei).¹⁵⁴

Die Witwe (*vidua*) hatte, verglichen mit noch unverheirateten Frauen, einen relativ großzügigen Handlungsspielraum. Dies lässt sich am Beispiel von Rotharis Gesetz 182 erkennen:

¹⁵⁰ Rothari 201; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 44; *Olberg*, Stellung der Frauen, 226.

Olberg erwähnt, dass das Bußgeld für Schwangere in älteren Fassungen des salfränkischen Rechts zwischen 700, bzw. 800 *solidi* gelegen haben muss. In jüngeren Fassungen beträgt es nur noch 300 *solidi*, was sie als Angleichung an das Grundwergeld freier Personen von 200 *solidi* sieht.

¹⁵¹ *Olberg*, Bezeichnungen in den *Leges Barbarorum*, 46.

¹⁵² *Olberg*, Stellung der Frauen, 222.

¹⁵³ Grimoald 6; *Beyerle*, II. Novellen, 7; *Bluhme*, *Edictvs*, 75.

Si quis uxorem suam absque culpam legitimam posposuerit, et alia in domo superinduxerit, conponat solidos quingentos, medietatem regi et medietatem parentibus mulieris; mundio vero eius mulieris, quam postposuit, amittat; et si noluerit ad maritum suum reverti, revertatur ad parentes suos cum rebus suis et mundium.

¹⁵⁴ Rothari 195-198; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41, 42; Grimoald 6,7; Liutprand 120, 130; *Beyerle*, II. Novellen, 7, 67, 72.

Gesetzt, es gibt jemand seine Tochter (oder sonst eine Verwandte) einem andern zur Ehe, und das Unglück will's, daß dieser Mann verstirbt: da darf die Witwe, wenn sie will, sich [nach ihrer Wahl] einen andern Mann nehmen – versteht sich: einen Freien. Der zweite Mann soll aber, da er sie nimmt, [ihr] aus seinem Eigengut die Hälfte des Betrags aussetzen, der abgeredet war, als sie der erste Mann sich anverlobte. Und diese Widem soll er dem entrichten, der sich als nächst-[gesippt]er Erbe des ersten Mannes erweist.¹⁵⁵

Eine Witwe durfte sich ihren neuen Ehemann selbst wählen, ohne von der Zustimmung der Eltern oder des Muntwalts abhängig zu sein. Ihr zukünftiger Bräutigam musste die Hälfte des Brautschatzes, dessen Betrag bei der ersten Ehe festgelegt worden war, an den nächstverwandten Erben des verstorbenen Ehemannes entrichten. Damit wurde die Munt an ihren zweiten Ehemann rechtmäßig weitergegeben. Der Erbe des Verstorbenen konnte sich aber auch weigern, die Witwe wiederzuverheiraten, wodurch die Verwandten der Witwe in das Geschehen eingreifen konnten:

[...] weigert er sich, es anzunehmen, so behält die Frau selbst die Morgengabe wie Mitgift (also Vatergut). Ihre Verwandten aber können [sie] einem andern Manne geben, der ihnen und ihr zusagt. Und die Munt (über sie) behalten die Verwandten des ersten Mannes [gleichfalls] nicht, da sie ihr ihren Willen nicht vergönnten: demnach geht ihre Munt an ihre eigenen Nächstverwandten, die sie zuvor dem (ersten) Mann gegeben hatten. Und hat sie keine eheliche Magschaft, so steht die Munt dem Königshaus zu [...].¹⁵⁶

Sollten die Verwandten ihres verstorbenen Mannes mit einer Wiederheirat ihrerseits nicht einverstanden sein, konnte sie mitsamt ihrer Morgengabe und ihrer Mitgift zu ihrer Familie (oder an den Königshof) zurückkehren. Doch wenn sie keinen neuen Mann wollte oder vielleicht unter einem Zustand litt, der sie von einer Wiederheirat ausschloss, dann verblieb sie bei der Familie ihres verstorbenen Mannes – vorausgesetzt sie wurde dort nicht schlecht behandelt.¹⁵⁷

¹⁵⁵ Rothari 182; Beyerle, I. Ed. Rothari, 36f; Bluhme, Edictvs, 37f.

Si quis filiam suam aut quamlibet parentem, in coniugium alii dederit, et contegerit casus, ut ille maritus moriatur, potestatem habeat illa vidua, si voluerit, ad alio marito ambolandi, libero tamen. Secundus autem maritus, qui eam tollere disponit, de suis propriis rebus medietatem pretii, quantum dictum est, quando eam primus maritus spunsavit, pro ipsa meta dare debeat ei, qui heres proximus mariti prioris esse invenitur.

¹⁵⁶ Rothari 182; Beyerle, I. Ed. Rothari, 36f; Bluhme, Edictvs, 37f.

Et si noluerit acceperere, habeat ipsa mulier et morgingab et, quod de parentes adduxit, id est faderfio: parentes vero eius potestatem habeant eam dandi ad alium maritum, ubi ipsi et illa voluerint. Et mundium eius prioris mariti parentes non habeant pro eo, quod ei denegaverunt voluntatem suam; ideo redeat mundium eius ad proximûs parentes, qui prius eam ad maritum dederunt. Et si parentes non fuerint legitimi, tunc mundius ille ad curtem regis perteneat.

¹⁵⁷ Rothari 180, 182; Beyerle, I. Ed. Rothari, 36f.

Eine Ausnahme unter den sozialen Stellungen von Frauen in der Gesellschaft stellte der Status der Nonne dar. Als in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts die ersten Frauenklöster in Italien entstanden, boten sie vor allem den unverheirateten Frauen der Oberschicht Freiraum. Die gottgeweihte Jungfräulichkeit und die Enthaltensamkeit vor der Ehe sind zentrale Elemente der augustinischen Doktrin.¹⁵⁸ Betrachtet man das klösterliche Leben aus einem anderen Aspekt, bedeutete es für ledige Frauen, Witwen oder Geschiedene auch Schutz vor sexuellen Übergriffen. Ein geistliches Leben gewährte Frauen einen Grad an Freiheit, den sie in einer Ehe nicht erreichen konnten.¹⁵⁹ Entschied sich eine Frau dazu, Gottesdienerin zu werden, oder ihre Eltern entscheiden es für sie, galt sie, sobald sie die Nonnenkleidung anlegte, als Nonne, auch wenn sie noch nicht eingesegnet worden war. Hatte eine Frau die Tracht einmal angelegt, durfte sie nicht mehr heiraten. Wenn sich aber jemand mit ihr vermählte, musste er 600 *solidi* Strafe zahlen. War die Frau damit einverstanden, verlor sie all ihr Gut an die Königspfalz. Wurde sie jedoch entführt, dann war eine Strafe von 1000 *solidi* zu bezahlen. Die Entführung einer weltlichen Frau belief sich auf 900 *solidi*. Stimmt der Muntwalt der Vermählung einer Gottesdienerin zu, war er der Pfalz sein Wergeld schuldig. Geschah die Vermählung ohne sein Wissen, so erhielt er die Hälfte der Strafzahlung des Bräutigams, wovon die andere Hälfte an die Königspfalz ging. Generell fielen Bußgelder für Nonnen immer höher aus als für weltliche Frauen, da sie gesegnet worden und in den Dienst Gottes getreten waren. Unzucht mit einer Nonne war mit einem Betrag von 200 *solidi* (100 *solidi* für weltliche Frauen) zu büßen. Auch eine Magd konnte auf Geheiß ihres Herrn zu einer Gottesdienerin werden. Nahm sie trotzdem jemand zur Frau, büßte er mit 40 *solidi* und die Magd musste in ihren früheren Stand zurückkehren. Wurde sie als Gottesdienerin beschlafen, fiel die doppelte Summe von 40 *solidi* als Strafe an.¹⁶⁰ Unter den Gesetzesnovellen von Fürst Arichis II., die nach 774 n. Chr. verfasst wurden, lässt sich ein weiteres interessantes Gesetz finden. Es befasst sich mit Witwen, die sich als Nonnen ausgeben, um ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen zu können:

Eine ehrlose, [ganz] verbotene Mode hat sich in diesen Zeiten ausgebreitet! So manche Weiberchen machen nach ihres Mannes Tod, der ehemännlichen Gewalt entledigt, ihrer Selbstbestimmung Freiheit sich desto hemmungsloser zunutze. In den vier Wänden ihres Hauses

Laut Rotharis Gesetz 180 konnte ein Bräutigam eine Verlobung ohne Konsequenzen auflösen, wenn eine Frau „aussätzig oder vom bösen Geist besessen oder an beiden Augen erblindet“ war. Dies waren vermutlich auch die Gründe, die eine Frau von einer Wiederheirat ausschlossen.

¹⁵⁸ Edith *Ennen*, *Frauen im Mittelalter* (5., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 1994) 45.

¹⁵⁹ Stefan Chr. *Saar*, *Ehe, Scheidung, Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jahrhundert)* (IUS VIVENS, Abteilung B: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Bd. 6, Münster 2002) 340.

¹⁶⁰ Liutprand 30, 76, 95; *Beyerle*, II. Novellen, 26f, 45.

legen sie zwar Nonnentracht an, um nicht [erneut] sich ehemännlicher Gewalt sich fügen zu müssen. Denn alles – meinen sie – sei ihnen sicher, wenn sie [nur] nicht der Herrschaft eines Ehemannes unterworfen werden Und so, unter dem Deckmantel der Religion, legen sie alle Scheu ab und gehen allem um so freier nach, was ihr Herz erfreut. Denn (nun) stürzen sie sich in Vergnügungen, ergehen sich in Festgelagen, jagen sich Weine durch die Kehle, besuchen häufig Bäder und treiben unter Mißbrauch ihres Standes Üppigkeit und Kleiderluxus. Sodann, wenn sie mal durch die Straßen wallen, verschönern sie (ja) ihr Gesicht, pudern ihre Hände (und) erwecken (so) Begierden, um denen, die sich dran ergetzen, Feuer (in ihr Blut) zu mischen. Oft auch sind sie recht schamlos darauf aus, nach (anderer) Wohlgestalt Ausschau zu halten und mit der eigenen bemerkt zu werden [...].¹⁶¹

Lebte eine Frau als Hausnonne und legte unkeusches Verhalten an den Tag, war die Kirche bestrebt, sie in ein Kloster einzuweisen. Deshalb wurde in den *Leges Langobardorum* bestimmt, dass eine ledige Frau oder eine Witwe, die Nonnenkleidung anlegte, spätestens nach einem Jahr von ihren Verwandten ins Kloster gebracht werden musste. Verabsäumten ihre Verwandten diese Frist und wurde die Frau deswegen auch noch bei unzüchtigem Verhalten erwischt, musste ihr nächster männlicher Verwandter sein Wergeld erlegen. Handelte es sich um eine Witwe, blieb ihre Munt bei den Verwandten ihres verstorbenen Mannes und diese waren für die Einhaltung der Frist zuständig. Die Frau wurde indessen mit ihrem Eigengut in das Kloster geschickt.¹⁶²

5.3 Eheliche und natürliche Nachkommen

Das Edikt und seine Novellen unterscheiden zwischen ehelichen und natürlichen Nachkommen. Hierbei ist der Status von natürlichen Nachkommen weniger eindeutig und bedarf einer Erklärung. In den langobardischen *Leges* wurden uneheliche Kinder als *filii naturales* und *filiae naturales* bezeichnet. Diese entstammten dem Umgang eines freien Langobarden mit einer Magd oder Aldin, die er zwar freigelassen, aber nicht für „wertgeboren“ (*wirdibora*), also *ful[c]free*, erklärt hatte.¹⁶³ In Rotharis Gesetz 222 wurde ausdrücklich eine Ehe gefordert: Wer eine Magd zur Frau nehmen wollte, musste „sie zuvor freidingen zu solcher Freiheit, die man ehrenwert nennt, und sie mit Geergeding (*gairethinx*) zur Ehefrau machen. Dann soll man sie als Freie und als rechte Ehefrau ansehen. Und die von ihr geborenen Kinder werden rechte

¹⁶¹ Arichis 12; *Beyerle*, II. Novellen, 119.

¹⁶² Arichis 12; *Beyerle*, II. Novellen, 119; *Saar*, Ehe, 340–342.

¹⁶³ *Beyerle*, III. Inhaltsansicht, 52.

Erben ihres Vaters“.¹⁶⁴ *Gairethinx* bezeichnete das Ritual, um einen Rechtsakt verbindlich zu machen. Es entstammte der oralen Kultur und wurde durch Wortformeln, Symbole und Handlungen (z.B. das Weisen der vier Wege beim Freilassen eines Sklaven) geltend gemacht. Die zunehmende Verschriftlichung löste den *gairethinx* nicht ab, sondern unterstützte die Wirkung des Rituals.¹⁶⁵ Selbige Vorgehensweise galt ebenfalls, wenn ein Freier eine Aldin zur Frau nehmen wollte. Liutprands Gesetz 106 gibt Auskunft über den Unterschied zwischen ehelichen und natürlichen Kindern. Es lautet wie folgt:

Wer eine fremde oder seine [eigene] Aldin zum Weibe nehmen will, der soll sie zur ehrenwerten [Freien] machen, wie das Gesetz es von der Magd ausweist. Denn wenn er ohne diese Anordnung sie [nur] gleichsam wie eine Frau hält, dann sind die Kinder, die von ihr geboren werden, keine ehelichen [Kinder], sondern [nur] natürliche.¹⁶⁶

Dennoch waren natürliche Kinder befugt, von ihrem Vater zu erben, und natürliche Söhne erhielten auch etwas vom Muntgeld, wenn ihre ehelichen oder natürlichen Schwestern verheiratet wurden.¹⁶⁷ Doch welchen Nachteil hatte nun dieser Status? Hinterließ ein Langobarde einen ehelichen Sohn und einen oder mehrere natürliche Söhne, so erbte der eheliche Sohn zwei Drittel des väterlichen Guts, die natürlichen Söhne erbten ein Drittel. Gab es zwei eheliche Söhne, erhielten die natürlichen lediglich ein Fünftel und bei drei ehelichen Söhnen blieb den natürlichen ein Siebtel (das Verhältnis wird nach Sohnes-Anzahl weitergeführt).¹⁶⁸ Gegenüber ehelichen Töchtern erbten natürliche Söhne ebenso weniger. Bei einer ehelichen Tochter erhielten ihre natürlichen Brüder und ihre Verwandten (oder der Königshof) wie die Tochter ein Drittel. Zwei oder mehrere Töchter erhielten die Hälfte des Erbes, natürliche Söhne ein Drittel und Verwandte oder der Königshof ein Sechstel.¹⁶⁹ Es war

¹⁶⁴ Rothari 222; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 48; *Bluhme*, *Edictvs*, 45f.

Si quis ancillam suam propriam matrimoniare voluerit sibi ad uxorem, sit ei licentiam; tamen debeat eam libera thingare, sic libera, quod est wirdibora, et legetimam facere per gairethinx. Tunc intellegatur libera et legetima uxor, et filii, qui ex ea nati fuerint, legetimi heredes patri efficiantur.

Das Wort Geergeding ist eine Schöpfung von *Beyerle*.

¹⁶⁵ Gerhard *Dilcher*, Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht (Köln 2008) 308f.

¹⁶⁶ Liutprand 106; *Beyerle*, II. Novellen, 60; *Bluhme*, *Edictvs*, 126.

Si quis aldiana alienam aut suam ad uxorem tollere voluerit, faciat eam wirdibora, sicut edictus continet de ancillam. Nam qui sine ipsa ordinatione eam quasi oxo rem habuerit, filii, qui ex ea nati fuerent, non sint legetimi, sed naturalis.)

¹⁶⁷ Rothari 161; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 30.

Natürliche Töchter fanden in den Gesetzen nur in Form von „natürlichen Kindern“ Erwähnung. Natürliche Schwestern scheinen nur in Gesetz 161 des Edikts auf, wo es um ihr Muntgeld ging. Es wurde nirgendwo niedergeschrieben, ob natürliche Töchter oder Schwestern genauso viel wie ihre männlichen Pendanten erbten.

¹⁶⁸ Rothari 154; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 29.

¹⁶⁹ Rothari 158-160; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 30.

nicht erlaubt, seine ehelichen und natürlichen Söhne gesetzlich gleichzustellen, außer die (mindestens zwölf Jahre alten) ehelichen Söhne gaben ihr Einverständnis. Hatte ein Langobarde einen natürlichen Sohn von einer fremden Magd, so konnte er diesen käuflich freidingen. Geschah dies nicht, blieb der Sohn der Knecht dessen, dem die Mutter unterstand.¹⁷⁰

5.4 Zusammenfassung: „Rechtlicher und sozialer Status der Frau“

Der wohl wichtigste Faktor für die Einordnung einer Person in eine frühmittelalterliche Gesellschaft war ihr rechtlicher Status. Gesetze betrafen entweder freie Personen oder jemanden aus dem Sklavenstand. Eine Eigenheit mancher germanischer Völker lässt sich auch bei den Langobarden finden – der Stand der „Halbfreien“. Sie wurden Alden (alternativ Aldien) genannt und waren entweder Nachkommen von Freigelassenen, Sklaven, die durch eine Freilassurkunde zu Alden aufstiegen, oder Unterworfenen anderer germanischer Stämme. Der Wert (Wergeld) einer Person wurde anhand dieses Status und ihrer Profession bemessen. Die rechtliche Stellung einer Frau war an die ihres Vormunds (z.B. Vater, Ehemann, Herr) gekoppelt, jedoch war das langobardische Frauen-Wergeld für Freie um ein Vielfaches höher als für ihr männliches Pendant. Aldinnen und Sklavinnen waren auch nicht völlig schutzlos. Sie konnten Asylrechte in Anspruch nehmen und sogar ihre Ehen wurden durch zwei Gesetze gegen unlauteres Eingreifen ihrer Herren geschützt - ein Umstand, der in germanischen Leges nur selten zu finden ist. Weiters wurden uneheliche Kinder eines freien Langobarden mit einer Aldin oder einer Magd als natürliche Söhne (*filii naturales*) und natürliche Töchter (*filiae naturales*) bezeichnet. Natürliche Söhne durften ehelichen Söhnen nicht gleichgestellt werden, außer mit Zustimmung durch die volljährigen ehelichen Brüder. Dennoch konnten natürliche Söhne erben, jedoch nur maximal ein Drittel des Gesamterbes. Wollte ein Langobarde also seine Aldin oder seine Magd rechtmäßig heiraten und legitime Nachkommen zeugen, musste er sie zuvor freilassen und als *ful[c]free* erklären.

In den Gesetzen der *Leges Langobardorum* war der Schutz von Frauen nicht nur anhand ihres rechtlichen Status gewährleistet, sondern auch verbunden mit ihrem sozialen Status. Grob kann man die Gesetze den Kategorien von Mädchen, Ehefrauen, Witwen und Nonnen zuordnen. Im Gegensatz zur *Lex Salica* und der *Lex Visigothorum* war bei den Langobarden die Höhe des Wergelds einer Frau nicht an ihre Gebärfähigkeit geknüpft. Mädchen durften nicht unter zwölf Jahren verheiratet werden, weil sie davor noch als Kinder galten. Unter Liutprand wurde das Gesetz sogar noch erweitert, sodass das 12. Lebensjahr vollendet sein musste für eine Heirat.

¹⁷⁰ Rothari 155, 156; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 29.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen drohte der Muntverlust und das Mädchen konnte ihren Muntwalt und ihren zukünftigen Partner selbst wählen. Eine Ehefrau durfte nicht grundlos von ihrem Mann verlassen werden. Dies hatte eine Scheidung und Strafzahlung zugunsten der Frau zur Folge und sie durfte mit ihrem Vermögen zu einem Vormund ihrer Wahl gehen. Eine Witwe konnte sich ihren neuen Ehemann selbst aussuchen. Verwehrten ihr die Verwandten des verstorbenen Gatten dieses Recht, ging sie mitsamt ihrer Munt und ihrem Vermögen zurück zu ihrer eigenen Familie oder an den Hof des Königs. Das Leben als Nonne bedeutete für viele Frauen ein selbstbestimmteres Leben und den Schutz vor sexueller Gewalt. Auch Sklavinnen konnten mit Erlaubnis ihres Herrn in ein Kloster eintreten. Damit Frauen diese Freiheit einer Nonne nicht ausnutzten und unehrbarem Verhalten als Hausnonnen nachgingen, mussten Frauen sich spätestens ein Jahr, nachdem sie sich für das Leben einer Nonne entschieden hatten, mitsamt ihrem Eigengut in einem Kloster einfinden. Zusammenfassend kann man also sagen, dass Frauen durch eine Vielzahl von Gesetzen bei den Langobarden bedacht wurden. Besondere Frauengruppen erhielten spezielle Gesetze und auch halbfreie und unfreie Frauen fanden Erwähnung. Dies deutet auf ein erhöhtes Interesse des Gesetzgebers hin, Frauen umfangreichen Schutz durch Gesetze zukommen zu lassen.

6 Verlobung und Heirat

Ein großer Teil der Eheschließung bei den Langobarden wurde bereits in Kapitel 4.1 erläutert. Fünf zentrale Elemente einer Muntehe waren: die Verlobung (*desponsatio*), die Übergabe der Braut bei der Trauung (*traditio puellae, nuptiae*), die feierliche Heimführung der Braut (Brautfahrt), das Beilager und die Morgengabe.¹⁷¹ Die Muntehe war durch die römisch-rechtlichen Einflüsse sowie durch die christliche Eheauffassung und Sittlichkeitsvorstellung geprägt. Das Ehe- und Familienrecht entwickelte sich im germanisch-fränkischen Raum des frühen Mittelalters weg von sippenrechtlichen Bindungen und hin zu einer patriarchalischen Haus- und Familiengemeinschaft. Demnach veränderte sich der Brautschatz (*mundium, meta, widem*), der ursprünglich vom Bräutigam an den Muntwalt gezahlt worden war, immer mehr zu einer *dos*. Die *dos* im fränkisch-germanischen Raum des Frühmittelalters bedeutete die Zahlung des Brautschatzes direkt an die Braut selbst.¹⁷² Wer die Anteilnahme der Kirche an der Eheschließung verweigerte, musste aller Wahrscheinlichkeit nach mit gesellschaftlichen Konsequenzen rechnen, die auch Diskriminierung nach sich ziehen konnten. Bei der, seit Mitte

¹⁷¹ Wettlaufer, Herrenrecht, 86.

¹⁷² Paul Mikat, Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge, G 227, Opladen 1978) 37–39.

des 4. Jahrhunderts n. Chr. nachgewiesenen, kirchlichen Ehebenediktion handelte es sich aber nicht um eine ehebegründende Handlung, vielmehr um eine „Auszeichnung durch die Kirche“, wie es Mikat formulierte. Die Segnung der Eheleute wurde in das jeweilige Brauchtum und seine Zeremonien integriert, um nach und nach die heidnischen Bräuche zu verdrängen oder sie nach christlichen Vorstellungen zu verändern.¹⁷³ Seit dem 5. Jahrhundert fiel dem Ehekonsens im kirchlichen Eherecht eine bedeutende Rolle zu. Die Willensneigung der Brautleute (*affectio maritalis*) wurde zu einem ehebegründenden Element, wodurch die Konsensehe den Grundstein für eine persönliche Gleichberechtigung zwischen Mann und Frau in der Ehe legte. Jedoch konnte sich diese Form der Ehe vor dem 12. Jahrhundert noch nicht vollständig durchsetzen. Durch öffentliche Eheschließungen und die Unauflöslichkeit einer Ehe versuchte die Kirche, „das Übel der heimlichen Ehen“ zu unterbinden, was ihr aber das ganze Mittelalter hindurch nicht gelang.¹⁷⁴ Trotz der geteilten Meinungen unter Historikern, was die Stellung der Friedelehe betrifft, war das wichtigste Abgrenzungsmerkmal zwischen Ehe und Konkubinat die Dos-Bestellung (*dotatio*). Obwohl sich die römisch-rechtliche *dos* von der in den germanischen Leges unterscheidet, stimmen beide Rechtssysteme darin überein, dass die wahre Form der Ehe nur mit einer *dos* möglich sei. Deshalb wurde die Muntehe mit ihrer charakteristischen Dotierung der Braut durch den Bräutigam von Seiten der Kirche bekräftigt.¹⁷⁵ Im langobardischen Recht ist die Monogamie wichtiger als die rechtlichen Statusunterschiede, weshalb die Ehe mit zuvor Freigelassenen möglich ist. Alle Ehegesetze in den *Leges Langobardorum* handeln von der Muntehe.¹⁷⁶

6.1 Verlobung

Die Verlobung (*desponsatio*) wurde zwischen dem Bräutigam und dem Muntwalt der Frau verabredet. War der Brautvater bereits verstorben, übernahm üblicherweise der Bruder oder der Onkel die Verhandlung mit dem Bräutigam.¹⁷⁷ Im westgotischen *Codex Euricianus* findet sich sogar eine Verordnung, die den Gefolgsherrn dazu aufruft, der Tochter eines verstorbenen Gefolgsmannes (*buccelarius*) einen „Ebenbürtigen zu verschaffen, den sie zur Ehe nehmen kann“.¹⁷⁸ In der jüngeren *Lex Visigothorum* (Gesetzessammlung der Westgoten) hatte die

¹⁷³ Mikat, Dotierte Ehe, 39.

¹⁷⁴ Ennen, Frauen, 46f.

¹⁷⁵ Ennen, Frauen, 47.

¹⁷⁶ Gabriele von Olberg, Kebse, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 16 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2000) 350.

¹⁷⁷ Saar, Ehe, 101–103.

¹⁷⁸ Codex Euricianus 310; Wohlhaupter, Gesetze der Westgoten, 20f; Saar, Ehe, 103.

[...] et si filiam reliquirit, ipsam in patroni potestate manere iubemus; sic tamen, ut ipse patronus aequalem ei provideat, qui eam sibi possit in matrimonium sociare. [...].

Mutter nach dem Tode des Vaters das Verheiraten ihrer Kinder beiderlei Geschlechts zu übernehmen, sofern sie noch nicht selbst wiederverheiratet war.¹⁷⁹ Mit der *desponsatio* sicherte sich der Bräutigam einerseits das Recht auf die Braut, andererseits verpflichtete er sich auch zur Eheschließung. Jedoch war die *desponsatio* nicht ehebegründend, weshalb in den langobardischen Leges Fristen für eine Verlobung festgelegt wurden.¹⁸⁰

Verlobt [ein Muntwalt jemandem] ein freies Mädchen oder Weib und läßt der Bräutigam auf das Verlöbniß und des Worts Stetigung hin zwei Jahre hingehen, ohne sie heimzuführen, und schiebt die Hochzeit auf: da kann nach den zwei Jahren der Vater, Bruder oder [sonstige] Muntwalt den Bürgen zwingen, daß er das Wittum, welches am Verlöbnißtag versprochen ward, entrichte. Daraufhin darf er sie dann einem andern Gatten geben, versteht sich: einem Freien. Und das erhobene Wittum bleibt in der Hand des Mädchens (oder Weibes), und zwar deshalb, weil es der Bräutigam nicht nötig fand, sie in der vorerwähnten Zeitspanne zur Frau zu nehmen, oder sich willentlich verspätete. Anders bei einem Grunde, der nicht abzuwenden war.¹⁸¹

Wenn der Bräutigam seine Braut nicht innerhalb von zwei Jahren ehelichte, war das Verlöbniß hinfällig, aber der Brautschatz (im Gesetz als Wittum bezeichnet) musste als Strafe gezahlt werden. Das Gesetz 178 erwähnt einen Bürgen (*fideussor*), den der Bräutigam bei der Verlobung und Aushandlung der Höhe des Brautschatzes (*meta, widem, dos, mundium*) stellen musste. Er diente als finanzielle Absicherung der Brautleute, da sie ihn zur Strafe für eine „verzögerten Heimführung“ belangen konnten. Die Familien der Brautleute stellten Bürgen und ließen eine Urkunde aufsetzen, um der Verlobung Gültigkeit zu verleihen.¹⁸² In diesem Fall

¹⁷⁹ Lex Vis. III, 1, 7; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 60f; *Saar*, Ehe, 102, 103.

Patre mortuo utriusque sexus filiorum coniunctio in matris potestate consistat; matre vero mortua, aut si ad alias nuptias forte transierit, fratres eligant [...].

¹⁸⁰ *Saar*, Ehe, 101, 103.

¹⁸¹ Rothari 178; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 35.

Si quis sponsaverit puellam liberam aut mulierem, et post sponsalias factas et fabola firmata duo annis sponsus neclexerit eam tollere et di lataverit nuptias exequi: post transactum biennium potestatem habeat pater aut frater, vel qui mundium eius potestatem habet, distringere fideiussorem, quatinus adimpleat metam illam, quae in diae sponsaliorum promisit: postea leciat eos ad marito alii da re, libero tamen. Et meta quae exacta fuerit, sit in potestatem puellae aut mulieris, eo quod sponsus intra prefenitum tempus uxorem accepere neclexit aut si voluntariae dilatavit, excepto inevitavele causa.

¹⁸² Rothari 190, 192; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40; *Beyerle*, III. Inhaltsübersicht, 56; Raymund *Kottje*, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5.–8. Jh.), In: Werner *Affeldt* (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 214.

Logische Gründe für die Nichteinhaltung der Frist seitens des Bräutigams könnten Krankheit, Kriegsdienst, Tod oder eine kaufmännische Reise umfasst haben. Jedoch finden sich dazu keine dezidierten Aussagen in den Gesetzen.

kam die Strafzahlung dem Vermögen der Frau zugute. In der *Lex Salica* steht allein der Vermählungsbruch (*frifastina*) bereits unter Strafe:

Von dem der sich eine fremde Tochter vermählt und sich zurückzieht und sie nicht nehmen will – gerichtlich „Vermählungsbruch“ –, werde er <2500 Pfennige, die machen> 62,5 Schillinge zu schulden verurteilt.¹⁸³

Liutprands Gesetz 119 legt fest, was passiert, wenn sich die Familie der Braut nicht an die Verlöbnisfrist von zwei Jahren hält:

Man kann seine Tochter (oder Schwester), wann bzw. wem man will, verloben, wenn nur an einen freien Mann, wie das im älteren Gesetzbuch steht. Nachdem man aber einmal sie verlobt hat, darf man vor Umfluß zweier Jahre keinem andern sie zur Ehe geben. Wer sich [je] untersteht, sie einem [andern] zu geben, und das Verlöbnis [mit dem ersten] brechen will, erlegt an ihren Bräutigam die [Vertrags-]Strafe, welche sie unter sich vereinbart haben, wie das im älteren Gesetzbuch zu lesen steht. Überdies zahlt er an die Königspfalz sein Wergeld. Der andere aber, der sich untersteht, sie zu heiraten, zahlt gleichfalls an die Pfalz sein Wergeld [...].¹⁸⁴

Nachdem bei der *desponsatio* auch ein schriftlicher Vertrag angelegt wurde, inklusive des Betrages des Brautschatzes, mussten sich beide Parteien an diesen halten.¹⁸⁵ Bei Vertragsbruch musste hier der Muntwalt dem ersten Bräutigam, wie schon bei Rothar 178, den Brautschatz zahlen sowie sein Wergeld an die Königspfalz entrichten. Der zweite Bräutigam, der die schon verlobte Frau ehelichen wollte, musste ebenfalls sein Wergeld an den König zahlen. Das Gesetz lautet weiter wie folgt:

[...] das Mädchen [schließlich], das sich eigenwillig unterstand so was zu tun, geht ihres Erbanteils verlustig (sofern sie als Erbin [ihrer] Eltern etwas zu erhalten hätte). (...) Wenn allerdings (was ferne sei!) nach der Verlobung zwischen ihrer [beiderseitigen] Verwandtschaft (gleichgültig, weshalb) solch eine Feindschaft ausbricht, daß es zur Tötung eines ihrer

¹⁸³ Lex Sal. §97; Eckhardt, *Lex Salica*, 236f.

Si quis filiam alienam spunsaverit et se retraxerit et eam noluerit prendere, mallobergo frifastina, <MMD dinarius qui faciunt> solidus LXII semis culpabilis iudicetur.

¹⁸⁴ Liutprand 119; Beyerle, II. Novellen, 66f; Bluhme, *Edictvs*, 131.

Si quis filiam suam aut sororem sponsare voluerit, habeat potestatem, cui voluerit, libero tamen hominem, sicut anterior contenit edictus. Nam posteüs eam spunsaverit, non habeat potestatem alteri homini eam ad maritum dandi ante bienni tempus. Et si dare cuilevit presumpserit aut ipsa spunsalia inrumpere voluerit, conponat sponso ipsius, sicut inter se poena posuerunt, qualiter in anteriorem edicto legitur pagina; insuper in palatium regis conponat wirgild suum. Et ille, qui eam tollere presumpserit, conponat similiter in palatio wirgild suum; [...].

¹⁸⁵ Kottje, *Eherechtliche Bestimmungen*, 214.

Verwandten kommt und sie es nicht verwinden können: wenn dann [ein Teil gleichwohl] bereit ist, sei es [sie] anzutruen oder [sie] zu heiraten, dann soll der [andere] Teil, der es ablehnt, bezahlen, wie sie das bedungen haben, - und damit sind sie [der Verlobung] ledig. Denn das ist [doch] nicht gut, wenn jemand seine Tochter oder Schwester (oder sonstige Verwandte) dahin geben müßte, wo wirkliche, erwiesene Todfeindschaft besteht.¹⁸⁶

Hatten Vater oder Bruder von der zweiten Vermählung der Tochter oder Schwester nichts gewusst, traf sie keine Schuld. Die Frau aber verlor ihr Erbe, wenn sie willentlich einer zweiten Verlobung zugestimmt hatte, ohne die erste vorher gelöst zu haben. Sie durfte von ihrem Vater oder Bruder auch keine finanziellen Zuwendungen mehr erhalten. Wenn es zwischen der Familie des Bräutigams und der Braut zu einer Fehde kam und dadurch sogar ein Verwandter getötet wurde, konnte die Verlobung einseitig gelöst werden, wenn die Vertragsstrafe von der Braut-Familie entrichtet wurde. Die Gefahr der Tötung der Braut bei Einheiraten in eine verfeindete Familie war zu groß.¹⁸⁷ Ein weiterer Grund für die Lösung einer Verlobung war nachgewiesene Untreue. Beschuldigte der Bräutigam seine Verlobte, untreu gewesen zu sein, konnte ihre Familie sie mit zwölf Eidhelfern reinschwören und die Verlobung blieb bestehen. Sollte der Bräutigam die Frau trotzdem verschmähen, musste er als Strafe den Betrag der Widem (Brautschatz) zweifach zahlen. War es den Verwandten aber nicht möglich, die Braut von der Anschuldigung zu befreien, wurde die Verlobung aufgelöst und der Bräutigam erhielt sein gezahltes Gut zurück. Die Frau wurde wegen Ehebruchs bestraft (siehe Kapitel 7).¹⁸⁸ Eine Verlobung konnte auch gelöst werden, wenn sich herausstellte, dass die Braut aussätzig war oder auf beiden Augen blind war oder unter einer Geisteskrankheit litt.¹⁸⁹

Nun wurde schon des Öfteren erwähnt, dass es sich bei der Verlobung um eine Verbindung mit Vertragscharakter handelte. Rotharis Gesetz 192 basiert auf einem Fall, in dem „die Verwandten einer Braut einem Dritten in die Hand spielen“:

¹⁸⁶ Liutprand 119; *Beyerle*, II. Novellen, 66f; *Bluhme*, Edictvs, 131.

Puella vero ipsa, qui suam voluntatem hoc facere presumpserit, si aliqua ei portio ex parentum successionem devetur, amittat ipsam portionem suam, et nuda et vacua de rebus parentum suorum vadat, et ipsi succedant, qui per legem succedere possint; [...] Quia excrevit vicium hoc in gentem nostram pro cupiditatem pecuniae, et ideo eum resegare volumus, ut inimicidias cessent et faida non habeant. Si autem, quod absit, post sponsalia facta talis inter parentis ipsius excreverit inimicitias, qualiscumque causam intervenientis, ut humicidium de parentem ipsorum proveniat, unde duritiam inter se teneant: si dare aut tollere voluerit, conponat pars, qui neclexerit, sicut statutum inter se habuerunt, et sint absoluti; quia non est bonum, ut ibi quispiam deveat dare filiam aut sororem vel parentem suam, ubi vera inimicitiam humicidii esse provatur.

¹⁸⁷ *Beyerle*, III. Inhaltsübersicht, 56.

¹⁸⁸ Rothari 179; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 36.

¹⁸⁹ Rothari 180; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 36.

Gesetzt, ein Vater hat seine Tochter, ein Bruder seine Schwester oder sonst einer aus der Sippschaft hat das Mädchen einem anverlobt. Hinterher aber tritt man mit einem andern in befremdliche Beziehung oder gibt seine Zustimmung, wenn er sie hinterlistig – sei es nun mit Gewalt oder mit ihrem Einverständnis - sich zur Frau nimmt. Da müssen die Verwandten, die ihre Zustimmung zu solchem Ränkespiel gegeben haben, dem Bräutigam (dem sie [zuvor bereits] verlobt war) strafweise wiederum - wie oben - das Doppelte der Widem zahlen, die am Verlobungstag versprochen worden war. Und fortan soll der Bräutigam sie (oder die Bürgen) mit Klage weiter nicht behelligen.¹⁹⁰

Stimmten die Verwandten einer Frau einer zweiten Verlobung zu, beziehungsweise unternahmen sie nichts gegen die Entführung der Frau oder bei Einwilligung in eine Heirat, dann mussten sie dem ursprünglichen Bräutigam (dem ersten Verlobten) die Widem zweifach rückerstatten. Die Verlobung mit dem ersten Bräutigam war somit hinfällig. Der zweite Bräutigam konnte die Munt für die Frau erwerben und sie heiraten, sofern es mit ihrer Familie zu einer Einigung kam.¹⁹¹

Im Hinblick auf die Leges anderer Völker, konnten Frauen sowohl bei den Westgoten als auch bei den Thüringern nur mit Einwilligung ihres Muntwalts konsequenzlos heiraten. Im thüringischen Volksrecht wurde es so gehandhabt, dass eine Frau ihr ganzes Vermögen und Erbe verlor, wenn sie gegen den Willen ihres Vaters oder Vormundes heiratete.¹⁹² Doch stand in dem Gesetz nichts von einer Annulierung der ehelichen Verbindung, was wohl bedeutete, dass diese nach Vollzug bestehen durfte, die Frau aber mittellos in die Ehe kam. Im westgotischen Gesetz konnte eine Frau, wie im *Edictus Rothari* ihren Partner nicht frei wählen, da dies nicht dem Grundgedanken der vorherrschenden Muntehe entsprach. War eine Frau verlobt und entschied sich aber gegen den Willen ihres Vormunds, einen anderen Mann zu ehelichen, dann wurden sie und ihr Angetrauter mit samt ihrem Vermögen dem rechtmäßigen ersten Verlobten zur Strafe ausgehändigt. Verwandte, welche mit dem Verhalten der Frau einverstanden waren mussten, ein Pfund Gold an den König zahlen.¹⁹³

¹⁹⁰ Rothari 192; Beyerle, I. Ed. Rothari, 40f; Bluhme, Edictvs, 40.

Si parentes de puella sponsa cum alio concludio fecerint. Si pater filiam suam aut frater sorore aut aliqui ex parentibus puellam alii sponsaverint et postea cum alio extraneo arte concludium ficerint aut fraudem consenserint cum illo, qui eam aut violenter aut ipsa consentiente ducat uxorem: tunc ipsi parentes, qui huius concludium fraudis consenserint, componant spunso, qui eam sponsatam habuit, simili poena, ut supra, in dupla meta, quae tunc dicta fuerat in diae spunsaliorum, et postea spunsus amplius adversus eos aut fidiussoris calumnia non requiratur.

¹⁹¹ Rothari 191, 192; Beyerle, I. Ed. Rothari, 40f.

¹⁹² Lex Thuringorum §45; Eckhardt, Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 45.

¹⁹³ Lex Vis. §III, 1, 2; Wohlhaupter, Gesetze der Westgoten, 59.

6.2 Heirat

Die Organisation von Verlobungsgeschehen und Heirat (Hochzeit, *nuptiae*) lag im Frühmittelalter in den Händen der Verwandten von Braut und Bräutigam. Die Heirat fand außergerichtlich im Kreise der Familien statt und setzte sich im Hochzeitsmahl und in der öffentlichen Brautfahrt (Brautlauf, Heimführung) mit Brautjungfern (*paranymphae*) an der Seite der Braut fort.¹⁹⁴ Saar listet ehebegründende Symbolhandlungen des Bräutigams während der Zeremonie auf, so zum Beispiel: „Kniesetzung und Übergabe von Waffen, Mantel oder Hut“.¹⁹⁵ Schmidt-Wiegand nennt den Austausch von Ehepfändern, welche sich aus einem Handschuh, Schwert, Ring oder einem Band zusammensetzen konnten.¹⁹⁶

Die langobardischen Gesetze zur Heirat beschäftigen sich weniger mit dem Ablauf der Zeremonie, sondern regeln vielmehr güterrechtliche Ansprüche in verschiedenen Szenarien. Rothars Gesetz 181 legte fest, wie es sich mit der Mitgift und dem Anspruch der Braut darauf verhielt:

Gibt ein Vater seine Tochter (bzw. ein Bruder seine rechte Schwester) einem andern zur Ehe, so soll sie sich an so viel Vater- oder Muttergut begnügen lassen, als ihr der Vater (bzw. Bruder) am Tage ihrer hochzeitlichen Geleitung gab. Und mehr soll sie nicht fordern.¹⁹⁷

Die Braut durfte im Nachhinein nicht mehr als Mitgift fordern, als sie am Tage der Hochzeit von ihrem Muntwalt erhalten hatte. Dem Charakter der langobardischen Frauen-Gesetze nach zu schließen dürfte die Mitgift an die Braut stets dem Stande angemessen und ausreichend gewesen sein, zumal es sich beim Heiratsgeschehen auch noch um ein öffentliches Spektakel handelte.¹⁹⁸ Wie es sich mit Hochzeitsgeschenken verhielt, zeigt folgendes Gesetz von Rothari:

¹⁹⁴ Saar, Ehe, 103, 104; Aistulf 15; Beyerle, II. Novellen, 111; Ruth Schmidt-Wiegand, Hochzeit, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 15 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2000) 20.

¹⁹⁵ Saar, Ehe, 103.

Die Symbolhandlungen aus Saars Text stammen aus anderen germanischen Leges.

¹⁹⁶ Schmidt-Wiegand, Hochzeit, 20; Saar, Ehe, 103.

Saar und Schmidt-Wiegand beziehen sich in ihren Aussagen zum Hochzeitsgeschehen auf den Inhalt mehrerer Leges. Obwohl sich die frühmittelalterlichen Leges voneinander unterscheiden, weisen sie in vielen Bereichen Gleichheiten auf, weshalb eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Ablauf der Hochzeit bei den Langobarden sehr ähnlich erfolgte.

¹⁹⁷ Rothari 181; Beyerle, I. Ed. Rothari, 36; Bluhme, Edictvs, 37.

Si pater filiam suam aut frater sororem legitimum alii ad maritum dederit, in hoc sibi sit contempta de patris vel matris substantia, quantum ei pater aut frater in diae traditionis nuptiarum dederit, et amplius non requirat.

¹⁹⁸ Schmidt-Wiegand, Hochzeit, 20, 21.

Die Mitgift (*faderfio*) bestand aus „Truhenschatz und Schmuck“ und wurde von der Brautfamilie zusammengestellt.

Wenn eines Tags der Vater seine Tochter (oder der Bruder seine Schwester) einem andern zur Frau gibt und einer der Freunde, weil er ein Gastgeschenk erhielt, der Frau [auch] etwas gibt, da sei's in dessen Hand, der ihre Munt erworben hat: müßte [er als] der Ehemann doch auch das Ablohngeld, wenn es verlangt würde, aus seiner Tasche zahlen.¹⁹⁹

Wenn jemand der Braut ein Gastgeschenk gab, erhielt dies trotzdem der Bräutigam. Das Gesetz begründete das mit dem „Ablohngeld“, welches auch der Bräutigam zahlen musste. Beim Ablohngeld, langobardisch *launegild*, handelte es sich um eine symbolische Gegengabe, welche eine Alternative zum *gairethinx* (Ritual zur Verbindlichkeit einer Rechtssache) war. Dilcher vermutet, dass es sich bei *launegild* um eine Vergabe einer Sache handelte und *gairethinx* ein personenrechtliches Rechtsgeschäft widerspiegelte.²⁰⁰

Angenommen eine Verlobung zwischen Mann und Frau kam zustande und die Widem war bereits gezahlt worden, doch der Mann verstarb noch ehe die beiden heiraten konnten. In diesem Fall hatte die Frau die Wahl, einen neuen Mann zu heiraten oder zu ihren Verwandten (bzw. an den Königshof) zurückzukehren. Die Hälfte ihres Brautschatzes blieb aber bei den Erben des verstorbenen Mannes. Das Gesetz besagt: Die Munt der Frau „aber muß genau so wiederum von Hand [zu Hand] zurückgegeben werden, wie sie [vordem] dem ersten Manne übergeben worden war. Denn [nachdrücklich] erklären Wir: ohne die Übergabe gibt es keinerlei Rechtsbeständigkeit der Sache.“²⁰¹ Starb die Frau, bevor sie den Mann heiraten konnte, bekam der Bräutigam die ganze Widem zurückerstattet. Das restliche Gut der Frau fiel ihrem Muntwalt zu und nicht ihrem Bräutigam.²⁰² Die gleiche Vorgehensweise findet sich ebenfalls in Rothars Gesetz 188, wo eine Frau eine „eigenmächtige Verbindung“ eingeht und noch vor dem Munterwerb stirbt:

Zieht ein freies Mädchen oder eine Witwe, ohne den Willen der Verwandten [einzuholen], zu einem Mann, wenschon zu einem Freien: da zahlt der Mann, der sie zur Frau genommen hat, je 20 Schillinge [für die] Antastung und 20 Schillinge [um die] Fehde. Und will's das Unglück, daß sie stirbt, bevor er ihre Munt erworben hat, dann fällt das Gut der Frau an den, der über sie die

¹⁹⁹ Rothari 184; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 38; *Bluhme*, *Edictvs*, 38.

Si quando pater filiam suam aut frater sororem suam alii ad uxorem tradiderit et aliquis ex amicis, accepto exenio, ipsi mulieri aliquid dederit, in ipsius sit potestatem, qui mundium de eam fecit; eo quod maritus, si launegild requisitum fuerit, ipse debet solvere.

²⁰⁰ *Dilcher*, *Oralität und Schriftkultur*, 307–309.

²⁰¹ Rothari 183; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 37f; *Bluhme*, *Edictvs*, 38.

[...] et ipsa per mano simili modo retradatur, sicut priori marito tradita fuit. Nam aliter sine traditione nulla rerum dicimus subsistere firmitatem.

²⁰² Rothari 215; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46.

Muntgewalt hat. Dem Eigenmächtigen aber soll man weiter nicht mit Klage zusetzen. Das Frauengut freilich verliert der Mann; denn er hat es verschmäh, [zuvor] die Munt sich zu verschaffen.²⁰³

Auch wenn beide freien Standes waren, wurde eine uneheliche Beziehung nicht gutgeheißen. Deswegen musste der Mann zum einen für die Antastung (*anagrip*) und zum anderen, um eine Fehde (*faida*) zwischen den Familien zu verhindern, jeweils 20 Schillinge zahlen (siehe Kapitel 7). Hatte er die Strafe bezahlt, so durfte ihn die Familie der Frau nicht mehr anklagen. Ein weiterer Grund, warum eine Beziehung ohne Zustimmung der Familie auf der Frauenseite Nachteile brachte, war das Fehlen eines Rechtsvertreters:

Begibt ein Mädchen sich heimlich, ohne den Willen [ihrer] Eltern, in die Ehe, da ihr die Widem weder gegeben noch [auch nur] versprochen ist, und will's das Unglück, daß der Mann verstirbt, ehe er ihre Munt erworben hat: dabei muss sich die Frau bescheiden und kann nicht hinterher die Widem von den Erben des Verstorbenen fordern. Denn da sie ohne Rücksicht auf den Willen ihrer Eltern zu dem Manne zog, war [halt] auch niemand da, der ihre Rechte geltend machen konnte.²⁰⁴

Eine Frau benötigte ihren Muntwalt zur Aushandlung der Widem. Da er ihr rechtlicher Vertreter war, konnte nur durch ihn und durch eine vertragliche Vereinbarung sichergestellt werden, dass die Frau tatsächlich ihr Gut erhielt. Verstarb ihr Mann noch vor dem Munterwerb und der Festlegung einer Widem, hatte sie keinerlei Anspruch auf Güter ihres verstorbenen Verlobten, da sie eine inoffizielle Beziehung mit ihm geführt hatte.

6.3 Widem und Morgengabe

Jetzt wurde schon einiges über die Widem (Brautscatz) in den vorherigen Kapiteln erwähnt. Sowohl die Widem, oftmals auch als Witwengut bezeichnet, als auch die Morgengabe (*morgingab, donatio nuptialis*) waren dazu bestimmt, die Frau im Falle des Todes ihres Mannes

²⁰³ Rothari 188; Beyerle, I. Ed. Rothari, 39; Bluhme, Edictvs, 39.

Si puella libera aut vedua sine voluntatem parentum ad maritum ambolaverit, libero tamen, tunc maritus, qui eam accepit uxorem, conponat anagrip solidos viginti et propter faida aliüs viginti; et si contegerit eam antea mori, quam mundium eius faciat, res ipsius mulieris ad eum revertantur, qui mundium eius in potestatem habit; nam amplius calumnia praesumptori non generetur: ideo perdat maritus res mulieris, eo quod mundium facere neglexit.

²⁰⁴ Liutprand 114; Beyerle, II. Novellen, 63f; Bluhme, Edictvs, 128f.

Si puella sine voluntate parentum absconse ad maritum ambolaverit, et ei meta nec data nec promissa fuerit, et contegerit, ut maritus ipse antea moriatur, quam mundium de eam faciat, contenta sit ipsa mulier, nec possit postea metam querere ad heredibus eius, qui defunctus est, pro eo quod neclegenter sine voluntatem parentum suorum ad maritum ambolavit, nec fuit, qui iustitiam eius exquirere.

mit essentiellen Gütern auszustatten.²⁰⁵ Nach der Heimführung der Braut folgten die beiden letzten Schritte zur Vollendung des Hochzeitsrituals: das Beilager (*copula carnalis*) und die Verabfolgung der Morgengabe am Morgen danach. Wettlaufer verweist auf zwei Thesen zum Hintergrund der Morgengabe: Einerseits konnte man sie als Kompensation für den Verlust der Jungfräulichkeit interpretieren, andererseits konnte sie auch als formale Anspruchssicherung auf die sexuelle Nutznießung an der Ehefrau gedeutet werden.²⁰⁶ Die Morgengabe bestand meist aus Vieh und weiblicher Fahrhabe – in der *Lex Ripuaria* konnte sie sogar Grundbesitz beinhalten.²⁰⁷ Um Konflikte bezüglich der Höhe von Morgengabe und Widem zu vermeiden, ließ Liutprand Vorgaben niederschreiben, die nicht überschritten werden durften. So heißt es im 7. Gesetz:

Ein Langobarde möchte seiner Frau eine Morgengabe zuwenden, wenn er sie sich zur Ehe genommen hat: das soll er – so bestimmen Wir – am Tag darauf vor seinen Verwandten und [Bluts-]Freunden ihr unter Urkunde mit Zeugenfeste [die Vergabung] weisen und [dazu folgendes] sprechen: „Seht, was ich meiner Frau zur Morgengabe zugewandt habe.“ Nicht daß hinfort um solcher Sache willen es zu einem Meineid kommt. Wir wollen aber nicht, daß diese Morgengabe höher sich belaufe als auf ein Viertel des Vermögens, das der Morgengabe-Besteller hat. Will er von seinem Gut dagegen weniger zuwenden als ein Viertel, so kann er das in jeder Hinsicht, soviel er [ihr] zuwenden will. Nur mehr als dieses Viertel kann er ihr nicht geben.²⁰⁸

Auch die Morgengabe sollte urkundlich festgehalten werden und im Beisein von Zeugen mit einer Wortformel bekräftigt werden. Die Höhe durfte ein Viertel des Bräutigam-Gutes nicht übersteigen, konnte jedoch weniger sein. Im Gesetz steht auch der Zeitpunkt der Morgengabe: der Tag nach dem Ehevollzug. Mit der Widem verhält es sich ähnlich. Hier setzt Liutprand vor allem für den Richterstand und die Adelligen ein Höchstlimit:

Wenn jemand seiner Gattin eine Widem geben will, da schien Uns folgendes richtig zu sein: jemand vom Richter[stand] mag, wenn er will, 400 Schillinge [ihr] geben; keinesfalls mehr, wohl aber je nach Abrede, auch weniger. Andere Edelleute mögen bis 300 Schillinge geben, keinesfalls

²⁰⁵ Kottje, Eherechtliche Bestimmungen, 214f.

²⁰⁶ Wettlaufer, Herrenrecht, 86f.

²⁰⁷ Schmidt-Wiegand, Hochzeit, 20.

²⁰⁸ Liutprand 7; Beyerle, II. Novellen, 12f; Bluhme, Edictvs, 88.

Si quis langobardus morgingab coniugi suae dare voluerit, quando eam sibi in coniugio sociaverit: ita discernimus, ut alia die ante parentes et amicos suos ostendat per scriptum a testibus rovoratum et dicat: "Quia ecce quod coniugi meae morgingab dedi", ut in futuro pro hac causa periurio non percurrat. Ipsum autem morgingap nolumus ut amplius sit, nisi quarta pars de eius substantia, qui ipsum morgingab fecit. Si quidem minus voluerit dare de rebus suis, quam ipsa quarta portio sit, habeat in omnibus licentiam dandi quantum voluerit; nam super ipsam quartam portionem dare nullatenus possit.

mehr. Und wenn der eine oder andere weniger geben will, [der mag es tun] jeweils nach Abrede. Die Widem soll nach Schätzung angeschlagen und gegeben werden, damit daraus nie eine Ansprache oder ein Streit erwachsen kann.²⁰⁹

Trotz des Höchstlimits waren 300 bis 400 *solidi* noch immer enorm hohe Summen, die für Langobarden des niedrigeren Standes sicher nicht in Frage kamen. Obwohl die beiden angeführten Gesetze schon verbieten, mehr als die vereinbarten Summen als Widem oder Morgengabe zu geben, ließ Liutprand ein weiteres Gesetz aufzeichnen. Die Kernaussage von Gesetz 103 lautet, dass alles an Gut, das außerhalb des vereinbarten Betrags von Widem und Morgengabe gegeben wurde, nicht rechtsbeständig war.²¹⁰ Zu guter Letzt, durfte niemand einer Witwe ihre Widem unterschlagen, auch wenn die Urkunde verloren ging oder nie ausgefertigt worden war. Eine rechtmäßige Ehe enthielt auch immer eine Widem.²¹¹ Auch in anderen germanischen Leges lassen sich Angaben zur Morgengabe finden, wie zum Beispiel bei den ribuarischen Franken. Dort wurde festgelegt, dass einer Frau nach dem Tod ihres Mannes immer ihre Morgengabe und ein Drittel von allen gemeinsam erarbeiteten Sachen zustand. Ohne urkundliche Hinterlassenschaftsregelung erhielt die Frau 50 *solidi* und ebenfalls ein Drittel aller gemeinsamen Güter. Güter oder Zuwendungen, die sie während der Ehe erhielt und in Gemeinschaft mit ihrem Mann verbrauchte, durfte sie nach seinem Ableben nicht als Erbe zurückfordern.²¹²

6.4 Eheliche Verbindung mit Römern

Eine Ehe zwischen einem Römer und einer Langobardin war möglich. Die Frau wurde dann selbst zu einer Römerin und auch die Kinder dieser Ehe lebten nach dem Recht ihres Vaters als Römer. Liutprand erließ dazu folgendes Gesetz:

Gesetzt, ein Römer nimmt [sich] eine langobardische Frau und erwirbt die Munt über sie, und sie begibt nach seinem Tod ohne Bewilligung der Erben ihres früheren Mannes sich zu einem andern Mann: da kann man nicht um [Buße für] Fehde oder [unerlaubte] Antastung klagen. Denn da sie

²⁰⁹ Liutprand 89; *Beyerle*, II. Novellen, 52; *Bluhme*, *Edictvs*, 119f.

Si quis coniugi suae metam dare voluerit, ita nobis iustum esse conparuit, ut ille, qui est iudex, debeat dare, si voluerit, in solidos quadringentos, amplius non, minus quomodo convenerit; et reliqui novilis homenis debeant dare in solidos trecentos, amplius non; et si quiscumque alter homo minus voluerit, quomodo convenerit. Et ipsa meta sub aestimatione fiat data et adpretiata, ut nullo tempore exinde intentionis aut causationis procedat.

²¹⁰ Liutprand 103; *Beyerle*, II. Novellen, 59.

²¹¹ *Adelchis* 3; *Beyerle*, II. Novellen, 124.

²¹² *Lex Ribuaria* §37, 1–3; Karl August *Eckhardt*, *Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911*. I. Salische und ribuarische Franken (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934) 159–161.

sich mit einem Römer ehelich verband und er die Munt über sie erwarb, wurde sie Römerin, und die aus dieser Ehe geborenen Söhne sind nach Vaterrecht Römer und leben nach dem Recht des Vaters. Daher braucht der, der hinterher sie [zur Ehe] nahm, keineswegs [etwas wegen] Fehde oder Antastung zu zahlen, so wenig wie bei einer andern Römerin.²¹³

Auch nach dem Tod ihres Mannes blieb die Witwe Römerin. Begab sie sich gegen den Willen der Erben ihres verstorbenen Mannes in eine neue Ehe, konnte niemand aufgrund der Tatbestände der „Fehde“ oder „Antastung“ (siehe Kapitel 7) klagen, da diese nur für eine Frau, die Langobardin war, galten.²¹⁴ Bei den Westgoten wurde bestimmt, dass ein Römer eine Gotin und ein Gote eine Römerin ehelichen durften, vorausgesetzt beide Parteien waren freien Standes.²¹⁵ Auch hier lebte die Frau aller Wahrscheinlichkeit nach nach den Gesetzen ihres Ehemannes.

6.5 Freie Frauen und Verbindungen mit halbfreien und unfreien Männern

Wagt es ein Knecht, ein freies Weib (auch Mädchen) zur Ehe zu nehmen, so geht es ihm ans Leben. Sie aber, welche einem Knecht ihr Jawort gab, dürfen ihre Verwandten füglich töten – oder außer Lands verkaufen – und mit des Weibes Gut verfahren, wie es ihnen beliebt. Zaudern ihre Verwandten derart vorzugehen, dann mag der Gastalde oder Schultheiß sie in den (nächsten) Königshof abführen und sie im Pesel unter die Mägde einreihen.²¹⁶

Die Beziehung zwischen einer freien Langobardin und einem Sklaven wurde besonders schwer bestraft – sie bedeutete den Tod beider oder den Verkauf beider in die Unfreiheit. Wenn die Verwandten die Frau nicht selbst bestrafen, dann traten der *gastaldus* oder der *sculdhais* auf den Plan und brachten sie als Magd an den Königshof. Gleich verhielt es sich, wenn ein Knecht versuchte, mit einer freien Frau ins Ausland zu fliehen. Sowohl die Verwandten der Frau als auch der Herr des Knechts mussten nach ihnen fahnden und sie wie oben beschrieben bestrafen.

²¹³ Liutprand 127; *Beyerle*, II. Novellen, 70; *Bluhme*, Edictvs, 134.

Si quis romanus homo mulierem langobardam tolerit, et mundium ex ea fecerit, et post eius decessum ad alium ambolaverit maritum sine voluntatem heredum prioris mariti, faida et anagrip non requiratur. quia posteüs romanum maritum se copolavit, et ipse ex ea mundio fecit, romana effecta est, et filii, qui de eo matrimonio nascuntur, secundum legem patris romani fiunt et legem patris vivunt; ideo faida et anagrip menime componere devit, qui eam postea tolit, sicut nec de alia romana.

²¹⁴ Rothari 189; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 39; Liutprand 127; *Beyerle*, II. Novellen, 70.

²¹⁵ Lex Vis. III, 1, 1; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 56f.

²¹⁶ Rothari 221; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 47f; *Bluhme*, Edictvs, 45.

Si servus liberam mulierem aut puellam ausus fuerit sibi in coniugium sociare, animae suae incurrat periculum, et illa, qui servum fuerit consentiens, habeant parentes potestatem eam occidendi aut foris provincia transvindendi et de res ipsius mulieris faciendi quod voluerint. Et si parentes eius hoc facere distulerint, tunc liciat gastaldium regis aut sculdhais ipsam in curte regis ducere et in pisele inter ancillas statuere.

Der Herr des Knechts haftete aber nicht für den Knecht. Nehlsen vermutet hier eine bereits abgeschwächte Form der Herrenhaftung unter Rothari. Zuvor hätte der Herr wohl noch das Wergeld der entführten Frau zahlen müssen, wie er an einem Beispiel der *Lex Thuringorum* zeigt.²¹⁷ Um die Strafe an der freien Frau und dem Knecht zu vollziehen, hatte man ein Jahr lang Zeit. Danach wurde mit ihnen wie folgt verfahren: „[...] so wird [das Weib] Pfalzmagd [des Königs], wo immer sie nach Jahresfrist betroffen wird. Den Knecht aber zieht die öffentliche Hand an sich. Und die von diesen [zweien] gezeugten Kinder werden in jedem Fall dem Hof des Königs dienstbar [...].“²¹⁸

Eine Erklärung für so strikte Gesetze gegen die Beziehung einer Freien mit einem Sklaven könnte der Ansatz von Nehlsen bieten. Die freie langobardische Frau aus der Schicht der Arimannen (*[h]arimanni*) war ein wichtiger Bestandteil zur Erhaltung des Volkes. Indem sie weitere freie Nachkommen gebar, die ihre öffentlichen Pflichten, vor allem den Heeresdienst, ausübten, erfüllte die Frau ihre gesellschaftliche Rolle. Durch eine Beziehung mit einem Unfreien wurden die Kinder ebenso unfrei, was sie vom Kriegsdienst ausschloss.²¹⁹ Rund 100 Jahre nach Rotharis Gesetz 221 bestand das Tötungsrecht der Angehörigen auch im achten Jahrhundert weiterhin, wie man an Liutprands Gesetz 24 erkennen kann. Die Existenz dieses Gesetzes bedeutet jedoch nicht, dass immer davon Gebrauch gemacht wurde.²²⁰ Liutprands Nachfolger Ratchis erließ um das Jahr 745/746 folgendes Gesetz:

[...] finden sich jetzo Weiber, die Knechten sich verbunden haben und [seitdem] 60 Jahre lang in Freiheit leben, sie selbst wie ihre Söhne oder Töchter (oder wer sich als ihr Abkömmling erweist): da soll es niemand wagen, sie in Unfreiheit zurückzurufen, vielmehr behalten sie ihre Freiheit, in der sie 60 Jahre lang gelebt haben. Wenn aber inskünftig sich jemandes Knecht untersteht, eine vom [Stand der] Heermannen zum Weib zu nehmen, dann soll das Urteil so ergehen, wie es im früheren Gesetzbuch steht.²²¹

²¹⁷ Rothari 193; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 387; *Lex Thuringorum* §56, *Eckhardt*, Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 47.

Nehlsen schrieb, dass in der *Lex Thuringorum* §56 der Herr des Knechts bei der Entführung einer Frau die volle Totschlagbuße für sie zahlen musste.

²¹⁸ Liutprand 24; *Beyerle*, II. Novellen, 22; *Bluhme*, *Edictvs*, 96.

Si mulier libera servum tolerit, et parentes eius intra anni spatium in ea vindicta dare neglexerit, sicut in anteriore edicto contenit, tunc quandocumque post ipsum anni spatium inventa fuerit, sit ancilla palatii; et ipse servus ad publicum replectetur, et filii, qui ex eis nati fuerent, curtis regiae omnino deserviant.

²¹⁹ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 387–389.

²²⁰ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 387f.

²²¹ Ratchis 6; *Beyerle*, II. Novellen, 97f; *Bluhme*, *Edictvs*, 156.

[...] si quae feminae admodum inventae fuerint, quae sibi servi copulaverunt et per sexaginta annos in libertatem permanserunt, ipse aut filii vel filiae earum, aut qui de ipsis procreati inventi fuerint, nullus eos in servitio replicare presumat, sed in libertatem suam permaneant, sicut per sexaginta annos permanserunt. Si autem amodo presumpserit cuiuscumque servus arimanna ducere uxorem, sic exinde detur iudicium, sicut anterior pagina edictus continetur.

Dieser Ausschnitt beweist, dass längst nicht alle Paare verurteilt wurden und es möglich war, 60 Jahre lang unbehelligt zu leben. Dennoch betonte auch Ratchis die Unerwünschtheit einer Verbindung zwischen einer Freien und einem Sklaven.

Fürst Adelchis brachte in seinem ersten Gesetz einen Brauch zur Sprache, welcher anscheinend bis zu seiner Amtszeit üblich war. Eine Freie und ein Knecht, die aufgrund ihrer verbotenen Beziehung als Sklaven an den Königshof kamen, konnten von jedem für sich gefordert werden – vorausgesetzt die beiden wurden nicht von der öffentlichen Hand benötigt. Adelchis ließ den Brauch abschaffen mit der Begründung, dass ein Herr, der nur diesen einen Knecht hatte, ruiniert werden würde, sollte er ihn verlieren. Fortan wurde die freie Frau, die einen Knecht ehelichte, auch automatisch eine Sklavin des Herrn, dem der Knecht unterstand. Die Kinder dieser Beziehung unterstanden ebenfalls dem Herrn und niemand konnte mehr an der Königspfalz nach ihnen verlangen. Das Tötungsrecht der Verwandten wurde in diesem Gesetz nicht erwähnt.²²² Die Beziehung zwischen einem Alden und einer freien Frau war weitaus weniger problematisch, obwohl die Frau, solange sie mit ihm verheiratet war, ihren rechtlichen Status als Freie verlor. Als Witwe konnte sie durch die volle Rückerstattung ihres Muntgelds an den Herrn des Alden als Freie zu ihren Verwandten zurückkehren. Sie durfte ihr mitgebrachtes Gut wieder mitnehmen, musste aber die Morgengabe und den übrigen Besitz des verstorbenen Ehemannes zurücklassen. Die Söhne aus dieser Ehe konnten sich ebenfalls mit dem gleichen Muntgeldbetrag, der einst für ihre Mutter vereinbart worden war, freikaufen. Ihr Erbe (Vatergut) verblieb beim Herrn.²²³

6.6 Verbindungen mit halbfreien und unfreien Frauen

Wie eine freie Langobardin verlor auch eine Aldin oder eine Freigelassene ihren Status, wenn sie einen Knecht heiratete. Die Beziehung zwischen einer Aldin und einem Knecht war jedoch nicht strafbar. Nach dem Tod ihres Mannes konnte sie, wenn der Herr des Knechts zustimmte, mit ihren Kindern das Haus verlassen. An Gut durfte sie nur das mitnehmen, was sie selbst mit in die Ehe gebracht hatte.²²⁴ Unklar bleibt, ob die Frau ihren Status als Aldin zurückerhielt, denn eigentlich war es Pflicht, dass ihr ehemaliger Herr von vor der Ehe ihre Munt zurückkaufte. Es sei denn, es wurde nie eine Munt für sie gezahlt. Beziehungen zwischen

²²² Adelchis 1; *Beyerle*, II. Novellen, 123f; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 389.

²²³ Rothari 216; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46f.

²²⁴ Rothari 217, 220; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 47.

Wenn eine Magd einen fremden Knecht geheiratet hat, erhält sie nach Rothari 220 ebenfalls nur ihr mitgebrachtes Gut als Erbe.

Unfreien beziehungsweise Halbfreien fanden offenbar auch ohne Munterwerb des Mannes statt:

Nimmt ein Ald eine fremde Aldin zum Weib und zeugt mit ihr Kinder, ohne die Munt über sie zu erwerben, dann sind die Kinder Alden desjenigen, dem auch die Mutter gehört. Werden [ihm] aber Kinder geboren, nachdem er ihre Munt erworben hat, dann folgen sie dem Vater (wie es im älteren Gesetzbuch steht) und stehen zu ihrem Schutzherrn in dem gleichen Recht, in dem ihr Vater stand.²²⁵

Es ist schwierig zu bestimmen, wie genau die Übertragung der Vormundschaft bei einer Eheschließung von Unfreien/Halbfreien verlief. Auch Wettlaufer stellte sich die Frage, unter welchen Umständen ein Mann, welcher selbst nicht mündig war, die Munt über eine Frau erwerben konnte. Schließlich mussten Muntgeld und Morgengabe entrichtet werden. Außerdem war ein Unfreier/Halbfreier in seiner rechtlichen Handlungsfähigkeit eingeschränkt und durfte eigentlich keine Geschäfte dieses Ausmaßes tätigen.²²⁶ In Anbetracht dieser Ungereimtheiten scheint es logisch, dass die Beziehungen Unmündiger auch ohne Munterwerb stattfinden konnten. Der Unterschied lag im Status der ehelichen Kinder und wem diese hörig wurden. Liutprands Gesetz 142 handelt noch einmal von der Lebensgemeinschaft Unfreier/Halbfreier:

Jemand, der weiß, daß sein Ald (bzw. seine Aldin), sein Knecht (oder seine Magd) im Hause irgendeines [andern] lebt, u. zw. Verheiratet oder nicht: wenn er sie [dann] nicht heimfordert, sei's vor dem Richter oder vor der Obrigkeit, und sie nicht heimholt, vielmehr sie länger bei dem andern verweilen läßt, dann soll er auch für ihre Dienste nicht [Ersatz] fordern [...].²²⁷

Laut diesem Gesetz konnte es vorkommen, dass unfreie oder halbfreie Personen außerhalb der Hausgemeinschaft ihres Herren lebten. Bei der Formulierung „verheiratet oder unverheiratet“ stellt sich die Frage, ob dies auch ein Hinweis auf mögliche uneheliche Lebensgemeinschaften ist. Wettlaufer deutet die Situation der ehelichen Verbindung unfreier Personen zur Zeit des *Edictus Rothari* als „contubernium“.²²⁸ Im römischen Recht war der Begriff *contubernium* eine

²²⁵ Liutprand 126; Beyerle, II. Novellen, 70; Bluhme, Edictvs, 134.

Si haldius cuiuscumque haldiam alterius tulerit ad oxorem et filii de ea procreati fuerent, et mundium ex ea non fecerit, sint filii eius haldionis, cuius et mater fuerit; nam posteus mundium fecerit, et filii nati fuerent, sicut, sicut anterior edictus contenit, patre sequantur, et talem legem habeant cum patrono suo, qualem et pater eorum habuit.

²²⁶ Wettlaufer, Herrenrecht, 90.

²²⁷ Liutprand 142; Beyerle, II. Novellen, 81; Bluhme, Edictvs, 143.

Si quis homo sciens aldium aut aldiam suam, servum vel ancillam, in casam cuiuscumque essit, aut copolatús aut aliter, et non eum requesierit aut per iudice aut per publico et non eum retulerit et dimiserit eum apud alterum hominem diutius permanere: non requirat operas eorum [...].

²²⁸ Wettlaufer, Herrenrecht, 90.

Bezeichnung für eine Geschlechtsverbindung mit Beteiligung von Sklaven. Im Gegensatz zu römischen Bürgern und anderen auserwählten Personen, denen das Recht zu einer gültigen Ehe (*connubium*) zugesprochen wurde, fehlte dieses den Sklaven, da sie keinen rechtlichen Personenstatus vorweisen konnten. So handelte es sich beim *contubernium* mehr um eine Lebensgemeinschaft, die eine Zustimmung des Herrn benötigte und auch von diesem aufgelöst werden konnte.²²⁹ Auch in den *Leges Langobardorum* waren die Ehen Unfreier durch die Kontrolle des Herrn und gesetzliche Verbote eingeschränkt, wie man an den Beispielen zu Beziehungen von Individuen eines unterschiedlichen rechtlichen Status sehen konnte. Mit Liutprands Gesetz 140 wurde der Sklavenehe erstmals ein wirksamer Schutz zuteil (siehe Kapitel 5.1). Jedoch durfte das Dienstverhältnis zwischen dem Herrn und dem Unfreien nicht durch Munterwerb oder Dotierung der Ehe beeinträchtigt werden. Die Kirche jedenfalls hatte großes Interesse daran, uneheliche Sexualbeziehungen einzuschränken, wodurch sie zum Advokaten für das Eherecht unfreier Personen wurde.²³⁰ Das folgende Gesetz handelt von der Mehrehe eines Knechts, die natürlich als nicht-monogame Eheform strafbar war:

Hat jemand einen Knecht, der eine Ehefrau besitzt, und nimmt [ein solcher] sich noch eine andere Magd zur ersten hinzu: da zahlt der Herr des Knechts dem, dessen Magd [jener] hinterher genommen hat, wie's im Edikt vom Ehebruch (geschrieben) steht. Die [zweite] Magd aber erhält für das verbotene unterfangen von ihrem Herrn solch eine Züchtigung, [und zwar] in Gegenwart des Herrn des Knechts, daß es [hinfortan] keine andere Magd mehr wagt, so etwas zu tun.²³¹

Laut diesem Gesetz trat hier die Herrenhaftung ein und der Herr des Knechts musste dem Herrn der Magd den Verkehrswert der Magd (20 *solidi*) ersetzen, wie im *Edictus Rothari* 194 bestimmt wurde. Er zahlte den gleichen Preis, den er selbst als Übeltäter entrichten hätte müssen. Die Neuerung bei Liutprand 104 ist die Bestrafung der Magd im Beisein beider Herren, um an ihr ein Exempel zu statuieren. Der Herr der Magd musste sie nun öffentlich züchtigen, und besaß nicht mehr die Entscheidungsfreiheit, ob er eine Strafe an ihr ausführen wollte oder nicht. Durch die Öffentlichkeit der Strafe sollte das Konkubinat weiter eingeschränkt werden, weswegen der letzte Satz des Gesetzes das Unterfangen noch einmal bekräftigt.²³² Was den

²²⁹ Saar, Ehe, 15.

²³⁰ Ennen, Frauen, 48; Wettlaufer, Herrenrecht, 90; Liutprand 140; Beyerle, II. Novellen, 79.

²³¹ Liutprand 104; Beyerle, II. Novellen, 79, Bluhme, Edictvs, 125.

Si servus cuiuscumque, habens legitimam uxorem, et aliam ancillam super eam duxerit, componat dominus servi, sicut edicto de adulterio contenit, ei, cuius ancillam postea tolit. Ancilla vero ipsa pro inlecita presumptione accipiat talem disciplinam ad dominum suum in presentia de domino servi, ut alia ancillam hoc facere non presumat.

²³² Nehlsen, Sklavenrecht, 390; Rothari 194; Beyerle, I. Ed. Rothari, 41; Liutprand 104; Beyerle, II. Novellen, 79.

Knecht betraf, so besaß der Herr, wie schon öfters erwähnt, das Tötungsrecht. Generell war die Strafe auf Ehebruch die Tötung der beiden Beteiligten (siehe Kapitel 7).²³³

Der Vollständigkeit halber soll noch einmal kurz auf den Status der Kinder eingegangen werden, die aus einer Ehe mit einer Aldin oder einer Magd stammten. Heiratete ein Ald eine fremde Aldin, waren auch die Kinder Alden und dienten dem Herrn des Vaters. Nahm ein Ald eine fremde Magd zur Frau, unterstanden die Kinder demjenigen, der die Munt über ihre Mutter besaß. Im Gesetz Rotharis 219 werden die Kinder des Alden und der Magd als *servi* bezeichnet, woraus geschlossen werden kann, dass die Kinder, wie schon ihre Mutter, den Status Unfreier hatten.²³⁴

Nachdem nun Verbindungen zwischen unfreien und halbfreien Personen thematisiert worden sind, sollen nachfolgend zwei Gesetze, die auf eine Beziehung zwischen einem freien Mann und einer Magd/Aldin abzielen, Erwähnung finden. Ein markantes Beispiel für unzulässige Verbindungen ist Liutprands Gesetz 132, in dem es um den Scheingatten einer Magd geht:

Wenn jemand hehlings eine fremde Magd [zum Weibe] nimmt, jedoch erklärt sein Knecht oder sein Ald habe sie zur Frau genommen, und später kommt die Wahrheit an den Tag, daß nämlich nicht der Knecht oder der Ald sie nahm: da muß vor allem andern er die Unfreie dem, der sie [vorher] hatte, zurückerstatten, und sie bleibt dessen Magd, dem sie zuvor gehörte. Der Urheber des Trugs muß aber überdies dem Mann, an dem er Betrug verübt hat, eine zweite, gleichwertige Magd (oder Aldin) geben. Und [außerdem] muß er die Dienste jener Magd, die er hehlings [zum Weibe] nahm, solange er sie bei sich hatte, [ihrem Herrn] ersetzen.²³⁵

Interessanterweise wurde im oberen Gesetz lediglich der Vertragsbruch mit dem Herrn der Magd bestraft, denn dieser willigte nur in die Beziehung zwischen dem Knecht/Alden und der Magd ein. Obwohl der Herr die scheinbare Frau eines anderen Mannes nahm, wurde dieses Vergehen nicht als Ehebruch bestraft. Das lag wahrscheinlich daran, dass die Magd nie wirklich in einer ehelichen Beziehung mit dem Knecht/Alden war. Grundsätzlich galt: Beschliefe ein Freier eine Magd ohne Zustimmung ihres Herren, musste er diesem eine Strafe zahlen. Handelte es sich um eine langobardische Sklavin betrug das Bußgeld 20 *solidi* und bei einer römischen

²³³ Beyerle, III. Inhaltsübersicht, 53; Liutprand 104; Beyerle, II. Novellen, 79.

²³⁴ Rothari 218, 219; Beyerle, I. Ed. Rothari, 47; Bluhme, Edictvs, 45.

Si aldius ancillam suam aut alterius tulerit ad uxorem, filii, qui ex ea nascuntur, sint servi, cuius et mater ancilla.

²³⁵ Liutprand 132; Beyerle, II. Novellen, 74; Bluhme, Edictvs, 137.

Si quis fraudolenter tolerit ancillam alienam et dixerit, quod eam servus aut haldius ipsius tolissit ad uxorem, et postea veritas clarificata fuerit, quod non eam ipse servus aut haldius tolissit, tunc primum omnium reddat ipsum mancipium, cuius fuit, et sit eius ancillam, cuius antea fuerat. Et ille, qui hanc fraudem fecerit, dit insuper aliam talem ancillam aut haldianam eidem homini, cui fraudem fecit, et reddat operas de ipsa ancillam, quam fraudolenter tolit, quamdiu eam habuit apud se.

Sklavin 14 *solidi*.²³⁶ Oder aber die Beziehung zwischen dem Herrn des Knechts/Alden und der Magd wurde als „Kebsehe“ (siehe Kapitel 6.7) angesehen, wie im älteren Gesetz 66 von Liutprand ersichtlich ist:

Was [nun] den freien Mann betrifft, der [sich] das Weib seines Knechtes oder Alden bei Lebzeit [dieses] ihres Mannes zulegt: werden da Söhne (oder Töchter) geboren, so folgen sie ihm keinesfalls ins Erbe, haben auch ihre Freiheit nicht. Auch kann er ihnen nichts von seinem Gut, wie immer [er es wollte], zuwenden. Denn diese Sache ist doch Zweifelhaft: wessen ist nun der Sohn (bzw. die Tochter), da doch beide leben, sowohl der Knecht (der sie zuvor gehabt), wie auch der Herr (der sie [sich] später nahm)?²³⁷

Inhalt dieses Gesetzes ist die Tatsache, dass es dem Herrn des Knechts (oder Alden) möglich war, mit der Frau seines Sklaven Kinder zu zeugen, ohne dass dies als Ehebruch angesehen wurde. Doch im neun Jahre jüngeren Gesetz 140 von Liutprand, wurde der Herr genau deswegen verurteilt und dem Sklavenpaar wurde als Entschädigung die Freiheit geschenkt. Der Grund für die unterschiedliche Bewertung des unehelichen Verhältnisses zwischen den zwei Gesetzen des gleichen Königs könnte ein stärkerer kirchlicher Einfluss auf den Fürsten gewesen sein.²³⁸ Vergleicht man alle Gesetze bezüglich ehelicher Verbindungen, in denen mindestens eine Person den Status eines Unfreien oder Halbfreien hat, erkennt man die Verwendung immer gleicher Termini: „fremder Knecht/Ald“ und „fremde Magd/Aldin“. Die Gesetze handeln nur von Sklaven und Alden, die einem anderen Herrn untertänig sind.²³⁹ Beziehungen mit unfreien Personen der eigenen Hausgemeinschaft werden in den *Leges Langobardorum* nicht thematisiert, außer im Kontext von „natürlichen Nachkommen“. Das könnte mit der Gewalt des Hausherrn zusammenhängen, in die der Gesetzgeber nicht eingreifen wollte.

²³⁶ Rothari 194; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41; Liutprand 132; *Beyerle*, II. Novellen, 74; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 389.

²³⁷ Liutprand 66; *Beyerle*, II. Novellen, 40f; *Bluhme*, *Edictvs*, 111.

De liberum hominem, qui uxorem de servo aut de haldione suo vivente ipso marito tolerit, et filiûs aut filias exinde nati fuerent, nullatinus ei heredis succedant, sed nec libertatem suam habeant, nec per nullum genio eis de rebus suis aliquit facere possit: quia in dubium venit causam ipsam, cuius filius aut filias sit, quando ambo vivent, et dominus et servus, qui ante habuit et qui postea tulit.

²³⁸ *Wettklauser*, Herrenrecht, 106; Liutprand 66, 140; *Beyerle*, II. Novellen, 40f, 79.

²³⁹ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 388.

6.7 Friedel- und Kebsehe

Nun wurde in Kapitel 4.1 bereits erwähnt, dass die Bedeutung und Existenz der Friedelehe umstritten sind. Deswegen soll hier kurz erklärt werden, worum es sich bei diesen Verbindungen handelte und welche Fehldeutungen in der Vergangenheit dazu existierten. Kottje erwähnt in seinem Aufsatz mehrere nebeneinander existierende Eheformen für den germanischen Herrschaftsbereich: Muntehe, Friedelehe, Kebsehe, Entführungs- und Raubehe. Im Gegensatz zu Frauen konnten Männer neben einer Muntehe muntfreie Verhältnisse, wie die Friedelehe (freier Mann mit freier Frau) oder die Kebsehe (freier Mann mit unfreier Frau) führen.²⁴⁰ Die Entführungs- und Raubehe ist Gegenstand von Kapitel 10.1.2. Gerade im Bezug auf den Begriff der *Friedelehe* stößt man in der Literatur immer wieder auf den viel zitierten Historiker Herbert Meyer und sein Buch „Friedelehe und Mutterrecht“ aus dem Jahre 1927.²⁴¹ Der Unterschied zwischen der Muntehe und einer Friedelehe war, dass der Letzteren die Übergabe der Munt und die Dotierung der Braut fehlte. Lediglich eine Morgengabe sollte die Friedelfrau erhalten. Laut Meyer beruhte die Friedelehe auf Konsens zwischen den Eheleuten, was der Frau eine gleichberechtigte Stellung einbrachte. Dadurch hatte sie das Recht zur Scheidung wie ihr Mann, denn er hatte keine Muntgewalt über sie. Ein weiteres Merkmal dieser Eheform war die leichte Lösbarkeit des Verhältnisses. Meyer spricht sogar von der Einheirat eines Mannes in die Familie der Frau (Erbtöchter).²⁴²

Jedoch ist Meyers Ansatz nicht unproblematisch. Andrea Esmyol nennt seine Theorie ein Konstrukt. Angefangen bei den verwendeten Begrifflichkeiten finden sich in den von ihr untersuchten lateinischen Quellen nur Termini wie *concubina* (lat. *concubitus*, das Zusammenliegen) oder *pellex/paelex* zur Bezeichnung von Frauen im Kontext außerehelicher Beziehungen. „Friedel“ und „Kebse“ leiten sich von den althochdeutschen Wörtern *friudila/friudilin* und *kebis/kebisa*, welche mit der Bedeutung einer Geliebten, Buhlerin oder Konkubine gleichgesetzt werden können, ab.²⁴³ Im Wort *Friedel* sah Meyer eine mittelhochdeutsche Bezeichnung für die Ehegatten (Mann und Frau). Er bezog sich unter anderem auf Textstellen des Nibelungenliedes und des Purgoldtschen Rechtsbuchs sowie weitere spätmittelalterlichen Quellen (Kudrun, Tageliederbuch), in denen *vriedel/fri(e)del* zwar im Kontext einer geliebten Person verwendet wird, aber nie auf einen bestimmten Ehetyp schließen lässt. Gleich verhält es sich mit dem Begriff der *frilla* (Konkubine) aus den

²⁴⁰ Kottje, Eherechtliche Bestimmungen, 213.

²⁴¹ Herbert Meyer, Friedelehe und Mutterrecht (Weimar 1927) 224–244.

²⁴² Eva Schumann, Friedelehe, Friedel, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008) 1805–1807.

²⁴³ Andrea Esmyol, Geliebte oder Ehefrau?: Konkubinen im frühen Mittelalter (Köln/Wien 2002) 9.

Isländersagas des 13. Jahrhunderts.²⁴⁴ Seit dem späten Mittelalter lassen sich die Wörter *Kebse* und *Kebskind* in Quellen belegen. Sie wurden im Zusammenhang mit ehebrecherischen Handlungen seitens der Frau gebraucht und stellten eine Beschimpfung dar. 1714 wurde erstmals *concupinatus* mit *Kebsehe* gleichgesetzt, als das Buch „De concubinatu“ von Christian Thomasius in der deutschen Übersetzung zu „Von der Kebsehe“ erschien. Da weder die etymologische Ableitung von *Kebse* aus dem Angelsächsischen (*cefes*, *cyfes*, dt. Magd) noch die Existenz des Wortes in spätmittelalterlichen Quellen ausreichen, um auf einen eigenständigen Ehetyt im Frühmittelalter hinzudeuten, bleibt nur eine Schlussfolgerung: Weder eine Friedelehe noch eine *Kebsehe* lassen sich als eigener Ehetypus neben der Muntehe im Frühmittelalter nicht nachweisen.²⁴⁵

An dieser Stelle gäbe es noch wesentlich mehr zu den Konstrukten der Friedel- und der *Kebsehe* zu berichten, doch ist es für diese Arbeit wichtiger, einen aufgeklärten Umgang mit diesen Begriffen zu pflegen. Fakt ist, dass es außereheliche Verbindungen im germanischen Raum des Frühmittelalters gab, diese sollten jedoch passender als Konkubinat bezeichnet werden. Für die Langobarden lässt sich das im Zuge von erbrechtlichen Wirkungen belegen,²⁴⁶ wie zum Beispiel in den Gesetzen zur Minderstellung eines natürlichen Sohns beim Erbe gegenüber einem ehelichen Sohn, zum Verlust des Frauenguts bei einer eigenmächtigen Verbindung einer Frau oder zum Freilassen einer Magd/Aldin, um sie rechtmäßig zu heiraten.²⁴⁷

6.8 Scheidung

Ein aktives Scheidungsrecht, wie wir es heute kennen, gab es in den langobardischen Gesetzen nicht, aber bestimmte Taten, wie zum Beispiel Ehebruch oder Muntverlust, konnten eine Scheidung nach sich ziehen. Eine Scheidung durch Muntverlust trat ein, wenn der Ehemann sich über seine Schutzpflicht hinwegsetzte und zum Beispiel seine Gattin grundlos zu töten drohte, sie zu Ehebruch durch Kuppelei zu verleiten versuchte oder sie als Hexe oder Ehebrecherin verunglimpfte, ohne Beweise zu haben.²⁴⁸ Zum Thema Ehebruch und dessen Konsequenzen finden sich nähere Erläuterungen im Kapitel „Unzucht und Ehebruch“. Auch in anderen *Leges Barbarorum* wurde das Thema Scheidung behandelt. In den Gesetzen der Burgunden war es einer Frau nicht gestattet, sich von ihrem Ehemann zu trennen. Tat sie es

²⁴⁴ *Esmýol*, Konkubinen, 9–11; *Schumann*, Friedelehe, 1805–1807; *Ebel*, Der Konkubinat, 5f.

²⁴⁵ Eva *Schumann*, *Kebsehe*, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012) 1695–1696; *Esmýol*, Konkubinen, 12, 13.

²⁴⁶ *Esmýol*, Konkubinen, 13, 14; *Schumann*, Friedelehe, 1805–1807.

²⁴⁷ Rothari 154–162, 188; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 29–31, 39; Liutprand 106, 114; *Beyerle*, II. Novellen, 60, 63f.

²⁴⁸ *Wedekind*, Rechtsstellung, 131f.

doch, wurde angeordnet, sie im Sumpf zu ertränken. Der Ehemann wurde nur belangt, wenn er sich grundlos von seiner Frau trennte. Dann musste er ihren Brautpreis und zusätzlich 12 *solidi* an sie rückerstatten. Gründe für einen legitimen Verstoß der Ehefrau waren: Hexerei, Ehebruch oder Grabschändung. Für solche Vergehen wurde die Frau dann auch noch gerichtlich belangt. Ohne einen dieser Gründe war es nicht rechtens, seine Frau zu ächten, doch der Mann konnte sich dazu entscheiden, sich von ihr zu trennen und aus dem Haus auszuziehen, musste aber seinen ganzen Besitz bei der Frau und den gemeinsamen Kindern lassen.²⁴⁹ Im Gegensatz dazu konnten sich, laut den alemannischen Gesetzen, Eheleute einvernehmlich scheiden. Es mussten kein Ehebruch oder Ähnliches vorausgegangen sein und die Güter sollten einfach rechtmäßig, den jeweiligen Anteilen entsprechend, zwischen den Geschiedenen aufgeteilt werden. Im Falle, dass nur der Mann die Scheidung wollte, musste er seiner Frau 40 *solidi* an Buße zahlen und verlor die Munt über sie. Ebenso erhielt sie all ihr Gut zurück.²⁵⁰ In den fränkischen Kapitularien Pippins des Jüngeren wurde es sowohl dem Ehemann als auch der Ehefrau untersagt, sich vom Partner zu trennen und jemand anderen zu heiraten. Denn der Mann durfte seine Frau nicht verlassen, außer wegen bewiesenen Ehebruchs.²⁵¹ Die jüngeren Kapitularien Karls des Großen erlaubten eine Scheidung, allerdings durften die Geschiedenen nicht erneut heiraten, solange der geschiedene Partner noch lebte.²⁵² Im Grunde wurde hier also eine Trennung geduldet aber nur der Tod konnte die fränkischen Eheleute zur Karolingerzeit tatsächlich scheiden.

6.9 Zusammenfassung: „Verlobung und Heirat“

Verlobung und Heirat liefen nach festgelegten Ritualen ab. Die einzig gültige Form der Ehe war die Muntehe, bei der das Muntgeld an den Vormund der Frau zu entrichten war, um ihre Munt auf den zukünftigen Gatten zu übertragen. Auch wenn dieser Brauch wie der Handel oder Verkauf einer Frau erscheint, muss man das Ritual differenzierter betrachten. Die Frau wurde nicht als Ware weitergereicht, sondern wurde von ihrer Familie mit Frauengut und Mitgift versorgt und erhielt von ihrem Ehemann eine Morgengabe als Geschenk. Es handelt sich um ein Zeichen der Wertschätzung von Frauen, die man finanziell abgesichert sehen wollte. Unter

²⁴⁹ Lex Gundobada §34.1; Franz *Beyerle*, Gesetze der Burgunden (Germanenrechte. Bd. 10, Weimar 1936) 55.

²⁵⁰ Pactus legis Alamannorum §34.3, §35.1; Karl August *Eckhardt*, Leges Alamannorum, Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus) (Germanenrechte neue Folge, Abteilung Westgermanisches Recht, Bd. 1, Göttingen 1958) 141–143.

²⁵¹ Peter *Ketsch*, Annette *Kuhn* (Hg.), Die rechtliche Stellung der Frau. Die Stellung der Frau in den Volksrechten, In: Frauen im Mittelalter, Frauenbild und Frauenrecht in Kirche und Gesellschaft, Bd. 2 (Düsseldorf 1984), online unter: <https://arsfemina.de/frauen-im-mittelalter-band-2/die-rechtliche-stellung-der-frau> (Zugriff: 17.03.2020).

²⁵² Johannes *Bühler*, Das Frankenreich, Nach zeitgenössischen Quellen (Leipzig 1923) 542.

Liutprand wurde der Frau ein Zustimmungsrecht bei der Wahl des Ehepartners zu Teil, wonach sie sich ihren Bräutigam selbst wählen konnte. Doch generell versetzte der Umstand einer männlichen Vormundschaft die Frau in eine untergeordnete Rolle und auch im Hinblick auf eine Trennung gab es nur ein passives Scheidungsrecht für eine Ehefrau. Ohne ein Vergehen von Seiten ihres Mannes konnte sich eine langobardische Frau nicht scheiden lassen. Im Vergleich dazu konnten sich fränkische Eheleute in der Karolingerzeit trennen, aber erst wiederheiraten, wenn der ehemalige Partner verstorben war. Im alemannischen Recht war sogar eine einvernehmliche Scheidung der Eheleute möglich. Ging eine freie Langobardin eine Ehe mit einem Alden ein, verlor sie ihre Freiheit und unterstand fortan als Aldin dem Herrn ihres Gatten. Eine Ehe mit einem Sklaven war einer Frau des freien Standes untersagt. Bei Friedel- und Kebsehe handelt es sich eher um Konstrukte von Historikern als um anerkannte Eheformen. Im Falle der Langobarden wäre es angemessener von einem Konkubinat zu sprechen, wenn es zu außerehelichen Beziehungen von freien Männern mit freien oder unfreien Frauen kam.

7 Unzucht und Ehebruch

In den Gesetzen des Edikts bezüglich Unzucht (*fornicatio*) und Ehebruch (*crimen adulterii*) waren einmal mehr die Frauen benachteiligt. Ein Grund dafür war das Familienmodell der Langobarden, in dem der Mann das absolute Verfügungsrecht über seine Ehefrau hatte.²⁵³

Unzucht. Lässt sich ein freies Mädchen oder Weib bereitwillig beschlafen, wenschon von einem freien Mann, so sind ihre Verwandten wohlbefugt, sie zu bestrafen. Ist es indessen beiden Teilen recht, daß der Beischläfer sie zur Frau nimmt, so muß er [nur] das Unrecht, Antastung genannt, mit 20 Schillingen büßen [...].²⁵⁴

Verkehrte eine freie Frau mit einem freien Mann sexuell, ohne mit ihm verheiratet zu sein, galt dies als unzüchtiges Verhalten. Heiratete er die Frau, so waren nur 20 *solidi* für die voreheliche Antastung (*anagrip/anagrif*) an ihren Muntinhaber zahlen. Kam es zu keiner Heirat, war ein Betrag von insgesamt 100 *solidi* an König und Muntwalt zu büßen. Der Mann konnte sich also von der Tat freikaufen, während die Familie der unzüchtigen Frau angehalten wurde, sie für ihr

²⁵³ Wedekind, Rechtsstellung der Frau, 131; Bluhme, Edictvs, 39, 44.

Das lat. Wort *fornicatio* wird sowohl für Ehebruch als auch für Unzucht verwendet. *Crimen adulterii* taucht hier jedoch nur in Bezug auf Ehebruch auf.

²⁵⁴ Rothari 189, Beyerle, I. Ed. Rothari, 39; Bluhme, Edictvs, 39.

De fornicationis causa. Si puella aut mulier liberam voluntariae fornicaverit, cum libero tamen homine, potestatem habeant parentes in eam dare vindictam. Et si forte ambarum partium steterit, ut ille, qui fornicavit, eam tollat uxorem, conponat pro culpa, id est anagrif, solidos viginti; [...].

Verhalten zu bestrafen. Tat die Familie nichts dergleichen, konnten *gastaldus* oder *sculdhais* gerufen werden und eine Strafe, im Sinne des Königs, über die Frau verhängen.²⁵⁵ Der Ehebruch der Frau war ein schweres Vergehen. Wer seine Frau mit einem anderen Mann auf frischer Tat ertappte, hatte das Recht, beide zu töten, ohne eine Vergeltung der Verwandten befürchten zu müssen. Es spielte keine Rolle, ob der Liebhaber ein freier Mann oder ein Sklave war.²⁵⁶ Andererseits gab es keine ausdrückliche Anweisung, dass der Mann seine Ehefrau und den Liebhaber töten musste.²⁵⁷ Bei reinem Verdacht auf Ehebruch mit einer fremden Ehefrau, durfte sich der Beschuldigte per Eid oder Gerichtskampf von der Anschuldigung befreien. Geling es ihm nicht, seine Unschuld zu beweisen, dann büßte er mit seinem Leben.²⁵⁸ Sexuelle Handlungen außerehelicher Natur der Ehefrau wurden immer als Ehebruch der eigenen Ehe verstanden. War hingegen ein Ehemann untreu, brach er demnach nur eine fremde Ehe.²⁵⁹ In der Zeit zwischen *Edictus Rothari* und den Gesetzesnovellen Grimoalds existierte noch kein Gesetz, wodurch eine Frau ihren Mann wegen Ehebruchs anklagen konnte. Ein solches gab es erst unter Liutprand.

Die Bestrafung eines Liebhabers fand nur statt, wenn der Ehemann ihn in flagranti mit seiner Ehefrau ertappte oder sich der Verdacht gegen ihn erhärtete und er seine Unschuld nicht beweisen konnte. Voraussetzung war jedoch die Anzeige durch den betrogenen Ehemann, dessen Anspruch auf alleinige Verfügungsgewalt über seine Gattin durch den Seitensprung angegriffen worden war.²⁶⁰ Frauen hatten sich immer ehrbar zu verhalten. Wenn eine Frau jedoch versuchte, wissentlich den Ehemann einer anderen zu verführen, verlor sie all ihr Gut – eine Hälfte an den König und die andere an ihre Verwandtschaft. Sie musste keine Geldstrafe büßen, aber mit dieser Schmach leben. Der Ehemann hingegen, der sich hatte verführen lassen, sollte sich nur ausschließlich wieder um seine rechtmäßige Ehefrau kümmern – ihn erwartete keinerlei Strafe.²⁶¹ Kraus wies in ihrem Beitrag auf die durchaus gängige Praxis des Mittelalters hin, seine Ehefrau des ehebrecherischen Verhaltens zu beschuldigen. Damit versuchten Ehemänner offenbar sich ihrer Ehefrauen zu entledigen. Einem solchen Verhalten versuchten

²⁵⁵ Rothari 189, Liutprand 121; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 39; *Beyerle*, II. Novellen, 68.

Die Art der Bestrafung wurde nicht angegeben, aber in einem späteren Gesetz Liutprands (Nr. 121) ist zum Beispiel von Züchtigung oder Verkauf in die Unfreiheit einer untreuen Ehefrau die Rede.

²⁵⁶ Rothari 212, *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46.

²⁵⁷ *Wedekind*, Rechtsstellung der Frau, 131.

²⁵⁸ Rothari 213, *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46; *Lex Vis.* III, 4, 3; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 77.

Ein nahezu identes Gesetz lässt sich auch bei den Westgoten finden. Dort müssen dem Gatten ebenfalls seine ehebrecherische Frau und ihr Liebhaber ausgeliefert werden. Beschloss er sie zu töten, dann durfte er deswegen nicht geandert werden.

²⁵⁹ *Wedekind*, Rechtsstellung der Frau, 131.

²⁶⁰ Rothari 212, 213, *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46; *Wedekind*, Rechtsstellung der Frau, 131.

²⁶¹ Grimoald 8, *Beyerle*, II. Novellen, 8; *Bluhme*, *Edictvs*, 76.

Bei der Verführerin musste es sich um eine freie unverheiratete Frau handeln, da im Gesetz von „*mulier aut puella*“ die Rede ist. Außerdem wird ihr kein Ehebruch vorgeworfen.

die Gesetzgeber entgegenzuwirken, indem sie der Frau und ihrer Familie erlaubten einen Gesippeneid abzulegen.²⁶²

Auch unter Liutprand kamen noch Gesetze hinzu, die sich mit unsittlichem Verhalten beschäftigten. Gesetz 121 hatte einen Mann, der eine fremde Ehefrau unsittlich berührte, zum Gegenstand. Das Anfassen des Busens oder anderer tabuisierter Zonen einer fremden Frau, war natürlich verboten und der Übeltäter musste dem Ehemann einen Betrag in Höhe seines Wergelds bezahlen. Konnte er seine Unschuld nicht beweisen und die Buße nicht zahlen, dann durfte er vom Ehemann gezüchtigt oder in die Sklaverei verkauft werden. Selbiges galt auch für die Ehefrau, die sich freiwillig anfassen ließ: „[...] wenn aber jene Frau mit diesen unerlaubten Dingen einverstanden war, dann kann der Mann sie strafen, sei es in Form von Züchtigung oder [ihres] Verkaufs [in Unfreiheit], wohin er will. Nur soll man sie nicht töten noch auch ihren Leib verstümmeln.“²⁶³ Zu diesem Thema finden sich auch im salfränkischen Recht ein paar Zeilen. Fasste ein freier Mann Finger oder Hand einer freien Frau an, wurde er zu 15 *solidi* verurteilt. Eine Berührung am Unterarm wurde mit 30 *solidi* und eine Berührung am Ellbogen oder Oberarm mit 35 *solidi* geahndet. Wurde der Frau an die Brust gefasst, kostete das den Mann 45 *solidi*.²⁶⁴

Basierend auf einem Vorfall kam es im Jahr 731 n. Chr. in Liutprands Regierungszeit zu einem ausdrücklichen Verbot bezüglich der Verlobung einer verheirateten Frau. Offenbar hatte ein Mann versucht, eine verheiratete Frau weiterzuverloben, was hiermit streng verboten wurde, auch wenn ihr Ehemann krank war. Der Täter musste zur Strafe sein eigenes Wergeld an den Ehemann zahlen und die Ehefrau durfte wie in Gesetz 121 von ihrem Gatten bestraft werden.²⁶⁵ Ein weiteres Vergehen war „Kuppelei“²⁶⁶. Dieser Tatbestand lag vor, wenn ein Ehemann seine Ehefrau zu unzüchtigen Handlungen mit einem fremden Mann ermutigte, oder der Ehemann

²⁶² Krah, Gleichstellung, 14.

²⁶³ Liutprand 121, 135, Beyerle, II. Novellen, 68f, 76; Bluhme, Edictvs, 132f.

[...] *si vero ipsa mulier in hac inlecita causam consentiens fuerit, potestatem habeat maritus eius, in eam vindicta dare, sibi in disciplina, sibi in vindicionem, ubi voluerit; verumtamen non occidatur, nec ei sematio corporis fiat [...].* Der Übeltäter zahlte den Betrag seines Wergelds, da er mit seinem Leben davorkam, denn er hätte vom Ehemann auch getötet werden können. Dies wurde genauer in Liutprand 135 erklärt (siehe Kapitel 11).

²⁶⁴ Lex Sal. §26.1–4; Eckhardt, Lex Salica, 142f.

²⁶⁵ Liutprand 122, Beyerle, II. Novellen, 69.

²⁶⁶ Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Strafgesetzbuch § 213 Kuppelei, Fassung vom 03.04.2019 (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Wien 2019), online unter: <https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2019-04-03&Artikel=&Paragraf=213&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff: 26.02.2020).

Der Tatbestand der Kuppelei besteht, wenn eine Person in einem Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen Person steht, und von dieser zu geschlechtlichen Handlungen mit einer dritten Person verleitet wird.

seine Ehefrau aktiv einem anderen Mann anbot.²⁶⁷ Dazu lautete Gesetz 130 von Liutprand wie folgt:

Es sagt jemand zu seinem Weib und gibt ihr diese schlimme Freiheit: „Geh, leg dich doch zu jenem Mann!“ Oder er sagt zu jenem Mann: „Komm und beschlafe meine Frau!“ [...] Das Weib, daß diese böse Tat beging und ihren Willen darein gab, soll sterben (gemäß dem älteren Gesetzbuch) [...].²⁶⁸

Beging die Frau Ehebruch, auch wenn sie es auf Anweisung ihres Mannes hin tat, wurde sie trotzdem zum Tode verurteilt. Ihr Gatte, der sie dazu angestiftet hatte, musste ihrer Familie ihr volles Wergeld zahlen, welches in den meisten Fällen 900 *solidi* betrug. Der Liebhaber durfte nur der Familie der Frau ausgehändigt werden und nicht dem anstiftenden Gatten. Was das Vermögen der Frau betraf, fiel dieses an ihre Kinder und wenn sie keine hatte an ihre Verwandten.²⁶⁹ Diese Vorsichtsmaßnahme wurde im Gesetz mit folgendem Satz begründet: „Denn Wir sind überzeugt, daß so ein Elender diese Übeltat deshalb herbeizuführen sucht, um seine Frau [damit] zu verderben und [dann] ihr Gut zu erhalten.“²⁷⁰ Als Rechtfertigung für die Todesstrafe an der Ehefrau führt jener Erlass die Pflicht der Frau an, so eine Anstiftung umgehend an die Königspfalz oder einen Richter zu melden und sich natürlich keinem anderen Mann als dem Ehemann hinzugeben.²⁷¹ Doch das Gesetz birgt noch einen weiteren Satz, der für Ehefrauen von Bedeutung war:

Denn diese Sache durfte sie nicht tun, noch sie verschweigen. Denn wenn ihr Mann mit seiner Magd oder einer fremden Frau Ehebruch beging, mußte die Frau entweder auf der Pfalz oder vor dem Richter das Gerüste tun. Also durfte sie auch hier keinesfalls schweigen, als das zum erstenmal zu ihr gesagt wurde.²⁷²

²⁶⁷ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f.

²⁶⁸ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f; *Bluhme*, *Edictvs*, 135f.

Si quis dixerit coniugi suae malam licentiam dandum: "Quia vade, cumgumbe cum talem hominem", aut si dixerit ad hominem: "Veni et fac cum mulierem meam carnis comixtionem" (...) ut illa mulier, qui hoc malum fecerit et consenserit, moriatur secundum anteriorem edicto, quia talem causam nec facere debuit nec celare [...].

²⁶⁹ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f.

²⁷⁰ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f; *Bluhme*, *Edictvs*, 135f.

[...] eo quod credimus, quod talem malum ideo querat miser homo facere, ut ipsam mulierem perdat et res eius habeat [...].

²⁷¹ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f.

²⁷² Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f; *Bluhme*, *Edictvs*, 135f.

[...] Quia si vir eius cum ancillam suam aut cum alia femina adulterassit, mulier ipsa ad palatium et ad iudicis habuit proclamare: ideo tacere hoc nequaquam debuit, quando ei primo fuerat dictum [...].

Zumindest ab Liutprand wurden Frauen nachweislich und sogar per Gesetz dazu angehalten, ihren Ehemann wegen Ehebruchs anzuzeigen. Es galt auch als Ehebruch, wenn der Ehemann mit seiner eigenen Magd verkehrte. Dennoch kam der Ehemann vergleichsweise glimpflich davon. Gelang ihm die Anstiftung seiner Frau zum Ehebruch, musste nur sie mit ihrem Leben bezahlen aufgrund ihrer Mitschuld durch Einwilligung. Zeigte die Frau ihren Ehemann wegen der Anstiftung an und beging keinen Ehebruch, betrug die Strafe des Ehemannes 50 *solidi*.²⁷³ Unzucht kam auch in Verbindung mit halbfreien und unfreien Frauen vor. Gesetzt ein Ald wollte eine fremde Aldin, oder ein Knecht wollte eine fremde Magd heiraten und noch bevor ihre Herren bezüglich der Ehe übereinkamen, war es zum Geschlechtsverkehr zwischen einem fremden Mann und der angehenden Braut gekommen. Der Schuldiger musste das Bußgeld aber nur dem Verlobten bezahlen. Wer auch immer die Frau nun heiratete, hatte sie noch bei ihrem Herrn mit dem Muntgeld auszulösen. Ihr Preis veränderte sich durch den Vorfall jedoch nicht.²⁷⁴

Zu guter Letzt soll noch erwähnt werden, dass Unzucht und Ehebruch nicht nur ein Phänomen in der normalen Bevölkerung waren. Viele Könige der Langobarden suchten das Vergnügen in außerehelichen Beziehungen, wie zum Beispiel Rothari, der seine Gattin Gundeberga wegsperren ließ und die Gesellschaft von Konkubinen vorzog. Rodoald wurde 653 seine Liebschaft mit einer fremden Ehefrau zum Verhängnis, als er vom Ehemann in flagranti ertappt wurde, und von diesem getötet wurde. Dies zeigte, dass auch ein König sich an bestimmte Besitzverhältnisse von Frauen zu halten hatte.²⁷⁵

7.1 Zusammenfassung: „Unzucht und Ehebruch“

In den *Leges Langobardorum* existiert eine Vielzahl von Gesetzen betreffend die Vergehen von Unzucht und Ehebruch. Unzucht bezog sich auf außereheliche sexuelle Handlungen von Unverheirateten. Ehebruch war gegeben, wenn eine verheiratete Person unzüchtige Handlungen mit jemandem außer dem Ehepartner vollzog. In den meisten Gesetzen wird nur vom Ehebruch der Frau berichtet, was ihrem betrogenen Ehemann sogar das Recht gab, sie zu töten. Eine Frau brach immer ihre eigene Ehe, der Mann brach eine fremde Ehe. Die Möglichkeit einer betrogenen Ehefrau, ihren Ehemann wegen Ehebruchs anzuzeigen, wurde erst in Gesetz 130 von Liutprand verankert. Es galt auch als Ehebruch, wenn der Ehemann mit

²⁷³ Liutprand 130, *Beyerle*, II. Novellen, 72f.

²⁷⁴ Liutprand 139, *Beyerle*, II. Novellen, 79; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 374.

Nehlsen hob hier den deutlichen Unterschied zwischen dem Status der Aldin und der Magd hervor. In Bezug auf die Aldin wird das Muntgeld als *mundium* bezeichnet, bei der Magd wird es aber nur als *pretium* (Preis) betitelt.

²⁷⁵ *Esmyl*, Konkubinen, 60f.

einer seiner Sklavinnen schlief. Während die Frau bei der Bestrafung wegen Ehebruchs ihrem Ehemann ausgeliefert war und mit ihrem Leben bezahlen konnte, erteilte den Ehemann für dasselbe Verbrechen nur eine Strafzahlung von 50 *solidi*. In Anbetracht dieser Ungleichheit des höchstmöglichen Strafmaßes zugunsten von Männern macht es natürlich Sinn, dass die natürlichen Söhne aus außerehelichen Beziehungen der Männer im Erbrecht auftauchten. Es handelte sich wohl kaum um seltene Ausnahmen. In einer patriarchalischen Gesellschaft, noch dazu im Frühmittelalter, stand das Recht auf Geschlechtsverkehr mit der Ehefrau einzig und allein nur ihrem Ehemann zu. Dieses Recht wurde durch seine Vormundschaft über die Ehefrau begründet.

8 Verbotene Ehen

Die einzigen Einschränkungen, die es im Hinblick auf die Ehe bei den freien Langobarden gab, waren mit dem Verwandtheitsgrad begründet. Gleich vier Gesetze in den *Leges Langobardorum* handelten von Eheverboten. Auch in den anderen germanischen *Leges* beruhten die Einschränkungen auf dem Grad der Verwandtschaft. Im westgotischen Gesetz fügte man sogar extra hinzu, dass weder Nonnen noch Geistliche geheiratet werden durften, da sie nicht in ein weltliches Leben zurückkehren konnten.²⁷⁶

Es war verboten, die eigene Stiefmutter, Stieftochter oder Schwägerin zu heiraten. Handelte man diesem Gesetz zuwider, dann wurden die Eheleute unverzüglich getrennt, notfalls auch „durch königliche Gewalt“ und der Mann musste 100 *solidi* Strafe an den König zahlen. Wenn die Frau aus eigenen Stücken einer solchen Ehe zugestimmt hatte, verlor sie die Hälfte ihres Vermögens an den Königshof.²⁷⁷ Liutprand ergänzte in seinen Novellen noch drei weitere Gesetze zu diesem Thema. Er weitete das Heiratsverbot auf die Cousine, die Witwen des Cousins und des Großcousins aus. Eine Heirat der Patentochter war ebenfalls untersagt, ebenso wie eine Ehe zwischen einem Patensohn und der Tochter seiner Taufpatin.²⁷⁸ Die Begründung im Gesetz lautete: „weil sie bekanntlich geistlich [miteinander] verschwistert sind.“²⁷⁹ Als weitere Rechtfertigung von Eheverboten wurden in Liutprands Gesetz 33 die Worte „nach dem Geheiß Gottes zu bestimmen“ (*hoc autem deo iubante statuere prevedemus*) verwendet, um zu

²⁷⁶ Lex Alamannorum §39.1–3, Lex Baiuvariorum §7.1–3; Karl August *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. II. Alemannen und Bayern (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934) 27–29, 114–117; Lex Vis. III,5,1–5; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 32, 85.

²⁷⁷ Rothari 185; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 38.

²⁷⁸ Liutprand 33, 34; *Beyerle*, II. Novellen, 28.

²⁷⁹ Liutprand 34; *Beyerle*, II. Novellen, 28; *Bluhme*, Edictvs, 101.

[...] *neque filius eius presumat filiam illius uxorem ducere, qui eum de fonte suscepit, quia spiritualis germani esse noscuntur [...]*.

verdeutlichen, dass man hier nur den Willen Gottes ausführte. Im gleichen Gesetz, welches im 11. Jahr (723 n. Chr.) von Liutprands Herrschaft veröffentlicht wurde, war auch die Rede von einem Sendschreiben des Papstes als Anlass für das erweiterte Heiratsverbot. Bei diesem Papst handelte es sich um Gregor II. (715–731), der 721 eine Synode in Rom versammelte, die sich hauptsächlich mit eherechtlichen Fragen beschäftigte. Die Treue der Langobarden gegenüber dem Papste zeigte sich auch 725, als sie Gregor II. mitverteidigten, da ihm durch Kaiser Leon III. (Byzanz) mit der Ermordung gedroht wurde.²⁸⁰ Kinder aus verbotenen Ehen waren keine legitimen Erben des Vaters, weshalb sein Vermögen nach dem Tod an Nächstverwandte oder den Königshof fiel. So galt auch eine Affäre zwischen Sohn und Stiefmutter als rechtmäßiger Enterbungsgrund.²⁸¹ Ein Grund für Eheverbote dieser Art könnte gewesen sein, dass man verhindern wollte, dass eine Familie Besitz anhäufte oder es zu Polygamie kam. Ebenfalls könnte es eine vorbeugende Maßnahme gegen Sippenfehden gewesen sein, welche auftreten konnten, wenn sich Männer gegenseitig die Frauen streitig machten. Verordnungen wie diese verdeutlichen den Willen des Königs, für öffentliche Ordnung zu sorgen, welche zur Not auch mit Gewalt durchgesetzt werden konnte.²⁸² Abschließend folgt ein Gesetz, das die verbotene Verbindung zwischen älteren Frauen und noch minderjährigen Jungen zum Gegenstand hat:

Eine ganz sinnlose, vernunftwidrige und geile Mode, die gegen die Natur ist, schleicht sich in gegenwärtigen Zeiten offen [bei uns] ein, die Uns und allen Unseren Richtern als verbotene Verbindung gilt. Erwachsene Frauen, ja solche in schon reiferem Alter vermählten sich mit kleinen Jungen, annoch minderjährigen, und sagten: daß [so einer] ihr Ehemann sein solle, obwohl er sie noch nicht einmal begatten konnte. Da also setzen Wir wohlweislich fest, daß fortan keine Frau sich dessen unterstehen soll, wenn nicht der Vater oder Großvater des Jungen zusammen mit den ehelichen Eltern des Mädchens es so gut befindet [...].²⁸³

²⁸⁰ Liutprand 33; Beyerle, II. Novellen, 28; Bluhme, Edictvs, 101; Gerald Krutzler, Kult und Tabu: Wahrnehmungen der Germania bei Bonifatius (Anthropologie des Mittelalters, Bd. 2, Wien/Berlin 2011) 20–22. [...] *hoc autem ideo adfiximus, quia deo teste papa urbis romae, qui in omni mundo caput ecclesiarum dei et sacerdotum est, per suam epistolam nos adortavit, ut tale coniugium fieri nullatenus permitteremus.*

²⁸¹ Rothari 169; Beyerle, I. Ed. Rothari, 33; Liutprand 32, Arichis 8; Beyerle, II. Novellen, 28, 118.

Arichis verfügt in seinem 8. Gesetz, dass niemand Kindern aus einer unrechtmäßigen Beziehung etwas zuwenden darf – schon gar nicht, wenn die rechtmäßige Gattin noch lebt. Dies veranlässt er, um blutschänderische Beziehungen weiter einzudämmen.

²⁸² Wedekind, Rechtsstellung, 126.

²⁸³ Liutprand 129; Beyerle, II. Novellen, 71f; Bluhme, Edictvs, 135.

Intervenientem vanissimam et superstitiosa vel cupida soasionem et perversionem apparuit modo in his temporibus, quia inlicita nobis vel cunctis nostris iudicibus coniunctio esse paruit, quoniam adulte et iam mature aetate femine copolabant sibe puerolus parvolus et intra etatem legetimam et dicebant, quod vir eius legetimus esse deverit, cum adhuc se cum ipsa miscere menime valerit. Nunc itaque statuere previdimus, ut nulla amodo femina hoc facere presumat, nisi si pater aut avus pueri cum legetimus parentis puella hoc facere previderit [...].

Eine Verbindung zwischen einer deutlich älteren Frau und einem minderjährigen Jungen war nur erlaubt, wenn die Eltern beider Seiten zustimmten. War der Junge auch noch minderjährig, als sein Vater/Großvater (Vormund) starb, so musste die Frau, die ihn heiraten wollte, warten, bis er das 13. Lebensjahr vollendet hatte. Danach konnte er selbst entscheiden, ob er sie zur Frau wollte oder nicht. Entschied er sich gegen sie, bekam sie bei der Heirat mit einem anderen Mann nur die Hälfte der Widem, wie eine Witwe.²⁸⁴ Aus dem Gesetz geht nicht hervor, um welches genaue Alter es sich bei „reiferen Frauen“ handelte und ob diese noch Kinder gebären konnten. Über die Beweggründe dieser Frauen kann man ebenfalls nur spekulieren. Möglicherweise wollten sie gezielt in eine wohlhabende Familie einheiraten, um sich bestmöglich finanziell abzusichern, doch diese Familie hatte nur einen minderjährigen Sohn. Oder aber sie spekulierten auf die leichte Beeinflussbarkeit des Jungen. Es ist aber durchaus vorstellbar, dass die Chancen älterer Frauen gegenüber jüngeren, einen Mann zu finden, schlechter waren aufgrund der nachlassenden Gebärfähigkeit.

9 Erbe und Besitz

Den Langobarden, vor allem den Königen, war eine genaue Regelung bezüglich des Erbrechts und der Vermögensverteilung wichtig, sonst wären nicht so viele Gesetze dazu verfasst worden. In vielen dieser Gesetze wurden Frauen bedacht, die einen Anteil am Erbe ihrer Verwandten erhalten sollten.

9.1 Erbe: Töchter, Schwestern und Tanten

Beginnend mit dem *Edictus Rothari*, scheinen zunächst im langobardischen Erbrecht nur eheliche und natürliche Söhne als Erben auf, wofür es jedoch eine Erklärung gibt.²⁸⁵ Wurde eine Tochter verheiratet, dann erhielt sie ihr vorgezogenes Erbe in Form der Mitgift und des Frauengutes. Was als mögliche Einbuße in Bezug auf das Erbrecht von Frauen gedeutet werden kann, sollte in der langobardischen Gesellschaft eher als ein Zeichen der Wertschätzung und Umsorgung von Frauen interpretiert werden. Das Frauengut, bestehend aus Mitgift und den Zuwendungen durch den Ehemann, stellten das Vermögen und die finanzielle Absicherung einer Frau dar.²⁸⁶ Gab es keine ehelichen Söhne, dann teilten sich die ehelichen Töchter und

²⁸⁴ Liutprand 129; *Beyerle*, II. Novellen, 71f.

²⁸⁵ Rothari 154; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 29.

Mehr zur Verteilung des Erbes zwischen ehelichen und natürlichen Söhnen findet sich im Kapitel „Eheliche und natürliche Nachkommen“.

²⁸⁶ *Krah*, Gleichstellung, 10.

Schwestern des Verstorbenen, das Erbe mit den natürlichen Söhnen und Nächstverwandten (oder dem Königshof) auf. Verwandte durften bis zum siebenten Grad erben, mussten aber ihre Vorfahren den Mitverwandten (oder dem Königshof) aufzählen können.²⁸⁷ Die Unterscheidung zwischen ehelichen und unehelichen Nachkommen war vor allem im Erbrecht sehr deutlich. Während natürliche Söhne einen Anspruch auf ein Erbe hatten, findet sich kein Beleg, ob dies auch für natürliche Töchter galt. Das bedeutet jedoch auch, dass natürliche Töchter nicht dezidiert vom Erbe ausgeschlossen waren. Zu welchen Teilen eheliche Töchter und natürliche Söhne erben sollten, soll folgende Darstellung²⁸⁸ verdeutlichen:

Gesetz	Eheliche Tochter/Töchter	Natürliche Söhne	Nächstverwandte oder Königshof
Ed. Roth. 158	1 Tochter: vier Unzen (ein Drittel)	Einer/Mehrere: vier Unzen (ein Drittel)	vier Unzen (ein Drittel)
Ed. Roth. 159	2 Töchter: sechs Unzen (die Hälfte)	Einer/Mehrere: vier Unzen (ein Drittel)	Zwei Unzen (ein Sechstel)
Ed. Roth. 160	Eine/mehrere Töchter und eine/mehrere Schwestern: sechs Unzen (die Hälfte)	Einer/Mehrere: vier Unzen (ein Drittel)	Zwei Unzen (ein Sechstel)

Tabelle 1: Aufteilung des Erbes

Ab den Novellen König Grimoalds 668 n. Chr. durften auch Enkel, die nach dem Tod des Vaters bei ihrem Großvater lebten, von diesem erben. Die Enkel übernahmen anstelle ihres verstorbenen Vaters (Sohn des Großvaters) das Erbe des großväterlichen Vermögens, und zwar zu gleichen Teilen wie ihre Onkel (Vaterbrüder). Die Regelung galt auch, wenn die Enkel eheliche Töchter und natürliche Söhne des verstorbenen Vaters waren.²⁸⁹ Als Begründung nannte das Gesetz folgenden Satz: „[...] Denn unmenschlich und gottvergessen scheint es Uns, diesfalls die Kinder vom [künftigen] Erbgut ihres Vaters [einzig] deshalb auszuschließen, weil ihr Vater [noch] inhäusig beim Großvater gestorben ist [...].“²⁹⁰

²⁸⁷ Rothari 153; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 28f.

²⁸⁸ Rothari 158, 159, 160; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 30.

²⁸⁹ Grimoald 5; *Beyerle*, II. Novellen, 7.

²⁹⁰ Grimoald 5; *Beyerle*, II. Novellen, 7; *Bluhme*, *Edictvs*, 75.

Durch eine Reihe von Gesetzen, die Liutprand gleich nach Beginn seiner Regierungszeit 712 n. Chr. erließ, wurde eine Nähe zum römischen Erbrecht erkennbar. Eheliche Söhne und Töchter erbten nun zu gleichen Anteilen.²⁹¹ „Verstirbt ein Langobarde ohne eheliche Söhne, hinterläßt er aber Töchter: da sollen sie wie eheliche Söhne ins gesamte Gut, das väterliche wie das mütterliche, als [rechte] Erben folgen“. So lautete das erste Gesetz Liutprands.²⁹² Zwischen verheirateten und ledigen Töchtern wurde kein Unterschied mehr gemacht und sie erbten zu gleichen Teilen.²⁹³ Verstarb ein Langobarde und hinterließ er verheiratete Schwestern und Töchter (verheiratet oder ledig), erbten die Töchter alles, da die Schwestern ihre Mitgift zur Heirat als vorzeitiges Erbe bekommen hatten. Hatte der Bruder jedoch keinerlei lebende Nachkommen, konnten seine Schwestern, verheiratete sowie ledige, von seinem gesamten Gut erben. Gehörten nur ledige Schwestern und ledige Töchter zu den Hinterbliebenen, erbten auch sie von der gleichmäßig aufgeteilten Erbmasse. Diese Regelung galt aber nur, wenn die Schwestern oder Töchter bei ihrem Vater oder Bruder nicht in Ungnade gefallen waren (d.h. gegen deren Willen gehandelt hatten).²⁹⁴ Weiters existierte eine Regelung, wie sich Schwestern untereinander beerbten. Nach Ableben einer ledigen Schwester, erhielten ihre hinterbliebenen Schwestern, egal ob ledig oder verheiratet, jeweils einen Erbteil. Verwandte oder der Muntwalt bekamen lediglich ihre Muntgebühr. Starb eine verheiratete Schwester, erbte nur ihr Muntinhaber – in den meisten Fällen also ihr Ehemann.²⁹⁵

Bezüglich des Freiteils des Vaters, ließ Liutprand ebenfalls zwei Gesetze zugunsten der Töchter verfassen. Hinterließ ein Langobarde, ohne einen ehelichen Sohn zu haben, eine ledige eheliche Tochter, stand ihr immer ein Drittel des Erbes zu. Waren es zwei oder mehrere Töchter, erhielten sie die Hälfte des Erbes. Weder eine Zuwendung (*gairethinx*) durch Schenkung noch eine finanzielle Spende zum Seelenheil, konnten das Erbe der Töchter untergraben.²⁹⁶ Liutprand erweiterte damit ein bereits bestehendes Gesetz von Rothari. Dieses besagte, dass eheliche Söhne und Töchter, sowie natürliche Söhne, ganz normal Anspruch auf ihre Erbteile hatten, auch wenn ihr Vater vor ihrer Geburt sein Vermögen jemand anderem vermacht hatte.

[...] quia inhumanum et impium nobis videtur, ut pro tali causa exhereditentur filii ab hereditatem patris sui pro eo, quod pater eorum in sinu avi mortuos est [...].

²⁹¹ Honsell, Römisches Recht, 189, 190; Krah, Gleichstellung, 10.

²⁹² Liutprand 1; Beyerle, II. Novellen, 10; Bluhme, Edictvs, 86.

Si quis langobardus sine filiis masculinis legitimis mortuos fuerit, et filias dereliquerit, ipsae ei in omnem hereditatem patris vel matris suae, tamquam filii legitimi masculini, heredis succedant.

²⁹³ Liutprand 2; Beyerle, II. Novellen, 10; Bluhme, Edictvs, 86.

In den Gesetzen Liutprands werden ledige Töchter in Beyerles Übersetzung als „mit offenem Haar noch zuhause lebend“ beschrieben. Im lateinischen Original steht geschrieben: *[...] et alias filias in capillo in casa reliquerit [...].*

²⁹⁴ Liutprand 3, 4, 5; Beyerle, II. Novellen, 10f.

²⁹⁵ Liutprand 14; Beyerle, II. Novellen, 15.

²⁹⁶ Liutprand 65; Beyerle, II. Novellen, 40.

Die nachträgliche Geburt legitimer Erben hebelte also den Vertrag der Zuwendung aus.²⁹⁷ Drei Jahre später (728 n. Chr.)²⁹⁸ entstand ein weiterer Erlass zugunsten von Töchtern. Bisher hatten eheliche Söhne das Alleinerbrecht und teilten nur mit natürlichen Söhnen (1 ehelicher Sohn = 2/3 Erbe, 2 eheliche Söhne = 4/5 Erbe etc.). Töchter erbten nur bei Fehlen eines ehelichen Sohnes und dann meist gemeinsam mit ihren natürlichen Brüdern.²⁹⁹ Nun durfte ein Vater trotz des Vorhandenseins eines ehelichen Sohns seiner ledigen Tochter (oder seinen Töchtern) bis zu einem Viertel seines Guts vermachen. Hatte er zwei eheliche Söhne, durfte die Tochter (oder Töchter) ein Siebtel behalten. Und so wurde sinngemäß weiterberechnet.³⁰⁰ Weiters bezüglich des Freiteils eines Vaters gab es seit 729 n. Chr. die Möglichkeit, seinen Söhnen im Voraus etwas vom eigenen Gut zuzuwenden, ohne dafür alt oder sterbenskrank gewesen sein zu müssen. Hatte ein Langobarde zwei Söhne und wollte er einen davon für seine guten Dienste belohnen, dann durfte er ihm ein Drittel mehr geben als seinem Bruder. Bei drei Söhnen durfte einer um ein Viertel mehr bekommen und bei vier Söhnen um ein Fünftel mehr, und so weiter.³⁰¹ Deshalb wurde 754 n. Chr. unter Aistulf veranlasst, dass ein Vater ohne Sohn, wenn er zwei Töchter hatte, einer davon jetzt auch ein Drittel seines Gutes im Voraus zuwenden durfte.³⁰²

Die nächste wichtige Gesetzgebung für Frauen bezüglich ihres Anspruchs auf ein Erbe wurde unter König Aistulf im 5. Jahr seiner Regierungszeit (754 n. Chr.) beschlossen. Bis dato war es so, dass Schwestern ihre Brüder beerben konnten, sofern keine Söhne oder Töchter als Erben existierten, aber es gab noch keine Regelung, ob Tanten (Vaterschwester, *amita*) ihre Neffen beerben durften. Um Armut und Not-Heirat unter ledigen Tanten zu vermeiden,³⁰³ wurde Folgendes festgelegt:

²⁹⁷ Rothari 171; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 33f.

²⁹⁸ Liutprand 102; *Beyerle*, II. Novellen, 58.

²⁹⁹ Rothari 153; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 28f; *Beyerle*, III. Inhaltsübersicht, 67.

³⁰⁰ Liutprand 102; *Beyerle*, II. Novellen, 58.

Wurde eine Tochter noch zu Lebzeiten des Vaters verheiratet, dann durfte dieser sie, dem Gesetz entsprechend, so ausstatten wie er wollte.

³⁰¹ Liutprand 113; *Beyerle*, II. Novellen, 63.

³⁰² Aistulf 13; *Beyerle*, II. Novellen, 110.

Die weiteren Anteile wurden genauso wie bei den Söhnen zuvor weitergerechnet (bei drei Töchtern bekam eine ein Viertel mehr, usw...).

³⁰³ Aistulf 10; *Beyerle*, II. Novellen, 108; *Bluhme*, *Edictvs*, 165.

Mit „Not-Heirat“ ist in diesem Fall gemeint, dass eine Tante aus Not sogar einen Sklaven heiraten könnte. Im Lateinischen lautet die Stelle: „[...] *et dum remanebant in capillo in casa inordinate, patientes necessitatem, servise copulabant* [...].“

[...] stirbt [fürderhin] ein Langobarde unter Hinterlassung einer oder mehrerer Schwestern, die er daheim im Haar[-schmuck] zurückläßt, und eines oder mehrerer Söhne: da sollen seine Söhne darauf denken, daß ihre Vaterschwestern – [eine jede] ohne Not da leben kann. [Und] je nach Höhe ihres Vermögens [sollen sie dafür sorgen], daß ihre Tante nichts entbehren muß, [...].³⁰⁴

Waren also Söhne vorhanden, wurden sie verpflichtet, sich um ihre ledigen Tanten väterlicherseits zu kümmern, und sie mit allem auszustatten, was diese für ein angenehmes Leben benötigten (z. B. Nahrung, Kleidung und Bedienstete). Entschied sich eine Tante für das Leben in einem Kloster, mussten auch hier ihre Neffen dafür sorgen, dass es ihr im Kloster an nichts fehlte. Wenn nun ein Neffe ohne Söhne oder Töchter verstarb, dann durften seine Tanten ihn kraft dieses Gesetzes beerben. Hatte der Neffe Schwestern (Nichten der Tanten), dann wurde das Erbe zwischen den Nichten und den Tanten zu gleichen Teilen aufgespalten.³⁰⁵ Betreffend eine ledig verstorbene Nichte und ihrem Erbteil beschloss man, ein Gesetz zu veranlassen, da es in einem solchen Fall zu Streitigkeiten zwischen Onkel und Tanten gekommen war. Dem muntinhabenden Onkel wurde das Erbe der Nichte aus dem noch nicht geteilten Vätergut zugesprochen, während die Tanten nur das erhielten, was ihnen auch zu Lebzeiten der Nichte zugestanden wäre.³⁰⁶

Die Erbberechtigung von Frauen war auch Gegenstand anderer *Leges Barbarorum*. So existieren zum Beispiel in der *Lex Visigothorum* mehrere Paragraphen, welche es Frauen ermöglichen, gleichberechtigt zu erben. Das erste Gesetz besagte, dass Brüder und Schwestern den Nachlass gleichermaßen unter sich aufzuteilen zu hätten, sollten die Eltern kein Testament hinterlassen haben.³⁰⁷ Geerbt konnte bis in den siebenten Grad der Verwandtschaft werden. Ein weiteres Gesetz betonte erneut: „An jeder Erbschaft soll(en) auch die Frau(en) Anteil haben; und, daß der Gradesnähere auch im Erbrecht näher ist.“³⁰⁸ Während Frauen bei den Westgoten in das gesamte Erbe miteinbezogen wurden, oder es zumindest keine expliziten Ausnahmen gab, waren sie sowohl im salfränkischen, als auch im thüringischen Recht am Erbe von

³⁰⁴ Aistulf 10; *Beyerle*, II. Novellen, 108; *Bluhme*, Edictvs, 165.

[...] *ut si quis langobardus moriens sororem una aut plures in capillo in casa reliquerit et filium unum aut plures, filii ipsius debeant perpensare, qualiter amedanis eorum absque necessitate vivere possent secundum qualitatem substantiae suae, [...].*

³⁰⁵ Aistulf 10; *Beyerle*, II. Novellen, 108.

³⁰⁶ Liutprand 145; *Beyerle*, II. Novellen, 82f.

³⁰⁷ *Lex Vis.* IV, 2, 1–11; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 91–97.

³⁰⁸ *Lex Vis.* IV, 2, 10; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 94f.

Item, ut in omnem hereditatem femina accipi debeat; et quod, qui gradum alterum precedit, ille successionem vicinior capiat.

Grundbesitz ausgeschlossen. Bei beiden letztgenannten Völkern tauchten Frauen überhaupt erst dann in der Erbfolge auf, wenn es keine Söhne gab.³⁰⁹

9.2 Totschlagbuße an Töchter

Anhand der zwei Gesetze zur Totschlagbuße in den *Leges Langobardorum* soll eine sichtbare Verbesserung im Erbrecht für Frauen aufgezeigt werden. Gesetz 13 von Liutprand aus dem Jahre 717 handelt von der Tötung eines Freien, der keine männlichen Nachkommen hatte:

[...], der Getötete hinterläßt aber keinen männlichen Nachkommen. Obgleich Wir nun die Töchter gleich den Männern alles Gut des Vaters und der Mutter erben lassen, so wollen Wir doch, daß die [Totschlags-]Buße die Nächstgesippten des Getöteten erhalten, die ihm nach Kopfbzahl [in das Erbe] folgen könnten. Denn seine Töchter können, weil von weiblichem Geschlecht, die [Totschlags-]Fehde selber nicht aufnehmen; daher sahen Wir vor, daß sie die Buße nicht erhalten sollen, sondern – wie zuvor gesagt – die Nächstgesippten. Und hat er keine Nächstgesippten, da mögen dann die Töchter [wenigstens] die halbe Buße nehmen – gleichviel, ob [ihrer] eine oder mehr –; die andere Hälfte [steht] dem Hof des Königs [zu].³¹⁰

Das Gesetz betont, dass die Töchter, obwohl sie gleich ihren Brüdern in das Erbe ihrer Eltern folgen würden, wurden sie vom Erhalt des Wergelds für ihren getöteten Vater ausgeschlossen wären. Dies wurde damit begründet, dass sie im Falle einer Fehde (*faida*) zwischen den Familien der Beteiligten, aufgrund ihres weiblichen Geschlechts, nicht kämpfen hätten können. Deshalb fiel das Geld an die nächsten männlichen Verwandten des Verstorbenen, außer er hatte keine. Dann erhielten die Töchter zumindest die Hälfte. Um 774 herum erließ Arichis II. ein neues Gesetz, welches nun die Töchter den Söhnen, bezüglich der Totschlagbuße gleichstellte. Von da an erhielten auch die Töchter die Totschlagbuße.³¹¹

³⁰⁹ Lex Sal. §93.1–6; Eckhardt, Lex Salica, 233-235; Lex Thuringorum §27–30; Eckhardt, Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 39.

³¹⁰ Liutprand 13; Beyerle, II. Novellen, 15; Bluhme, Edictvs, 90.

[...] *et ipse qui occisus fuerit, filium masculinum non reliquerit: quamquam filias instituissimus heredis, sicut masculus, in omni substantia patris et matris, ipsam compositionem volumus ut accipiant propinqui parentis eiusdem qui occisus fuerit, illi qui per capput succedere potuerunt; quia filiae eius, eo quod femineo sexu esse provatur, non possunt faidam ipsam levare. Ideo prospeximus, ut ipsam compositionem non recipiant, nisi ut diximus suprafati propinqui parentis; et si propinqui parentis non fuerint, tunc medietatem de ipsa compositione suscipiant filiae ipsius, si una aut plures fuerint, et medietatem curtis regia.*

³¹¹ Arichis 5; Beyerle, II. Novellen, 116f.

9.3 Witwen: Erbe und Besitz

Auch für Witwen gab es genaue Regelungen zu Besitz und Erbe im *Edictus Rothari*. Gesetz 199 handelt von einer Witwe, die ins Vaterhaus nach dem Tod ihres Ehemanns zurückkehrte. Ihre Rückkehr war jedoch nur möglich, wenn ihr Vater (oder Bruder) sie aus der fremden Munt der Verwandten des verstorbenen Mannes auslösten. Dieser „Rückkauf“ kann als *mundii liberatio* bezeichnet werden und wurde meist nach dem Preis der *meta* gerichtet.³¹² Die einstige Mitgift (*faderfio*) der Witwe floss nach ihrer Rückkehr wieder in das gemeinsame Vermögen der Familie ein. Nach dem Ableben des Familienoberhaupts und Muntinhabers kam es zur Teilung des Guts zwischen Verwandten (oder dem Königshof), der zurückgekehrten Witwe und den unverheirateten Schwestern. Die Witwe erhielt ihre Morgengabe und ihr Widemgut im Voraus. Hatte sie Schwestern, so erhielten diese den Betrag, der für den Rückkauf ihrer verwitweten Schwester gezahlt wurde, im Voraus.³¹³ Das restliche Vermögen wurde weiter unter den Frauen aufgeteilt, gemäß Gesetz 160 (siehe Kapitel 9.1) aus dem *Edictus Rothari*.³¹⁴ Entschied sich eine Witwe, ins Kloster einzutreten, dann durfte sie dies mit einem Drittel ihres Vermögens tun, welches nach ihrem Tod dem Kloster zufiel. Der Rest blieb bei ihren Söhnen und Töchtern. Hatte sie keine Kinder, konnte sie die Hälfte ihres Vermögens mitnehmen. Verblieb die Witwe aber zu Hause bei ihrem Muntwalt, konnte sie über ein Drittel ihres Vermögens frei verfügen und dieses zum Beispiel für ihr Seelenheil aussetzen. Die restlichen zwei Drittel verwaltete ihr Muntinhaber.³¹⁵ Nach Liutprands Regelung über den Freiteil der Witwe aus dem Jahre 728, folgte rund 46 Jahre später unter Arichis II. eine genauere Erläuterung zur Vermögensverfügung der Witwe. Auch wenn ihre Söhne nicht einverstanden waren, dass ihre verwitwete Mutter etwas von ihrem Vermögen für ihr Seelenheil aussetzte, so war ihr dies trotzdem erlaubt. Hatte sie einen Sohn, durfte sie über ein Drittel ihres Guts verfügen. Bei zwei Söhnen war es ein Fünftel, bei drei Söhnen ein Siebentel und so führte man das Verhältnis fort. Je mehr Söhne sie hatte, desto weniger durfte sie von ihrem Vermögen veräußern.³¹⁶

Trotz der eindeutigen Gesetzeslage, was das Erbe von Ehefrauen und Witwen betraf, erließ Aistulf im Jahr 753 ein Gesetz, welches den Ehemännern neben den bisherigen Möglichkeiten eine weitere Art von materieller Absicherung der Ehefrauen erlaubte. Dieses lautete wie folgt:

³¹² *Wedekind*, Rechtsstellung, 124; Ed. Rothari 199; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 43.

³¹³ Rothari 199; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 43.

³¹⁴ *Wedekind*, Rechtsstellung, 124.

³¹⁵ Liutprand 101; *Beyerle*, II. Novellen, 58.

³¹⁶ Arichis 14; *Beyerle*, II. Novellen, 120.

Will ein Langobarde auf den Todesfall seiner Frau Leibzucht an seinem Gut aussetzen und hinterläßt er von ihr Söhne oder Töchter, so kann er neben dem was er als Morgengabe und Widem nach dem Gesetz ihr gab, zu Leibzucht ihr nicht mehr aussetzen als die Hälfte seines Guts. Und hinterläßt er Söhne oder Töchter von einer andern Frau, eine oder zwei, so kann er seiner Frau [nur] ein Drittel zu Leibzucht hinterlassen; sind es drei, dann ein Viertel; sind es mehr, so rechnet man im selben Verhältnis [weiter]. Die Morgengabe und die Widem, [die er] nach dem Gesetze ihr gegeben, soll sie im voraus haben. Verheiratet sie sich späterhin oder verstirbt sie, so fällt die Leibzucht[masse] ungekürzt den Erben heim [...].³¹⁷

Auch wenn Schenkungen an Ehefrauen überwiegend untersagt waren, ermöglichte nun das Gesetz Aistulfs dem Ehemann, die Nutzrechte (*ususfructus*) seiner Güter testamentarisch seiner Frau zuzusprechen, damit es ihr als Witwe an nichts fehlen würde. Durch die schriftliche Abklärung der Nutzrechte wurde die Frau besonders gegen die Ansprüche der Verwandtschaft ihres Ehemannes geschützt.³¹⁸ Jedoch durfte man der Ehefrau nicht mehr als die Hälfte des Guts zugestehen. Pohl-Resl vermutet in der Erlassung dieses Gesetzes eine Reaktion des Königs auf Männer, die zuvor wohl versucht hatten, entgegen der bisherigen Gesetzeslage, ihre Frauen zusätzlich abzusichern. Dies muss in großer Zahl passiert sein, sonst hätte der König nicht reagiert.³¹⁹

9.4 Frauen und der Verkauf von Gut

Grundsätzlich war eine Frau befugt, ihr Gut zu verkaufen, jedoch nicht ohne die Zustimmung ihres Muntwalts. Das erste Gesetz dazu wurde unter König Liutprand veröffentlicht:

Wenn eine Frau ihr Gut mit Zustimmung ihres Mannes – oder wenn sie gemeinsam es verkaufen wollen, da sollen entweder der Kaufliebhaber oder die Verkäufer an zwei oder drei Verwandte

³¹⁷ Aistulf 14; Beyerle, II. Novellen, 111; Bluhme, Edictvs, 167.

Si quis langobardus decidens uxori suae usumfructum de rebus suis iudicare voluerit et filiüs vel filias ex ea reliquerit, non amplius ei pro usumfructum iudicare possit quam medietatem ex sua substantia super illut, quod ei in morgincap et metam secundum legem datum fuerit. Et si filiüs aut filias ex alia uxore reliquerit unum aut duos, possit uxori suae tertiam portionem ad usumfructum relinquere; si fuerint tres, quartam partem; si amplius, per eo numero computetur. morgincap et meta, quod ei legibus data est, habeat inantea. Si quidem nupserit postea aut mortua fuerit, usumfructum in integrum ad heredes revertatur, [...].

³¹⁸ Aistulf 14; Beyerle, II. Novellen, 111; Pohl-Resl, Rechtsfähigkeit, 215; Wilhelm Brauneder, Leibzucht, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 800.

Beyerle übersetzt das Wort *ususfructus* in Aistulfs Gesetz mit „Leibzucht“. In der heutigen Zeit würde die Leibzucht ein dingliches Nutzungsrecht an fremden Sachen umfassen. Dieses Nutzungsrecht endet mit dem Ableben der berechtigten Person. Die Leibzucht ist ein für die mittelalterliche Rechtskultur charakteristischer Terminus. Der Ursprung von *ususfructus* liegt aber im römischen Recht (Justinian I.) und verkörpert das Nießbrauchsrecht, welches die Nutzung eines fremden Gegenstandes und dessen „Früchte“ regelt.

³¹⁹ Pohl-Resl, Rechtsfähigkeit, 215.

der Frau, die ihr am nächsten sind, Mitteilung machen. Und wenn im Angesicht ihrer Verwandten diese Frau erklärt, sie stehe unter einem Zwang, dann ist der Kauf, den sie getätigt hat, nicht rechtsbeständig. Erklärt sie aber vor ihren Verwandten oder dem Ortsrichter: „daß sie nicht unter Zwang stehe, sondern aus ihrem [freien] Willen jenes Gut verkaufen wolle“, dann soll der Kauf, den sie getätigt hat, hinfort für alle Zeiten rechtsbeständig sein. Doch mit dem Vorbehalt, daß die anwesenden Verwandten oder [doch] der Richter jene Urkunde auch handfesten [...].“³²⁰

Neben der Zustimmung ihres Mannes, benötigte die Frau außerdem noch zwei oder drei enge Verwandte (*parentes*), die bei dem Rechtsgeschäft anwesend sein und bestätigen mussten, dass die Frau aus ihrem freien Willen handelte und nicht gezwungen wurde. Ohne die Unterschrift der Verwandten oder eines Richters konnte kein Vertrag zu Stande kommen. Auch Männer benötigten manchmal die Zustimmung ihrer Verwandten, wenn es um den Verkauf oder eine Schenkung von Teilen des Familienerbes ging.³²¹ In einem zweiten Gesetz Liutprands wurde das Obere ergänzt. Die Frau durfte ihr Gut nicht heimlich verkaufen, sondern musste nun, ebenfalls vor Zeugen, eine Formel sprechen: „[Dieses] mein Gut will ich verkaufen (*Quia res meas volo vindere*)“.³²² Tat sie das, wurde sie als Verkäuferin urkundlich festgehalten – jedoch weiterhin nur mit der Zustimmung des Muntwalts. Zusätzlich wurde der Urkundenschreiber durch dieses Gesetz ermahnt, nichts Falsches in die Urkunde zu schreiben, da der Kaufvertrag sonst ungültig und er selbst straffällig werden würde.³²³ Der Konsens über den Verkauf zwischen der Frau und ihrem Muntwalt wurde im Urkundentext erwähnt oder mit einer *consentiens*-Unterschrift ausgedrückt. Diese Unterschrift deutete aber nicht immer nur auf den Muntwalt hin, sondern konnte auch unter Aufsicht eines hinzugezogenen Fürsten, Richters oder *sculdhais*, von ihren Verwandten als *consensientes* ausgefertigt werden. Dies geschah in einer solchen Strenge, um eben heimliche Verkäufe von Gut und die Bevormundung der Frau durch ihren Muntwalt in solchen Entscheidungen zu verhindern.³²⁴ Die Verkaufsprozedur lief für freie Langobardinnen aller Schichten gleich ab. Auch wenn eine Frau aus einer begüterten Familie

³²⁰ Liutprand 22; *Beyerle*, II. Novellen, 21f; *Bluhme*, *Edictvs*, 95f.

Si mulier res suas consentiente viro suo, aut communiter venundare voluerit, ipse qui emere vult, vel illi qui vindunt, faciant notitiam ad duos vel tres parentes ipsius mulieris, qui propinquiores sunt. Et si in presentia de ipsis parentibus suis mulier illa violentias aliquas se dixerit pati, non sit stabilem quod vindederit. Nam si in presentia parentum suorum vel iudici, qui in loco fuerit, violentias se pati non reclamaverit, nisi voluntate sua ipsas res se dixerit venundare, tunc ab illo diae omni tempore, quod vindederit, stabile deveat permanere, ita tamen, ut ipsi parentes, qui inter fuerent, aut iudex in cartola ipsa manum ponant [...].

³²¹ *Pohl-Resl*, *Rechtsfähigkeit*, 208.

³²² Liutprand 29; *Beyerle*, II. Novellen, 115; *Bluhme*, *Edictvs*, 98f.

³²³ Liutprand 29; *Beyerle*, II. Novellen, 115.

³²⁴ *Pohl-Resl*, *Rechtsfähigkeit*, 207, 208.

stammte und viel Besitz vorweisen konnte, hatte sie in rechtlicher Hinsicht keinerlei Vorteile gegenüber einer ärmeren Frau aus der freien Schicht.³²⁵

9.5 Zusammenfassung: „Erbe und Besitz“

Laut *Edictus Rothari* erbten Töchter nur, wenn es keine ehelichen Söhne gab. Eine Tochter, die verheiratet wurde, bekam in gewisser Weise ihr Erbe im Vorhinein als Mitgift ausgezahlt. Mitsamt den Zuwendungen ihres Gatten war die Frau versorgt, falls ihr Ehemann frühzeitig sterben sollte. Ledige Töchter wurden normalerweise, im Falle des Ablebens des Vaters, von ihren ehelich gezeugten Brüdern versorgt, da diese die Munt innehatten. Gab es keine ehelichen Söhne, erbten die ledigen Töchter, gemeinsam mit ihren Tanten väterlicherseits, ihren natürlichen Brüdern und sonstigen Nächstverwandten. Geerbt durfte bis zum siebenten Verwandtschaftsgrad des Verstorbenen werden. Gleich zu Beginn von Liutprands Amtszeit 712 n. Chr. wurden Söhne und Töchter im Erbrecht gleichgestellt und erbten fortan zu gleichen Teilen. Eine Reihe von weiteren Gesetzen folgten von Liutprand und seinen Nachfolgern, in denen sich die Erbsituation von Frauen zunehmend verbesserte. Während Liutprands Amtszeit erhielten Töchter die Totschlagbuße für ihren Vater nur, wenn er keine Söhne hatte. Dann stand ihnen auch nur die Hälfte davon zu, da sie im Falle einer blutigen Fehde der beiden Konfliktparteien als Frauen nicht kämpfen konnten. Eine Gleichstellung mit ihren Brüdern erfolgte um 774 unter Arichis II., der die langobardischen Rechtstraditionen im Herzogtum Benevent weiterführte. Witwen verblieben nach dem Tod ihres Mannes grundsätzlich in der Obhut seiner Verwandten. Sie konnten aber von ihrer Familie durch Zahlung ihres Muntgelds ausgelöst werden. Der Witwe stand es frei, mit einem Drittel ihres Vermögens in ein Kloster zu gehen – hatte sie keine Kinder, durfte sie die Hälfte mitnehmen. Der Rest ihres Vermögens fiel an ihren Muntinhaber und ihre Kinder. Verblieb sie im weltlichen Leben, stand ihr ebenfalls ein Freiteil ihres Vermögens zur Verfügung. Bei einem Sohn war es zum Beispiel ein Drittel, bei zwei Söhnen ein Fünftel und bei drei Söhnen ein Siebentel. Im Jahr 753 wurde unter Aistulf veranlasst, dass Ehemänner ihren Frauen, neben Morgengabe und Widem, nun auch die Hälfte seines Guts (ein Drittel, wenn Kinder vorhanden waren) vermachen konnten. Was den Verkauf von Gut betraf, war dieser Frauen gestattet, doch nur mit Zustimmung ihres Muntinhabers und in Anwesenheit von Zeugen aus ihrer Verwandtschaft. Auch hier war Liutprand um eine Verbesserung für Frauen bemüht. Eine Frau durfte nicht heimlich verkaufen. Vor Zeugen und mit Einverständnis ihres Vormunds hatte sie eine Formel zu sprechen und wurde als

³²⁵ *Pohl-Resl*, Rechtsfähigkeit, 209.

Verkäuferin urkundlich festgehalten. Damit sollte verhindert werden, dass Frauen ausgenutzt oder zum Verkauf gedrängt wurden.

10 Gewalttaten, Raub und Mord

Betrachtet man die Vielzahl von Gesetzen in den *Leges Langobardorum*, die speziell von Gewalt an Frauen handeln, dann stechen einige Straftaten hervor, die es nur im Zusammenhang mit Frauen gibt, wie zum Beispiel Frauenraub, Vergewaltigung und Gewalt an Schwangeren. Der Erlass von Gesetzen zum Schutz der Frauen zeigt, dass aktiv gegen solche Verbrechen vorgegangen wurde und Interesse an der Strafverfolgung innerhalb der Gesellschaft bestanden haben muss. Im ersten Teil von Kapitel 10 geht es um die Frau als Opfer von Verbrechen, währenddessen sich der zweite Teil mit der Frau als Täterin befasst.

10.1 Frauen als Opfer

Gewalt gegen Frauen hatte verschiedene Facetten. Sie konnte sich schon in einem relativ harmlosen Ausmaß (harmlos verglichen mit Tötung) äußern, wie folgendes Beispiel zeigen soll:

Untersteht sich jemand, eine Frau, ein Mädchen oder eine Gottesdienerin, die unter fremder Munt steht, zu einem Eid zu drängen, dann muß der ihrem Muntwalt 50 Schillinge erlegen und an die Pfalz [des Königs] auch 50 Schillinge.³²⁶

Laut dem Beispiel oben wurden nur Frauen, die unter fremder Munt standen, davor geschützt, zu einem Eid gedrängt zu werden. Jedoch existieren einige Gesetze, wie unter anderem Rothari 195, welche es dem Muntwalt untersagen, seinem Mündel Gewalt anzutun.³²⁷ Vater oder Bruder sind als Muntinhaber von dieser Regelung ausgenommen, was wiederum auf das Vertrauen zurückzuführen sein könnte, dass niemand seiner Tochter oder Schwester etwas Böses zufügen wollen würde (siehe Kapitel 5.2).³²⁸

³²⁶ Liutprand 93; *Beyerle*, II. Novellen, 54; *Bluhme*, *Edictvs*, 121.

Si quis mulierem aut puellam aut religiosa femina, quae in alterius mundium est, in sacramento mittere presumpserit, conponat ad mundoald eius solidos numero quinquaginta, et in palatio sol. numero L.

³²⁷ Rothari 195; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 41.

³²⁸ Liutprand 12; *Beyerle*, II. Novellen, 14f.

10.1.1 Tötung von Frauen

Wer ein freies Mädchen, beziehungsweise eine freie Frau, mutwillig tötete, musste für diese Tat mit 1200 *solidi* büßen (halb den Verwandten, halb dem König). Der Täter zahlte zwar ein hohes Bußgeld, kam jedoch mit seinem Leben davon.³²⁹ Wenn es sich beim Täter aber um den Ehemann und somit Muntinhaber einer Frau handelte, bestimmte Rothari wie folgt:

Ein Ehemann, der seine Frau zu Unrecht tötet, insoferne sie nach dem Gesetz den Tod gar nicht verdiente: der erlegt 1200 Schillinge, halb den Verwandten, welche sie dem Manne übergeben und den Muntschatz [dafür] empfangen hatten, und halb dem König [...].³³⁰

Gesetz 200 von Rothari trat nur in Kraft, wenn der Ehemann seine Frau zu „Unrecht“ tötete. Bei Verbrechen wie Ehebruch und Mordversuch von Seiten der Frau, oblag es dem Gatten, mit seiner ehelichen Strafgewalt über ihr Leben (oder ihren Tod) zu entscheiden.³³¹ Behauptete der Gatte, nicht am Tod seiner Frau schuld zu sein, durfte er mit Hilfe seiner Eidhelfer vor Gericht einen Schwur leisten und sich somit des Verdachts entledigen.³³² Totschlag an einem Mann war in den alemannischen Gesetzen mit dem neunfachen Wert seines Wergeldes zu büßen. Für eine getötete Frau war das Doppelte zu zahlen, was das achtzehnfache eines Männer-Wergeldes zur Folge hatte.³³³ Über die unterschiedliche Bewertung von Frauen im salfränkischen Recht anhand ihres Fruchtbarkeitsstatus wurde bereits im Kapitel zum sozialen Status geschrieben. Für ein Mädchen waren 100 *solidi* und für eine Frau, die nicht mehr gebärfähig war, waren 200 *solidi* zu zahlen.³³⁴ „Wenn einer eine freie Frau, nachdem sie Kinder zu haben begonnen hat, tötet, werde er [...] 600 Schillinge zu schulden verurteilt.“³³⁵ Bei dieser Formulierung stellt sich

³²⁹ Rothari 201; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 44.

³³⁰ Rothari 200; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40f; *Bluhme*, Edictvs, 42.

Si maritus uxorem suam occiderit inmerentem, quod per legem non sit merita mori, conponat solidos mille duocentūs, medietatem illis parentibus, qui eam ad maritum dederunt et mundium suscipiunt, et medietatem regi, [...].

³³¹ Ed. Rothari 200; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40f.

Wurde eine unschuldige Ehefrau getötet, so erhielten ihre Söhne ihre Morgengabe (*morgingab*) und ihr Vatergut (*faderfio*). Waren keine Söhne vorhanden, fiel das Erbe an Verwandte oder Königshof.

³³² Ed. Rothari 166; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 32; *Bluhme*, Edictvs, 34.

Das Gesetz spricht weiters ein Verbot gegen einen einschildigen Zweikampf als Methode zur Bereinigung aus. (*Quia absurdum et impossibile videtur esse, ut talis causa sub uno scuto per pugnam dimittatur.*)

³³³ Lex Alamannorum §49.1, §49.2; *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 2, 35; Karl August *Eckhardt*, *Leges Alamannorum* (Johannes Kepler Universität Linz 2020), online unter: https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/Leges_Alamannorum.pdf (Zugriff: 01.04.2020).

Im älteren Pactus Legis Alamannorum §14.6-11 wäre bei Tod durch Giftmischerei/Hexerei für einen hohen Alemannen ein Wergeld von 240 *solidi* zu entrichten und für eine hohe Alemannin ein Betrag von 480 *solidi*.

³³⁴ Lex Sal. §33.1, §33.2; *Eckhardt*, Lex Salica, 147-149.

³³⁵ Lex Sal. §32; *Eckhardt*, Lex Salica, 146f.

Si quis femina ingenua, postquam infantes habere ceperit, occiserit, mallobergo leodinia, <sunt denarii XXIVM qui faciunt> solidus DC culpabilis iudicetur.

die Frage, ob es sich generell um Frauen im gebärfähigen Alter handelt oder das Gesetz sich wirklich spezifisch auf Frauen bezieht, die schon erfolgreich Kinder geboren haben und somit einen höheren Wert in der Gesellschaft hatten. Wenn man diesen Gedanken weiterspinn, könnte gerade eine Mutter mit jungen Kindern besonders wertvoll für die Familie gewesen sein. Was den Totschlag eines Mannes durch einen Freien betraf, so war dies mit 200 *solidi* zu entgelten und für einen Jungen unter zwölf Jahren waren 600 *solidi* zu entrichten. Für einen getöteten königlichen Gefolgsmann betrug die Buße ebenfalls 600 *solidi*.³³⁶ Das Bußgeld für eine getötete Sklavin umfasste, wie auch bei den Langobarden, 20 *solidi*.³³⁷ Die Höchststrafe für Totschlag in der *Lex Visigothorum* betrug 300 *solidi* und tauchte in Zusammenhang mit der Verschleppung von einem Sohn oder einer Tochter von freien Westgoten auf. Hier wurde die Verschleppung der Tötung gleichgesetzt, denn die Eltern wurden ihres Kindes beraubt.³³⁸

10.1.2 Frauenraub

In zahlreichen Leges kommen Gesetze zu Entführungs- und Raubehen vor. Der Grad der Strafe war abhängig davon, ob die Entführung und Eheschließung mit der oder ohne die Einwilligung der Frau stattfand.³³⁹ Obwohl diese Art der Ehe unerwünscht war, deutet eine Vielzahl von Gesetzen in den unterschiedlichen germanischen Leges darauf hin, dass Frauenraub und Entführungsehen trotzdem nicht selten vorkamen. Als chronologisch erstes Gesetz in den *Leges Langobardorum* zur Entführung von Frauen erschien jenes, das den Raub einer fremden Braut zum Gegenstand hat. In Gesetz 191 des *Edictus Rothari* wurde die Strafe des Brautraubes wie folgt festgelegt:

Entführt einer die Braut eines andern, Mädchen oder eine Witwe, da schuldet er des Mädchens Magschaft oder ihrem Muntwalt 900 Schillinge, halb an den König, halb an die Verwandten des Mädchens (also den Vater, Bruder oder sonstige Nächstverwandte). Und einigt man sich, so verschaffe er sich ihre Munt [...].³⁴⁰

³³⁶ Lex Sal. §31.1, §69.1–5; *Eckhardt*, Lex Salica, 147, 188f.

Wer einen freien Mann nicht einfach nur tötete, sondern seinen Leichnam versteckte oder verbrannte, wurde zu einer Strafe von 600 *solidi* verurteilt. Handelte es sich bei dem Opfer um einen königlichen Gefolgsmann, dann waren 1800 *solidi* fällig.

³³⁷ Lex Sal. §57.1; *Eckhardt*, Lex Salica, 171.

³³⁸ Lex Vis. VII, 3, 3; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 185–187.

³³⁹ *Kottje*, Eherechtliche Bestimmungen, 218.

³⁴⁰ Rothari 191; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40; *Bluhme*, Edictvs, 40.

Si quis puellam aut viduam spunsata alterius rapuerit, sit culpabiles parentibus puelle, aut ad quem mundius de ea pertenet, sold. noningentos, medietatem regi et medietatem parentibus puellae, id est patri aut fratri, aut qui proximi sunt; et mundium eius, si convenerit, faciat.

Das Gesetz besagt also, dass der Tatbestand des Brautraubs einer freien Frau den Entführer 900 *solidi* kostete. Es war ihm jedoch möglich, die Munt über diese Frau zu erwerben, obwohl sie vertraglich mit einem anderen Mann verlobt war. Diesen Verlobten galt es auszubezahlen, da rechtlich betrachtet ihm die Munt über seine Verlobte zustand.

[...] dem Bräutigam aber (welchen er der Schmach oder [doch] dem Gelächter ausgesetzt hat) muß er die Widem zwiefach zahlen, soviel versprochen wurde an dem Tag, da der Vertrag gefestigt ward. Und weiter soll der Bräutigam Bürgen oder Entführer nicht mit einer Klage zusetzen, sondern mit der strafweisen Zahlung des doppelten [Betrags der Widem] zufrieden sein.³⁴¹

Durch die Zahlung des zweifachen Brautgeldbetrags (Widem), konnte eine Fehde mit dem Bräutigam verhindert werden und der Entführer durfte, vorausgesetzt die Verwandten der Frau gaben ihre Zustimmung, zum rechtmäßigen Verlobten werden. Doch warum sollten die Verwandten der Frau einer Ehe mit ihrem Entführer zustimmen? Eine Erklärung hierfür könnte mit dem Begriff der Ehre einhergehen. Sowie der Bräutigam „Schmach“ erfuhr, als seine Braut entführt wurde, könnte es der Familie der Braut ein Anliegen gewesen sein, sie nicht entehrt zu wissen. Obwohl das Gesetz darauf deuten lässt, dass es zu keinen unzüchtigen Handlungen zwischen dem Entführer und der Entführten kam (Fehlen des Tatbestands der Antastung), war die Frau in der Obhut eines fremden Mannes. Um ihre Integrität bewahrt zu wissen, würde es Sinn ergeben, wenn es sich dann nicht um ihren Entführer, sondern um ihren zukünftigen Ehemann handeln würde. Außerdem musste ein Mann, welcher sich die Bußzahlung von 900 *solidi*, die Erstattung der zweifachen Widem an den Bräutigam, sowie die Widem zur Erwerbung der Munt der zuvor entführten Frau leisten konnte, äußerst vermögend sein.

Ähnlich verhält es sich auch mit dem Gesetz 190, mit dem Unterschied, dass die Frau ihre Zustimmung gab. Wenn ein Mann die Verlobte eines anderen mit ihrer Zustimmung zur Frau nahm, musste er für die Antastung (siehe Kapitel 7, Ed. Rothari 189) 20 *solidi* zahlen an den Muntwalt bzw. ihre Verwandten, sowie 20 weitere, um einer Fehde vorzubeugen. Ebenfalls musste er den Bräutigam mit der zweifachen Widem entschädigen und, wenn möglich, die Munt über die Frau erwerben.³⁴² Betreffend halb- und unfreie Frauen finden sich ebenso

³⁴¹ Rothari 191; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40; *Bluhme*, *Edictvs*, 40.

Spunso autem, in cuius turpe aut derisiculum egit, conponat dupla meta, quantum dictum est in diae illa, quando fabola firmata fuerat; et amplius fideiussori aut raptori ab ipso spunso calumnia non generetur, sed sit sibi contemptus in ipsa dubla compositiones poena.

³⁴² Rothari 190, 214; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 40, 46.

Gesetz 214 im Ed. Rothari fast im Grunde noch einmal Gesetz 190 zusammen, fügt aber hinzu, dass der Mann und die Frau Freie sein müssen, um die Strafe wie bei 190 abwickeln zu können.

Textstellen zum Thema Frauenraub im *Edictus Rothari*. Wenn jemand eine fremde Aldin in ein fremdes Haus entführte und vom Herrn der Aldin oder ihren Verwandten dorthin verfolgt wurde, dann musste ein Hausbesitzer, der sich weigerte, die Aldin herauszugeben 40 *solidi* Strafe, halb an den Muntwalt und halb an den König, bezahlen. Selbiges galt auch für eine fremde Magd, aber für ihre Entführung waren insgesamt nur 20 *solidi* zu zahlen.³⁴³ Geschah die Entführung einer Aldin oder Magd an den Königshof und verhinderte ein *gastaldus* oder ein *actor regis* (königlicher Amtsmann) ihre Heimholung, so musste dieser das Bußgeld (40 bzw. 20 *solidi*) selbst aufbringen und konnte sich nicht auf seine berufliche Nähe zum König hinausreden.³⁴⁴

Eine besonders hohe Strafe stand auf die Entführung einer fremden Ehefrau. Hier veranlasste Rothari die Hinrichtung von Mann (Freier oder Knecht) und Frau, sollten wirklich beide einvernehmlich vorgehabt haben, eine verbotene Verbindung einzugehen.³⁴⁵ Unter Liutprand wurde das Gesetz 191 aus dem Edictus noch einmal zugunsten der betroffenen Frau überarbeitet:

Wer eine freie Frau weltlichen [Standes] entführt: da steht im früheren Edikt zu lesen, daß es 900 Schillinge Buße [kostet]. Da wollen Wir nun [aber], daß von den 450 Schillingen, welche [davon] ihren Verwandten (oder dem Muntwalt) zustehen: von diesem Gelde also soll der derzeitige Muntwalt beim Eingang der Strafe für seinen Harm 150 Schillinge erhalten. Die übrigen 300 Schillinge erhält die Frau, der solch erniedrigende Schmach geschehen ist [...].³⁴⁶

Ab Liutprands Novellen stand nun einer Frau nach einer Entführung ein Drittel der ganzen Entschädigungssumme, also 300 *solidi*, zu, welches direkt in ihr Vermögen überging. Diesen Betrag erhielt die Frau nur dann, wenn weder ihr Vater, noch ihr Bruder die Munt über sie innehatten. War einer der beiden ihr Muntwalt, oblag es ihm zu bestimmen, wieviel die Frau von den 450 *solidi* erhalten sollte. Die andere Hälfte der 900 *solidi* fiel bekanntlich dem König zu.³⁴⁷ Wer soweit ging, eine fremde Frau mit freiem Status, ohne Zustimmung des Muntwalts

³⁴³ Rothari 208, 209; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 45.

³⁴⁴ Rothari 210; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 45.

³⁴⁵ Rothari 211; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 46; *Bluhme*, Edictvs, 44.

Si quis uxorem alterius tulerit. Si liber aut servus uxorem alterius tulerit eamque sibi in coniugium sociaverit, ambo occiduntur, si tamen ambo consenserint.

³⁴⁶ Liutprand 31; *Beyerle*, II. Novellen, 27; *Bluhme*, Edictvs, 31.

Si quis rapuerit quaecumque femina libera saeculare, unde in anteriore edicto legitur compositio solidorum nongentorum, ita volumus, ut de illis quadringentis quinquaginta solidis, qui perteneunt ad parentes vel ad mundoald, ut accipiat ex ipsis solidis mundoald, qui fuerit, pro fatigio suo ex acceptione de ipsa poena solidos numero centum quinquaginta. Reliquos vero trecentos habeat ipsa femina, cui tales iniuria aut detractio facta est [...].

³⁴⁷ Liutprand 30,31; *Beyerle*, II. Novellen, 26f; *Bluhme*, Edictvs, 99f.

aus ihrem Wohnhaus zu entführen, der schuldete als Haupttäter dem Muntinhaber 80 *solidi*. Mittäter von freiem Stand mussten eine Strafe von 20 *solidi* zahlen. Unfreie, die den Willen ihres Herren befolgten und deshalb die Tat mitverübten, waren in der Buße ihres Herren inkludiert.³⁴⁸ Mit diesem Gesetz scheint rein der Akt der Verschleppung einer Frau aus dem eigenen Wohnhaus bestraft worden zu sein, da das Bußgeld im Verhältnis zu Entführungen mit Absicht einer Eheschließung wesentlich geringer ausfällt.

Interessanterweise findet sich im salfränkischen Gesetz ein sehr ähnlicher Sachverhalt. Der Paragraph nennt dezidiert drei Männer, die im Falle einer Entführung eines freien Mädchens aus ihrem Haus oder der Webehütte jeweils 30 *solidi* zu zahlen hatten. Der Räuber, dessen „Friedel“ die Entführte wurde, musste hingegen 62,5 *solidi* an Buße bezahlen.³⁴⁹ Stand die Entführte unter dem Schutz des Königs, wurde ein „Friedensgeld“ (*fredus*) von ebenfalls 62,5 *solidi* verlangt.³⁵⁰ Derselbe Betrag wurde fällig, wenn jemand die Verlobte oder Braut eines anderen heiratete.³⁵¹ Auch in den alemannischen Gesetzen war es verboten, die Verlobte eines anderen zu ehelichen. Deshalb musste sie dem eigentlichen Verlobten retourniert werden, inklusive einer Entschädigungszahlung von 200 *solidi*. Der Räuber hatte jedoch auch die Möglichkeit, gegen ein Muntgeld von 400 *solidi* die Frau bei sich zu behalten.³⁵²

Bei den Alemannen verhielt es sich grundsätzlich so, dass jemand, der die Tochter eines Alemannen ohne Absprache mit dem Vater zur Frau nahm, diese mit 40 *solidi* zurückgeben musste. Der Mann hatte jedoch die Möglichkeit, mit Zustimmung des Vaters die Munt zu erwerben. Starb die Frau vor dem Erwerb der Munt, musste er sie trotzdem mit 400 *solidi* auslösen. Ähnlich lief das Prozedere auch bei einer geraubten Ehefrau ab. Gab der Räuber sie zurück, kam er mit 80 *solidi* davon. Mit dem Einverständnis ihres Gatten konnte der Räuber ihre Munt für 400 *solidi* erwerben. Wollte der Gatte sie aber zurück und sie starb noch beim Räuber, waren ebenfalls 400 *solidi* zu zahlen.³⁵³ Im thüringischen Recht war eine Raubehe verboten, wonach eine freie Frau nach ihrer Entführung zurückgebracht werden musste. Das

Wie im Kapitel zum sozialen Status der Frau bereits erwähnt, waren für die Entführung einer Nonne 1000 *solidi* zu büßen, was noch einmal 100 *solidi* mehr waren als bei einer weltlichen Frau. Begründet wurde dies in Liutprands Gesetz 30 mit den Worten „[...] auf daß die Sache Gottes [immer noch] mit 100 Schillingen [den andern] vorgehe [...]“. (*[...] ut precedat causa dei solidis centum [...]*)

³⁴⁸ Liutprand 94; *Beyerle*, II. Novellen, 54.

³⁴⁹ Lex Sal. §14.1, §14.4; *Eckhardt*, Lex Salica, 129.

Im lateinischen Text zum Räuber steht: „*Raptor vero [...] solidus LXII semis culpabilis iudicetur*.“ Eckhardt fügt hier dem Wort „Räuber“ eine Fußnote mit der Anmerkung „dessen Friedel die Geraubte wird“ bei.

³⁵⁰ Lex Sal. §14.1, §14.4; *Eckhardt*, Lex Salica, 129.

³⁵¹ Lex Sal. §14.8; *Eckhardt*, Lex Salica, 131.

Hier wird zwar nicht explizit der Raub der fremden Vermählten angesprochen, aber dem eigentlichen Verlobten wurde sozusagen die Frau geraubt.

³⁵² Lex Alamannorum §52.1, §52.2; *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 2, 35–37.

Die 400 *solidi* waren genauso fällig, sollte die Frau bei ihrem Räuber versterben.

³⁵³ Lex Alamannorum §51.1, §54.1, §54.2; *Eckhardt*: Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 2, 35–37.

Bußgeld betrug 200 *solidi* und für jeden Gegenstand, der ihr weggenommen wurde, wurden zusätzlich 10 *solidi* verrechnet.³⁵⁴ Wer eine Frau ehelichen wollte, konnte dies, laut sächsischem Recht, durch den Erwerb ihrer Munt für 300 *solidi* tun. Stimmt die Frau einer Ehe zu, ihre Verwandten aber nicht, musste der Mann 600 *solidi* Strafe zahlen. Im Falle einer gewaltsamen Entführung der Frau, erhielten die Verwandten der Frau 300 *solidi* und die Frau selbst 240 *solidi* als Entschädigung, da die Frau entgegen ihres Willens und dem ihrer Verwandten zur Heirat gezwungen werden sollte. Sie musste zu ihrer Familie zurückgebracht werden, denn auch hier wurde keine Raubehe geduldet.³⁵⁵

Zusammenfassend soll der Begriff der Raubehe nach den obengenannten Beispielen noch etwas klarer definiert werden. Diese Form der Ehe war nicht erwünscht, weil sie den Willen des Vormunds und generell das Mitspracherecht der Verwandtschaft missachtete. Grundsätzlich stand das hohe Bußgeld für einen Brautpreis, der sich durch den *raptus* erhöhte, und dem nachträglichen Munterwerb galt. Erfolgte kein Munterwerb nach der Entführung, unterstanden die Frau und auch ihre Kinder aus der nicht rechtmäßigen ehelichen Verbindung, weiterhin dem eigentlichen Muntinhaber.³⁵⁶

10.1.3 Vergewaltigung

Die Vergewaltigung von fremden Aldinnen, Freigelassenen und Mägden war Gegenstand von drei spezifischen Gesetzen im *Edictus Rothari*. In Gesetzen zu freien Frauen hingegen wurde der Tatbestand mit den Worten „gewaltsam zur Frau nehmen“ beschrieben. Beginnend mit den Bußgeldern für halbfreie und unfreie Frauen, mussten für die Vergewaltigung einer Aldin 40 *solidi* gezahlt werden.³⁵⁷ Für eine Freigelassene oder eine Magd waren jeweils 20 *solidi* zu bezahlen.³⁵⁸ Zusätzlich wurde in den Gesetzen 205 und 206 der Unterschied zwischen einer Aldin und einer Freigelassenen hervorgehoben, wonach die Aldin von einer bereits freigelassenen Mutter abstammte. Die Freigelassene aber wurde so bezeichnet, da sie erst freigelassen wurde und somit bei Tatbestand der Vergewaltigung noch nicht mehr wert war als

³⁵⁴ Lex Thuringorum §44; *Eckhardt*, Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 43.

³⁵⁵ Lex Saxonum §40; *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 25; Lex Vis. III, 3, 1; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 70f.

Auch bei den Westgoten war es einer entführten Frau verboten ihren Entführer zu ehelichen. Kam es zum Geschlechtsverkehr verlor der Entführer seine Freiheit und sein Vermögen an die Frau und ihre Familie. Zusätzlich sollte er öffentlich mit 200 Peitschenhieben bestraft werden.

³⁵⁶ *Esmyol*, Konkubinen, 111–114.

³⁵⁷ Rothari 205; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 45; *Bluhme*, Edictvs, 43.

De aldia violentiata. Si quis aldiam, alienam, id est, qui iam de matre libera nata est, violentiam fecerit, conponat solidos quadraginta.

³⁵⁸ Rothari 206, 207; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 45; *Bluhme*, Edictvs, 43.

De liberta violentiata. Si quis libertam alienam, id est ipsa persona, qui libera dimissa est, violentia fecerit, conponat solidos viginti. De ancilla violentiata. Si quis ancillam alienam violentiaverit, conponat solidos viginti.

eine Magd. Wie bei den Gesetzen in den Kapiteln zuvor, war Vergewaltigung nur im Zusammenhang mit fremden Halbfreien und Unfreien ein Straftatbestand.

„Tut ein Mann einem Weibe Gewalt an und nimmt sie gegen ihren Willen zur Frau, so ist er 900 Schillinge schuldig, halb an den König, halb an die Verwandten der Frau [...].“³⁵⁹ So lautet der Beginn von Gesetz 186 aus dem *Edictus Rothari*. Weiters durfte sich die Frau nun ihren Muntwalt frei wählen und mit all ihrem Eigengut zu ihm ziehen. Als Vorschläge für ihren künftigen Muntwalt werden Vater, Bruder, Onkel oder der König genannt.³⁶⁰ Ein weiterer möglicher Muntinhaber wird im darauffolgenden Gesetz ergänzt: der Ehemann.

Wer sich gewaltsam eine Frau nimmt, büßt wie vorstehend [gesagt], und dann soll er sich ihre Munt verschaffen. Will es der Zufall, daß sie stirbt, bevor er ihre Munt erworben hat, so ist ihr Gut an die Magschaft herauszugeben. Der Mann aber, der sie gewaltsam zur Frau nahm, zahlt für die tote [Frau], wie wenn er einen Mann aus gleichem Blut (etwa den Bruder) totgeschlagen hätte [...].³⁶¹

Der Mann und Gewalttäter wurde dazu aufgefordert, die Munt über die Frau zu erwerben, damit es eine rechtmäßige Ehe werden konnte. Hier lag womöglich auch der Grund dafür verborgen, warum es eindeutig als Vergewaltigung bei halbfreien und unfreien Frauen bezeichnet wurde, bei freien Langobardinnen aber als „gewaltsam zur Frau nehmen“ umschrieben wurde. Einigte der Mann sich mit der Familie der Langobardin auf einen Muntpreis, so handelte es sich fortan nicht mehr um ihren „Vergewaltiger“, sondern um ihren Ehemann. Diese Option des ehelichen Munterwerbs nach der Vergewaltigung einer Aldin oder Magd wird innerhalb der *Leges Langobardorum* nicht angeführt. Im Salfränkischen Gesetzbuch gilt es, für die Vergewaltigung eines freien Mädchens 62,5 *solidi* zu zahlen, was verglichen mit den 900 *solidi* für eine freie Langobardin sehr niedrig wirkt.³⁶² Eine verlobte Frau, die sich auf dem Weg zu ihrer Hochzeit befand und die während des Hochzeitszuges vergewaltigt wurde, war mit 200 *solidi* zu

³⁵⁹ Rothari 186; Beyerle, I. Ed. Rothari, 38; Bluhme, Edictvs, 38f.

De violentia. Si vir mulieri violentias fecerit, et invitam tulerit uxorem, sit culpabilis sold. nongentos, medietatem regi et medietatem parentibus mulieris [...].

³⁶⁰ Rothari 186; Beyerle, I. Ed. Rothari, 38.

³⁶¹ Rothari 187; Beyerle, I. Ed. Rothari, 39; Bluhme, Edictvs, 39.

Si quis violento nomine tulerit uxorem, conponat, ut supra, et postea mundium eius faciat. Nam si contegerit casus, ut, antequam mundium eius faciat, mortua fuerit, res eius parentibus reddantur et ille vir, qui eam violento ordine tulerit uxorem, conponat eam mortua; tamquam si virorum de similem sanguinem, id est fratrem eius occidisset [...].

³⁶² Lex Sal. §15.2; Eckhardt, Lex Salica, 130f.

sühnen.³⁶³ Was unfreie Frauen betraf, wurde die Vergewaltigung einer fremden Magd mit 15 *solidi*, und die einer Königsmagd mit 30 *solidi* geahndet. Handelte es sich beim Täter um einen Knecht, musste dieser, beziehungsweise sein Herr, 3 *solidi* an Strafe zahlen. Starb die fremde Magd durch die Vergewaltigung des Knechts, hatte er zwei Optionen: Entweder zahlte er 6 *solidi* oder ihm drohte die Kastration. Den Wert der Magd musste sein Herr dem Inhaber der Magd immer noch zusätzlich bezahlen.³⁶⁴

10.1.4 Gewalt an Schwangeren

Es existieren genau zwei Gesetze im *Edictus* zu schwangeren Frauen. Davon ist jeweils ein Gesetz der Fehlgeburt einer Freien und eines der Fehlgeburt einer Sklavin gewidmet. Wer unabsichtlich eine Fehlgeburt bei einer Langobardin verursachte, musste die Hälfte des Wertes der freien Frau an Strafe zahlen. Der Wert der Frau wurde nach ihrer Herkunft festgelegt,³⁶⁵ aber laut Nehlsen betrug der Wert einer Frau aus der untersten Schicht der Freien noch immer das 25-fache einer Magd,³⁶⁶ was sich auf ca. 500 *solidi* belaufen würde. Wer eine Fehlgeburt bei einer Magd auslöste, zahlte 3 *solidi* für das tote Kind – wenn die schwangere Magd starb, betrug das Bußgeld den Wert der Mutter und dazu die 3 *solidi* für das Kind. Ginge man nach dem Wert einer normalen Magd, wären insgesamt 23 *solidi* für die Frau und den Fötus zu zahlen.³⁶⁷ Auffallend sind die unterschiedlichen lateinischen Formulierungen zwischen der freien und der unfreien Schwangeren:

Ed. Rothari 75:

De infante, si in utero matris occisus fuerit. Si infans in utero matris suae nolendo occisus fuerit ab aliquem a: si ipsa mulier libera est et evaserit [...].³⁶⁸

Ed. Rothari 334:

De ancilla praegnante. Si quis percusserit ancilla gravida et avortum fecirit, conponat solidos tres. Si autem ex ipsa percussura mortua fuerit, conponat eam, simul et quod in utero eius mortuum est.³⁶⁹

³⁶³ Lex Sal. §14.9; *Eckhardt*, Lex Salica, 131.

³⁶⁴ Lex Sal. §36.1-5; *Eckhardt*, Lex Salica, 149–151.

³⁶⁵ Rothari 75; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 17f.

³⁶⁶ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 370.

³⁶⁷ Rothari 334; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 69.

³⁶⁸ Rothari 75; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 17f; *Bluhme*, *Edictvs*, 22f.

„Tötung eines Kindes im Mutterleib. Tötet jemand ein Kind im Leibe seiner Mutter ohne Absicht, und ist die Frau nun eine Freie und kommt sie (mit dem Leben) durch [...].“

³⁶⁹ Rothari 334; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 69; *Bluhme*, *Edictvs*, 62.

Bei der schwangeren Sklavin fehlt die Erwähnung einer unabsichtlichen Verursachung der Fehlgeburt, wie es bei der freien Frau der Fall ist. Ebenso mutet die Formulierung im Falle der unfreien Frau deutlich kühler und entmenschlichter an. Weiters sticht die Positionierung von Gesetz 334 im *Edictus* hervor, denn die beiden Gesetze davor handeln vom Fehlwurf einer trächtigen Kuh und einer trächtigen Stute.³⁷⁰ Nehlsen weist jedoch darauf hin, dass dieses Nebeneinander von trächtigem Tier und schwangerer Sklavin auch in den Digesten Justinians zu finden ist und somit eventuell der römische Einfluss auf den *Edictus Rothari* dafür verantwortlich gewesen sein könnte.³⁷¹

In den Gesetzen der Westgoten musste ein Freier, für eine verursachte Fehlgeburt an einer freien Frau, bei der nur das Kind starb, mit 150 *solidi* auch mehr bezahlen als bei einer Magd (20 *solidi*), dafür verwendete man aber die gleichen lateinischen Formulierungen für beide.³⁷² Generell wurde bei den Westgoten die absichtliche Abtreibung des Kindes durch eine andere Person, zum Beispiel mit einem Trank, mit Tötung (*homicidium*) gleichgesetzt und mit dem Tod bestraft. Starb die Frau ebenfalls an den Folgen, dann wurde der Verabreichende ohnehin wegen Mordes an einer Freien zum Tode verurteilt. Nahm eine Freie freiwillig einen Trank zur Abtreibung zu sich, so verlor sie ihren Status und musste fortan als Sklavin leben. Nahm eine Magd freiwillig diesen Trank, wurde sie zu 200 Peitschenhieben verurteilt.³⁷³ Die strenge öffentliche Bestrafung von freien und unfreien Frauen, die eine Abtreibung vornahmen, dürfte auf den starken Einfluss der Kirche zurückgehen. Diese trat für das Lebensrecht ungeborener Kinder, egal welchen Standes, ein und betrachtete Abtreibung als schweres Verbrechen. Die Gleichstellung von freien und unfreien Frauen in der *Lex Visigothorum*, betreffend Abtreibung lässt sich weder im römischen Recht noch in anderen *Leges Barbarorum* so wiederfinden.³⁷⁴ In den älteren Überlieferungen des salfränkischen Gesetzes (*Pactus Legis Salicae*)³⁷⁵ mussten 300

„Schwangere Magd. Schlägt jemand eine schwangere Magd und verursacht [dadurch] eine Fehlgeburt, so zahlt er 3 Schillinge. Stirbt sie infolge der Mißhandlung, so muß er sie vergelten samt dem [Kinde], das [noch] in ihrem Mutterleibe starb.“

³⁷⁰ Rothari 332, 333; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 69.

³⁷¹ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 370.

³⁷² *Lex Vis.* VI, 3, 3 u. 4; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 156–159; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 370.

[...] *mulierem ingenuam abortare fecerit* [...]; [...] *ancille aborsum fecerit* [...].

³⁷³ *Lex Vis.* VI, 3, 1 u. 2; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 156f.

³⁷⁴ *Nehlsen*, Sklavenrecht, 233, 234.

Die *Lex Visigothorum* unterscheidet nicht zwischen freien und unfreien Mördern (*homicidae*) und bestrafte diese mit dem Tod (zumindest seit Leovigild, lässt *Nehlsen* anmerken). Ebenso wurde der Herr in diesem Fall von der Herrenhaftung freigesprochen. In den meisten anderen *Leges Barbarorum*, wie z.B. der *Lex Salica* oder dem *Edictus Rothari*, basiert die Sühne nahezu ausschließlich auf Wergelzahlung.

³⁷⁵ *Clausdieter Schott*, Der Stand der *Leges*-Forschung, In: *Karl Hauck* (Hg.), Frühmittelalterliche Studien, Bd. 13 (Berlin 1979) 38; *Nehlsen*, Sklavenrecht, 1; *Eckhardt*, *Lex Salica*, 9.

Die Bezeichnung *Pactus*, die *Eckhardt* für die älteren Schriften der salfränkischen Gesetze benutzt, ist nicht unumstritten. *Schott* weist auf eine Kritik von *Nehlsen* hin, dass der Begriff *Pactus* überhaupt nur in zwei Handschriften aufscheint.

solidi gezahlt werden, wenn jemand eine schwangere Frau so fest schlug, beziehungsweise stieß, dass sie daran verstarb. Für die Tötung eines noch ungeborenen Kindes wurde der Täter zu 100 *solidi* Bußgeld verurteilt.³⁷⁶ In jüngeren Schriften der *Lex Salica* wurde sogar zwischen weiblichen und männlichen Föten unterschieden. Titel 65d.1 der Salfränkischen Sonderüberlieferungen besagte, dass neben dem Bußgeld von 600 *solidi* für eine getötete schwangere Frau, dass bei Nachweis des männlichen Geschlechts des toten Kindes für dieses ebenfalls 600 *solidi* zu zahlen waren. Hier fand der weibliche Fötus noch keine Erwähnung.³⁷⁷ Erst in den merowingischen Zusätzen zur *Lex Salica* (*Novellae Legis Salicae*) wurde explizit von einem weiblichen Totgeborenen geschrieben, welches mit einer äußerst hohen Summe von 2400 *solidi* zu sühnen war. An diesem Beispiel erkennt man, dass die Wertschätzung weiblicher Personen in den salfränkischen Gesetzen zwischen den verschiedenen Gesetzgebern variierte. Die unterschiedliche Bewertung von Frauen konnte mit Veränderungen in der gesellschaftlichen Struktur, wie zum Beispiel dem Entstehen des fränkischen Großreichs oder starken Schwankungen in der Bevölkerungszunahme oder dem Bevölkerungsrückgang, zusammenhängen.³⁷⁸

10.2 Frauen als Täterinnen

Die auffallendsten Gesetze, die sich mit Frauen als Täterinnen befassten, hatten mit Mord und Diebstahl zu tun. Das *hoberos*-Gesetz Liutprands aus Kapitel 3 bildet eine außergewöhnliche Ausnahme. Während die Existenz der Gesetze auf reale Vergehen zurückging, kann man bei den Motiven für die Taten nur Vermutungen anstellen.

³⁷⁶ Lex Sal. §31.2, §31.3; *Eckhardt*, *Lex Salica*, 24f, 43, 146f.

Eckhardt verweist in seiner Einleitung auf eine Diskrepanz betreffend der Totschlagbuße für eine Schwangere. In der Handschrift D7 (zw. 751-764 n. Chr.) steht eine Strafe von 700 *solidi* geschrieben, wie auch schon im älteren 65 Titel-Text. Das legt die Vermutung nahe, dass sich bei der Stammvorlage des 100 Titel-Textes mit den 300 *solidi* ein Fehler eingeschlichen hat. Zumindest klingen die 700 *solidi* für eine schwangere Frau sinniger, wenn für eine gebärfähige Frau 600 *solidi* verlangt wurden.

³⁷⁷ *Pactus Legis Salicae* 65d.1; Karl August *Eckhardt*, *Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714* (Germanenrechte. Bd. 1, Weimar 1935) 120f; *Olberg*, *Stellung der Frauen*, 234f.

[...] *et si probatum fuerit quod partus ille puer fuerit, simli conditione pro ipso puero DC solidos culpabilis iudicetur.*

³⁷⁸ *Novellae Legis Salicae* IV, 3, 4, 5, 8; *Eckhardt*, *Gesetze des Merowingerreiches*, 138f; *Olberg*, *Stellung der Frauen*, 234f.

Si quis vero pecus mortuum excusserit et ipsa evaserit, DC solidos culpabilis iudicetur. [...] si vero infans puella est qui excutetur, MMCCCC solidos conponat.

Laut *Olberg* wurden die merowingischen Zusätze ungleichmäßig überliefert und erst im 9. Jahrhundert verfasst. *Eckhardt* orientierte sich hierfür an der Handschrift A1 (um 814 nahe Tours entstanden) und an K17 (2. Hälfte 9. Jhd. im Raum Paris).

10.2.1 Von Frauen geplanter und ausgeführter Mord

Versuchter Mord sowie begangener Mord wurden auch in den *Leges Barbarorum* als besonders schwere Verbrechen angesehen. Beim Strafmaß gab es keine Minderung zugunsten des weiblichen Geschlechts. Der *Edictus Rothari* erwähnt in Bezug auf Frauen und Mord zwei Kategorien: Giftmischerei und den Gattenmord. Gesetz 139 handelte von dem bloßen Zubereiten des Gifts und der Absicht, dieses zu verabreichen, als Straftat. War dies der Fall, so mussten ein freier Mann oder eine freie Frau 20 *solidi* zahlen. Wurde das Gift von freien Personen verabreicht, aber das Opfer überlebte, war die Hälfte des Wergeldes für die geschädigte Person zu zahlen. Starb das Opfer jedoch, musste der volle Betrag des Wergelds gebüßt werden.³⁷⁹ Waren die Verabreicher des Gifttrunks Sklaven, musste ihr Herr bei Überleben des Opfers das halbe Wergeld, und bei Tod des Opfers das volle Wergeld bezahlen. Den Knecht oder die Magd indes, egal ob das Opfer überlebte oder nicht, erwartete die Todesstrafe.³⁸⁰

Die folgenden zwei Gesetze handeln von den rechtlichen Auswirkungen, wenn eine Frau plante, ihren Ehemann zu ermorden. Das Gesetz 202 des Edikts lautet:

Spinnt eine Frau den Tod ihres Mannes an, selbst oder durch eine vorgeschobene Person, so ist ihr Mann befugt, mit ihr zu tun, was ihm beliebt, und ebenso mit dem Vermögen dieses Weibes. Doch wenn sie leugnet, können ihre Verwandten sie [vom Verdachte] reinigen: durch den Schwur oder mit einem Kämpfen (also kämpflich).³⁸¹

Erfuhr der Gatte vom Plan seiner Frau, ihn zu ermorden, oblag es ihm, über sie und all ihr Vermögen zu richten. Handelte es sich um eine falsche Anschuldigung, konnten die Verwandten der Frau durch einen Schwur vor Gericht oder per Gerichtskampf ihre Unschuld beweisen. Kam es tatsächlich zu einer Ermordung des Ehemanns durch seine Frau, wurde sie zum Tode verurteilt. Ihr Vermögen bekamen ihre Söhne oder die Verwandten ihres Mannes.³⁸² Das Gesetz 200 des Edikts (siehe Kapitel 10.1.1) legte fest, dass ein Gatte, der seine unschuldige Frau ermordete, mit einer Zahlung von 1200 *solidi* seine Schuld begleichen konnte

³⁷⁹ Rothari 139, 140, 141; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 25.

³⁸⁰ Rothari 142; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 25.

³⁸¹ Rothari 202; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 44; *Bluhme*, *Edictvs*, 43.

Si mulier in morte mariti sui consiliauerit per se aut per supposita persona, sit in potestatem mariti de ea facere, quod voluerit; simul et de res ipsius mulieris. Nam si illa negaverit, liceat parentibus eam purificare aut per sacramentum, aut per camphionem, id est per pugna.

³⁸² Rothari 203; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 44; *Bluhme*, *Edictvs*, 43.

Si mulier maritum suum occiderit, ipsa occidatur, et res eius, si filii non fuerint, parentes mariti habeant potestatem.

und nicht mit seinem Leben bezahlen musste.³⁸³ Vergleicht man nun die Delikte des Giftmordes und des Gattenmordes, vermochte sich die freie Frau bei Ersterem mit der Zahlung des Wergelds zu retten. Der Gattenmord hingegen könnte härter bestraft worden sein, da sich das Ehepaar im heiligen Bund der Ehe befand, und der Mord hier vielleicht als schwerer Verrat angesehen wurde. Dies ist jedoch eine Spekulation, da der Ehemann als Muntinhaber für die Ermordung seiner Ehefrau nie mit seinem Leben bezahlen musste.

10.2.2 Begangener Diebstahl

Bei Diebstahl war es üblich, das Neunfache des Werts zu erstatten. So auch, wenn eine Langobardin etwas stahl. War ihr während ihrer Tat eine „Kränkung“ (Verletzung ihrer Ehre) widerfahren sein, so hatte sie kein Recht, diese anzuzeigen.³⁸⁴ Im Falle einer Magd oder Aldin haftete der jeweilige Herr mit dem Neunfachen des Diebesguts und musste noch einmal 40 *solidi* extra, für die Straftat des Diebstahls entrichten.³⁸⁵ Die Strafe von 40 *solidi* revidierte König Grimoald in seinem neunten Gesetz. Dieses besagt:

Begeht eine Magd Diebstahl, so muß ihr Herr nur das Diebsgut selbneunt büßen. Dagegen die 40 Schillinge (wovon in diesem Satzungsbuch zu lesen steht) für die „Viehgang“ genannte Schuld: die soll man nicht einklagen und nicht beim Herrn der Magd eintreiben.³⁸⁶

Was Beyerle hier mit „Viehgang“ übersetzt, steht im Langobardischen als *fegang* geschrieben. Die deutsche Übersetzung des Wortes wirkt verwirrend, da man sie mit dem Diebstahl von Vieh verknüpfen könnte. Grimoalds Gesetz bezieht sich zwar mit den Worten „wovon in diesem Satzungsbuch zu lesen steht“ auf Rotharis Gesetz 258, in welchem der Diebstahl der Magd/Aldin mit dem lateinischen Wort *furtum* (*Si aldia aut ancilla super furtum tempta fuerit, [...]*)³⁸⁷ bezeichnet wurde, doch findet sich *fegang* bereits im Gesetz 253 von Rothari als Wort für Diebstahl. Hier wird die Situation behandelt, in der ein freier Langobarde des Diebstahls bezichtigt wurde, da er auf frischer Tat ertappt wurde. Dieser gesamte Tatbestand wurde als *fegang* bezeichnet.³⁸⁸

³⁸³ Rothari 200; Beyerle, I. Ed. Rothari, 43.

³⁸⁴ Rothari 257; Beyerle, I. Ed. Rothari, 56f.

³⁸⁵ Rothari 258; Beyerle, I. Ed. Rothari, 57.

³⁸⁶ Grimoald 9; Beyerle, II. Novellen, 8; Bluhme, Edictvs, 76.

Si ancilla furtum fecerit, conponat dominus eius ipsum furtum sibi nonum tantum. Nam quadraginta solidi, unde in hoc edictum legitur pro culpa, quod est fegang, non requiratur, neque exegantur a domino ancillae.

³⁸⁷ Rothari 258; Beyerle, I. Ed. Rothari, 57; Bluhme, Edictvs, 52.

³⁸⁸ Rothari 253; Beyerle, I. Ed. Rothari, 56; Bluhme, Edictvs, 52.

Si quis liber homo furtum fecerit et in ipsum furtum temptus fuerit, id est fegangit: [...].

Ein weiteres interessantes Gesetz zum Diebstahl verkörpert Nr. 147 von Liutprand. Wenn eine Magd oder Aldin (Knecht oder Ald) nach einem Diebstahl festgenommen und inhaftiert wurden, hatte ihr Herr 30 Tage Zeit, sie auszulösen. Versäumte er diese Frist, gingen die Diebe in die Obhut des Bestohlenen über. Der ehemalige Herr musste trotzdem noch die Strafe (neunfacher Wert) zahlen.³⁸⁹ Weigerte sich ein Herr und freier Langobarde, seine Schuld zu begleichen, so war sein Leben in Gefahr, zumindest laut Rothari 253.³⁹⁰

10.3 Zusammenfassung: „Gewalttaten, Raub und Mord“

Die wortwörtliche Wertschätzung von Frauen bei den Langobarden war an ihrem Wergeld zu erkennen. Wer eine freie Langobardin absichtlich tötete oder seiner Ehefrau zu Unrecht das Leben nahm, der musste 1200 *solidi* Strafe zahlen. Im Vergleich dazu wurde ein normaler Langobarde mit 150 *solidi* und ein Adelige mit 300 *solidi* bemessen. Die Berechnung des Wergeldes variierte stark was Personen des freien Standes germanischer Völker betraf. Im Grunde konnte man die Völker in zwei Kategorien einteilen: in Völker, die Frauen ein höheres Wergeld als Männern zusprachen und Völker, die Männern und Frauen das gleiche Wergeld zuwies. Bei den Salfranken zählten zu den Personen mit dem höchsten Wergeld von 600 *solidi* Jungen unter zwölf Jahre, königliche Gefolgsmänner oder Frauen, die bereits Kinder hatten, beziehungsweise im gebärfähigen Alter sind. Für einen freien Salfranken und eine nicht mehr gebärfähige Freie belief sich die Summe auf 200 *solidi*. In den älteren Gesetzen der Alemannen (*Pactus Legis Alamannorum*) betrug das Wergeld eines Mannes des höheren Standes 240 *solidi* und für eine Frau vom selben Stand 480 *solidi*. Diese Beträge galten, wenn sie Opfer von Giftmischerei oder Hexerei wurden. Bei mutwilligem Totschlag musste für einen Mann das neunfache Wergeld gezahlt werden und für eine Frau das Doppelte eines Männer-Wergelds. Zu den Völkern, bei denen für Frauen kein erhöhter Betrag gezahlt werden musste, zählten zum Beispiel die Westgoten. Dort wurde für Totschlag sowohl für Männer als auch Frauen eine Summe von 300 *solidi* als Entschädigung gefordert. Das machte die Langobarden zum einzigen Volk, das Frauen ein Wergeld in vierfacher Höhe des Männer-Wergelds zusprach. Wer eine Fehlgeburt bei einer freien Langobardin auslöste, zahlte die Hälfte ihres Wergeldes für das tote Kind, wohingegen selbiges Vergehen bei einer Sklavin nur 3 *solidi* kostete. Starb die Magd mitsamt dem Kind waren 23 *solidi* an ihren Herrn zu erstatten. Frauenraub wurde durch eine Vielzahl von Gesetzen belegt und war bei einer freien Frau mit 900 *solidi* zu büßen.

In keinem der Diebstahlgesetze wurde das langobardische *fegang* im Zusammenhang mit Viehdiebstahl verwendet, weshalb Beyerles eingedeutschtes Wort „Viehgang“ eher irreführend erscheint.

³⁸⁹ Liutprand 147; Beyerle, II. Novellen, 84.

³⁹⁰ Rothari 253; Beyerle, I. Ed. Rothari, 56.

Dennoch gab es bei den Langobarden die Möglichkeit für den Entführer, seine entführte Braut zu ehelichen. Einigte er sich auf einen Muntpreis mit der Familie der Frau, konnte er ihre Munt erwerben und eine rechtmäßige Ehe mit ihr eingehen. Diese Form der Ehe war sicherlich nicht erwünscht, da sie durch die Entführung den Willen des Muntinhabers umging. Nicht alle germanischen Leges erlaubten eine Raubehe, so zum Beispiel im sächsischen und thüringischen Recht, wo die Frau retourniert werden musste und es keine Möglichkeit für den Munterwerb gab. Wurden Frauen straffällig, so gab es keine Minderung des Strafmaßes aufgrund des Geschlechts. Tötete eine Gattin ihren Ehemann, büßte sie das mit ihrem Leben. Wenn der Ehemann jedoch seine unschuldige Gattin umbrachte, zahlte er lediglich ihr, wenn auch hohes, Wergeld.

11 Ehre der Frau

Der Begriff der Ehre tritt in den germanischen Leges immer wieder auf – sei es in Form von zum Beispiel „Ehrlosigkeit“, „Kränkung der Ehre“ (Schmach erfahren) oder „Fehde“ (langob. *faida*), um Ehre wiederherzustellen.³⁹¹ Nachdem die Munt über eine Frau dieser vor allem Schutz geben sollte, ist es naheliegend, dass auch die Ehre der Frau durch besondere Gesetze geschützt werden musste. Das erste Gesetz, welches sich speziell zur Wahrung der Ehre von Frauen in den *Leges Langobardorum* hervortut, ist Titel 26 aus dem Edikt des König Rothari:

Wegwehr (d. h. orbitaria.) Wer einem freien Weibe oder Mädchen in den Weg tritt oder es auf irgendeine Weise kränkt, der zahlt 900 Schillinge, halb an den König, halb an die, der solche Unbill widerfahren ist, oder ihrem Muntwalt.³⁹²

Bei *wegworin* – Beyerle deutete es mit dem Terminus „Wegwehr“ ein – handelte es sich um das Vergehen, einer freien Frau den Weg zu versperren und sie somit in ihrer Ehre zu verletzen. Dilcher indiziert eine „gewaltsame Wegwehr“, was die höchstmögliche Strafe von 900 *solidi*,

³⁹¹ Rothari 188, 257; Beyerle, I. Ed. Rothari, 39, 56f; Liutprand 31; Beyerle, II. Novellen, 27; Bluhme, Edictvs, 39, 52, 100; Ennen, Frauen im Mittelalter, 43f.

Was im Deutschen als Beleidigung, Kränkung oder Entehrung übersetzt wurde, hieß in der lateinischen Fassung *iniuria*.

³⁹² Rothari 26; Beyerle, I. Ed. Rothari, 11; Bluhme, Edictvs, 17.

De wegworin, id est horbitariam. Si quis mulieri libere aut puellae in via se anteposuerit aut aliqua iniuria intulerit, noningentos solidos conponat, medietatem regi et medietatem cui ipsa iniuria inlata fuerit aut mundius de ea pertenuerit.

Beyerle notierte in einer Fußnote, dass es sich bei *horbitariam/orbitaria* um lateinische Wörter basierend auf dem Wort lat. *orbita* (dt. Weg) handelte, die dem langobardischen Begriff *wegworin* (Wegwehr) zur Erklärung beigelegt wurden.

die es bis zur Verfassung dieses Gesetzes gab, nach sich zog. Wer selbiges an einem freien Mann oder an einer halbfreien beziehungsweise unfreien Person verübte, musste nur die verhältnismäßig geringe Summe von 20 *solidi* zahlen. An diesem Beispiel zeigt sich deutlich, wie ernst der König seine Schutzfunktion gegenüber den Frauen nahm und dass der Schutz von Frauen mit Gesetzen wie diesem in der öffentlichen Ordnung verankert worden war. Frauen sollten auch außerhalb ihres Heims geschützt werden vor Übergriffen. Zusätzlich profitierte der König von der Hälfte des Bußgeldes, da der Frauenschutz in seinem Zuständigkeitsbereich fiel.³⁹³ Im Vergleich dazu kostete „Wegsperrung“ (*via lacina*) im salfränkischen Gesetz bei einem freien Mann als Opfer nur 15 *solidi* und bei einer freien Frau nur 45 *solidi*.³⁹⁴ In Liutprands Novellen befand sich ein Gesetz zu einem ähnlichen Thema wie dem Obigen. Inhaltlich befasste es sich mit dem Geschehnis, wenn eine freie Frau durch ein bestelltes Feld ging und eine Wegspur hinterließ. War das der Fall, so durfte der Geschädigte von ihr Faustpfand nehmen und ihr Muntwalt musste 6 *solidi* für ihre Tat zahlen. Wurde die Frau aber vom Geschädigten festgenommen, sogar noch gefesselt und in seine Behausung abgeführt, war er im Unrecht und musste für ihre Freiheitsberaubung 100 *solidi* halb an den Muntwalt und halb an den König zahlen.³⁹⁵ Möglicherweise wurde es verfasst, um zu verdeutlichen, dass es sich hierbei nicht um *wegworin* handelte.

Als schwere Beleidigung wurde das Beschimpfen einer Frau als Hexe (*striga*) oder als Zauberin (*masca*) empfunden. Hatte ein Mann die Munt über eine freie Frau inne (Vater oder Bruder ausgenommen) und hieß sie eine Hexe, so ging er ihrer Munt verlustig und sie konnte zu Verwandten oder an den Königshof gehen. Der Muntwalt hatte jedoch die Möglichkeit, wenn er seine Tat bestritt, sich zu rechtfertigen, vom Verdacht zu befreien und somit die Munt zu behalten.³⁹⁶ Beschimpfte jemand eine fremde freie Frau, die unter der Munt eines anderen stand, als Hexe oder Hure (*fornicaria*), dann hatte er zwei Optionen: entweder entschuldigte er sich mit einem Schwur vor Gericht und zahlte 20 *solidi* Strafe, oder er beharrte auf seiner Aussage und bewies es in einem gerichtlichen Zweikampf (*pugna*), der als Gottes Urteil anerkannt wurde. Ließen sich die Anschuldigungen nicht bestätigen, dann schuldete der Ankläger ihr Wergeld, dessen Höhe sich nach ihrem gesellschaftlichen Stand, dem sie innerhalb der Langobarden angehörte, richtete.³⁹⁷ In Gesetz 7 von Grimoald hieß es zum Beispiel, man solle

³⁹³ Rothari 26, 27, 28; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 11; *Dilcher*, Oralität und Schriftkultur, 350; *Krah*, Gleichstellung, 13.

³⁹⁴ Lex Sal. §50.1, §50.2; *Eckhardt*, Lex Salica, 164–167.

³⁹⁵ Liutprand 146; *Beyerle*, II. Novellen, 83.

³⁹⁶ Rothari 197; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 42; *Bluhme*, Edictvs, 41.

³⁹⁷ Rothari 198; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 42; *Bluhme*, Edictvs, 41f.

sich bei der Höhe am Wergeld ihres Bruders orientieren.³⁹⁸ Wer laut salfränkischem Gesetz eine freie Frau ohne handfeste Beweise als Hure (*meretrix*) bezeichnete, musste eine Strafe von 45 *solidi* bezahlen.³⁹⁹ Relativ weit hinten im Edikt Rotharis existiert noch ein weiteres Gesetz zur Hexen-Thematik:

Daß sich keiner unterstehe, eine fremde Aldin oder Magd als Hexe (auch Maske genannt) zu töten! Denn für den christlichen Verstand ist es nicht glaubhaft oder [auch nur] möglich, daß ein Weib einen lebendigen Menschen in sich hinein schlingen kann. Wagt hinfort jemand solch verbotene und abscheuwürdige Tat zu tun und tötet eine Aldin [wegen Hexerei], so zahlt er ihrem Stand gemäß 60 Schillinge und für seine Schuld überdies 100 Schillinge, halb an den König, halb an den Herrn der Aldin [...].⁴⁰⁰

Es ist schon erstaunlich, dass Hunderte von Jahren vor den großen Hexenverfolgungen in Europa der frühen Neuzeit,⁴⁰¹ dieses Gesetz die Existenz von Hexerei schlichtweg als Unfug bezeichnete, an den ein guter Christ nicht zu glauben hatte. Selbstverständlich kam eine Einstellung wie diese nicht von ungefähr, denn die Kirche spielte eine wichtige und einflussreiche Rolle im Reich der Langobarden.⁴⁰² Nicht nur freie Frauen, sondern auch Halbfreie und Unfreie wurden auf Befehl des Königs durch solch ein Gesetz geschützt, zumindest wenn jemand außer ihren Herren so etwas behauptete.⁴⁰³ In anderen *Leges Barbarorum* wurden Hexerei und Zauberei dennoch als existierendes Verbrechen angesehen. Laut Gesetz hatten die Angeklagten aber die Möglichkeit, ihre Unschuld vor Gericht zu beweisen. Gesetze zu Anschuldigungen bezüglich Schadenszaubern, des Herstellens von

³⁹⁸ Grimoald 7; *Beyerle*, II. Novellen, 7f.

³⁹⁹ Lex Sal. §49.4; *Eckhardt*, Lex Salica, 164f.

⁴⁰⁰ Rothari 376; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 80; *Bluhme*, Edictvs, 70.

Nullus presumat aldiam alienam aut ancillam quasi strigam, quem dicunt mascam, occidere, quod christianis mentibus nullatenus credendum est nec possibilem, ut mulier hominem vivum intrinsecus possit comedere. Si quis de cetero talem inlicitam et nefandam rem penetrare presumpserit: si aldiam occiderit, conponat pro statum eius solidos LX, et insuper addat pro culpa solidos centum, medietatem regi et medietatem cuius aldiam fuerit [...].

Für eine Magd waren, ausgehend ob sie im Hausdienst oder im bäuerlichen Umfeld tätig war, mindestens 20 *solidi* zu zahlen. Zusätzlich waren noch 60 *solidi* für die Tötung an sich halb an den König, halb an den Herren zu büßen. Ordnete ein Richter die Tötung aufgrund von Hexerei an, musste er die Strafe mit seinem eigenen Geld begleichen.

⁴⁰¹ Heide *Dienst*, Zur Rolle der Frau in magischen Vorstellungen, In: Werner *Affeldt* (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 174–180.

⁴⁰² Rothari 35; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 12; Liutprand 143, Aistulf 17, *Beyerle*, II. Novellen, 82, 112; *Jarnut*, Geschichte der Langobarden, 66–70.

⁴⁰³ Rothari 376; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 80; *Wedekind*, Rechtsstellung, 115.

Zaubertränken und des Umgangs mit Hexendienern finden sich unter anderem in der *Lex Salica* oder der *Lex Visigothorum*.⁴⁰⁴

Im geheiligten Bund der Ehe war der Vorwurf von Ehebruch eine äußerst schwere Anschuldigung. Deshalb legte Grimoald fest, dass eine Ehefrau, die beschuldigt wurde, Ehebruch begangen zu haben oder nach dem Leben ihres Mannes getrachtet zu haben, sich mit einem Gesippeneid oder mit einem gerichtlichen Zweikampf von den Anschuldigungen befreien konnte.⁴⁰⁵ Gelang ihr das, musste ihr Ehemann ebenfalls mit 12 Verwandten folgenden Schwur sprechen: „er habe weder voreilig noch böswillig des Unrechts sie beschuldigt, um sie verstoßen zu können, sondern auf ganz bestimmten Verdacht, nachdem ihm solche Worte zu Gehör gekommen seien“.⁴⁰⁶ Ließ sein Ehrgefühl den Schwur nicht zu, weil er im Unrecht war, galt es, das Wergeld der Frau an den König und ihre Verwandten zu zahlen.⁴⁰⁷ In der thüringischen Gesetzessammlung befindet sich ein ähnliches Gesetz. Stand eine Frau unter Verdacht, ihren Mann vergiftet oder anderweitig ermordet zu haben, hatte sie zwei Optionen, sich vom Verdacht zu befreien. Entweder vertrat sie ein Nächstverwandter in einem Zweikampf oder sie musste selbst „zur Probe über 9 glühende Pflugscharren“ laufen.⁴⁰⁸

In den folgenden beiden Gesetzen Liutprands (Nr. 125, 135) geht es um Frauen, die während einer bestimmten Situation dem Übeltäter hilflos ausgeliefert waren. Im ersten Fall wurde einer badenden Frau ihr Gewand gestohlen und im anderen wurde eine Frau während der Verrichtung ihrer Notdurft belästigt. Der Gesetzestext bezüglich der Badenden bezog sich auf einen Bericht, der den König dazu veranlasste, der Sache nachzugehen. Einer im Fluss badenden Frau wurde ihr Gewand vom Ufer gestohlen und jeder, der an dem Platz vorbeiging, konnte sie unbedeckt sehen. Durch diese Bloßstellung der Frau im öffentlichen Raum, deren nackter Anblick eigentlich nur bestimmten Personen, wie zum Beispiel ihrem Ehemann, vorbestimmt war,

⁴⁰⁴ Lex Vis. VI, 2, 3–4, VII, 1, 5; *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten, 156f, 172f; Lex Sal. §25.1–3, §96; *Eckhardt*, Lex Salica, 140–143, 236f; *Dienst*, Rolle der Frau in magischen Vorstellungen, 193f.

Heide Dienst spricht in ihrem Aufsatz eine interessante These zum Thema Frauen und Hexerei an. Von Seiten der Kirche wurde behauptet, dass Magie unter Frauen größeren Anklang fand. Zauberhandlungen wurden von ihr als Ausdruck von Selbstbestimmung gedeutet. Viele Bereiche in denen Frauen Benutzung von Magie vorgeworfen wurde, hatten mit Sexualität und Fortpflanzung zu tun und gerade diese Bereiche wollte man kontrolliert wissen. In Bezug auf die frühmittelalterlichen Leges, wo Frauen immer unter der Vormundschaft eines Mannes stehen sollten (mit einigen wenigen Ausnahmen), machten Anschuldigungen und Verbote von Hexerei durchaus Sinn. Nicht nur, dass sie nicht dem christlichen Glauben entsprach, sondern dass auch keine Autonomie von Frauen erwünscht war.

⁴⁰⁵ Grimoald 7; *Beyerle*, II. Novellen, 7f.

⁴⁰⁶ Grimoald 7; *Beyerle*, II. Novellen, 7f; *Bluhme*, Edictvs, 75f.

[...] *et si purificata fuerit, tunc maritus eius praebeat sacramentum cum parentibus suis legitimis, sibi duodecimus, quia non asto animo nec dolose ei crimen iniecit, ut eam deberet dimittere, nisi per certam suspicionem auditum habuisset haec verba [...]*.

⁴⁰⁷ Grimoald 7; *Beyerle*, II. Novellen, 7f.

⁴⁰⁸ Lex Thuringorum §52; *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches, Bd. 3, 45.

musste sie ohne Kleidung beschämt nach Hause zurückkehren.⁴⁰⁹ Der Text kontinierte mit der Strafe und ihrer Begründung:

[...] wir also setzen fest: wer eine solche unerlaubte Frechheit an den Tag legt, der zahlt der Frau, der gegenüber er sich [so] verbotenen Tuns erfrecht, sein Wergeld. Und das erklären Wir deshalb: hätte ihr Bruder oder Mann oder der Nächstgesippte dieser Frau ihn [dabei] betroffen, so hätte er einen [blutigen] Straß mit ihm gehabt; und [wie leicht] hätte der eine es gehabt, wenn er den anderen bodigen konnte, ihn zu töten! Da ist es dann doch besser, er lebt und zahlt sein Wergeld, als daß um seinen Tod [noch] unter den Verwandten Fehde ausbricht und eine höhere Buße [ausläuft].⁴¹⁰

Dem Urteil nach, musste der Schuldige eine Strafe in Höhe seines eigenen Wergelds bezahlen. Diese Praxis hob sich deutlich von der in anderen Gesetzen über Frauen ab und wurde damit begründet, dass ein männlicher Verwandter der Frau, wenn er den Schuldigen auf frischer Tat ertappte, ihn töten hätte können. Da dies nicht eingetreten war und der Übeltäter mit seinem Leben davonkam, fiel die Strafe symbolisch in der Höhe seines eigenen Wergelds aus. Sein Tod wiederum hätte zu einer blutigen Fehde beider Familien führen können, welche der Gesetzgeber unbedingt zu verhindern versuchte.⁴¹¹ Das nächste Gesetz Liutprands bezog sich auf einen Vorfall, bei dem offenbar eine freie Frau bei ihrer Notdurft, oder einem sonstigen Umstand, der ihre Nudität erforderte, von einem Mann gepiesackt wurde. In so einem Fall war der Täter verpflichtet, 80 *solidi* an den Muntinhaber der Frau zahlen. War der Täter ein Ald oder ein Sklave, musste ihr Herr 60 *solidi* büßen und den Täter an den Muntinhaber der Frau aushändigen.⁴¹² Unter König Aistulf wurde 755 n. Chr.⁴¹³ ein Gesetz verabschiedet, welches die Braut und ihr Gefolge vor Unruhestiftern schützen sollte:

⁴⁰⁹ Liutprand 135; *Beyerle*, II. Novellen, 76.

⁴¹⁰ Liutprand 135; *Beyerle*, II. Novellen, 76; *Bluhme*, *Edictvs*, 138f.

[...] proinde statuimus, qui talem inlecita presumptionem fecerit, conponat eidem femine, cui talem turpitudinem fecit, ipse wirigild suum. Ideo hoc dicemus, quia si invenissit eum aut frater aut vir aut propinquus parentis eiusdem feminae, scandalum cum eum comittere habuit, et qui superare potuissit, unus alterum interficere habuit. Propterea melius est, ut se vivo conponat wirigild suum, quam de mortuo crescat faida inter parentis, et conpositio maior.

⁴¹¹ Liutprand 135; *Beyerle*, II. Novellen, 76.

⁴¹² Liutprand 125; *Beyerle*, II. Novellen, 69f; *Bluhme*, *Edictvs*, 133.

Beyerle hat die Wörter *pungere* und *percutere* mit „picken“ und „versohlen“ übersetzt.

⁴¹³ *Beyerle*, II. Novellen, 107.

Es ist Uns zu [Ohren] gekommen, wie verdorbene Kerle – während Leute zum Empfang einer Braut [durch] deren Bräutigam mit Brautjungfer und Gefolge [ihres Weges] zogen – mit Dreckwasser und Kot nach ihr geworfen haben. Und da Wir hörten, daß der Unfug [noch] verschiedenenorts sich abspiele, haben Wir Vorsorge getroffen, damit so eine Geschichte nicht Händel und Totschlag nach sich zieht [...].⁴¹⁴

Es ist nicht erkenntlich, was die Männer dazu bewog, die Brautgesellschaft so anzufechten. Vielleicht war es ein verschmähter Verehrer oder eine Feindschaft mit der Familie der Braut gab Anlass zu einer solchen Tat? Es bleiben reine Spekulationen. Mit Sicherheit aber wurde so eine Tat als Affront gegen die Ehre der Braut und ihre Familie angesehen, weshalb sie mit der Höchststrafe von 900 *solidi* geahndet wurde. Verübte eine unfreie Person eine solche Tat, dann wurde sie dem Muntwalt der Braut ausgeliefert und ihr Herr konnte sich distanzieren und seine Unschuld mit einem Schwur beweisen. Ohne Schwur war der Herr schuldig und musste die 900 *solidi* zahlen.⁴¹⁵ Das letzte Gesetz in diesem Kapitel handelt von einem Einbruch in einen Hof und der Rolle der Frau bei so einem Unterfangen:

Hoberos, d.h. Hof[friedens]bruch. Eine Frau kann nicht [mit Gewalt] in einen Hof einbrechen (was man „hoberos“ nennt); [denn] es ist offenbar verstiegen [zu sagen], daß eine Frau (sei's Freie oder Magd) nach Männerart bewaffnete Gewalt verüben könne.⁴¹⁶

Laut diesem Gesetz war es einer Frau nicht möglich, *hoberos* zu begehen, da sie nicht wie Männer Waffengewalt ausüben könne. Dies war ja auch eine der Begründungen dafür, dass eine Frau immer unter Munt stehen musste. Doch die Aussage des Gesetzes wurde mit den Novellen Liutprands widerlegt. Wie bereits im Kapitel zur Stellung der Frau erwähnt, nutzen wohl einige Männer Rotharis Gesetz aus und schickten gezielt ihre Frauen vor, um in Höfe

⁴¹⁴ Aistulf 15; *Beyerle*, II. Novellen, 111; *Bluhme*, Edictvs, 167f.

Pervenit ad nos, quod, dum quidam hominis ad suscipiendum sponsam cuiusdem sponsi cum paranimpha et troctingis ambularent, perversi hominis aquam sorditam et stercora super ipsa iactassent. Sed quia cognovimus malum hoc per singula loca fieri, previdimus, ne pro hanc causam scandala vel humicidias surgant, [...].

⁴¹⁵ Aistulf 15; *Beyerle*, II. Novellen, 111.

⁴¹⁶ Rothari 278; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 61f; *Bluhme*, Edictvs, 56.

De hoberos, id est curtis ruptura. Mulier curtis rupturam facere non potest, quod est hoberos; absurdum videtur esse, ut mulier libera, aut ancilla, quasi vir cum armis vim facere possit.

einzubrechen. Daraufhin musste Liutprand dieser Praxis mit einem neuen Gesetz entgegenwirken.⁴¹⁷

11.1 Zusammenfassung: „Ehre der Frau“

Die Ehre der Frau war auch immer an ihre Familie, beziehungsweise ihren Muntinhaber, gekoppelt. Wer also die Ehre einer Frau angriff, beleidigte ebenso ihre Sippe. Dementsprechend schien es den Langobarden wichtig, diese Ehre durch Gesetze zu schützen und Fehden zu vermeiden. *Wegworin* wurde nicht einfach nur als das Versperren des Weges einer Frau gesehen, sondern als Angriff auf ihre Ehre. Für dieses Delikt wurde das Höchstmaß an Bußgeld (abgesehen von der Totschlagsbuße) gefordert, was 900 *solidi* ausmachte. Selbiges Vergehen kostete, wenn ein freier Mann das Opfer war, 20 *solidi*. Es machte jedoch durchaus Sinn, Frauen, die außerhalb ihres Hofes Übergriffen völlig schutzlos ausgeliefert waren, durch ein enormes Bußgeld zu schützen. Das Höchstmaß an Strafe gab es ebenfalls für Übeltäter, die die Braut während ihres Hochzeitszuges zum Bräutigam mit Fäkalien und Dreckwasser bewarfen. Auch Beleidigungen wie „Hexe“ oder „Hure“ wurden nicht geduldet und konnten zur Anzeige gebracht werden. Eine Frau der Hexerei zu bezichtigen, auch wenn es eine Aldin oder Magd war, wurde nicht gestattet. Die Begründung dafür lautete, dass eine Person christlichen Glaubens nicht an solch heidnischen Unsinn glauben sollte und es demnach keine Hexen gab. Hier waren die Gesetzgeber der Langobarden nahezu fortschrittlich, denn in anderen Leges war Hexerei durchaus als Verbrechen anerkannt.

⁴¹⁷ Rothari 278; *Beyerle*, I. Ed. Rothari, 61f; Liutprand 141; *Beyerle*, II. Novellen, 80f.

12 Zusammenfassung

Am Anfang dieser Abhandlung stand die Frage, welche Stellung die Frau in der Gesellschaft der Langobarden einnahm. Betrachtet man die Gesetze der Langobarden, erhält man nur ein kleines Fenster zur Einsicht in die langobardischen Sozialstrukturen und den Aufbau der Gesellschaft. Sicherlich spiegeln Texte aus Rechts-Codices nicht die gesamte Realität wider, doch sie geben Einblicke in die Lebenswelt der Bevölkerung. Die Anzahl der Gesetze in den *Leges Langobardorum* deutet auf Gesetzgeber hin, denen es ein wichtiges Anliegen war, Selbstjustiz durch Fehden zwischen Sippen möglichst einzuschränken. Hohe Wergeldsummen sollten als Abschreckung dienen und wurden nach dem rechtlichen und sozialen Status einer Person bemessen. Hier kommt die Rolle der Frau ins Spiel. Wenn man ganz simpel davon ausgeht, dass sich der Wert einer Person an ihrer Wergeldsumme ablesen lässt, dann bedeutete das, dass der freien Langobardin eine äußerst hohe gesellschaftliche Wertschätzung entgegengebracht wurde. Außerdem lassen sich in allen Kategorien zur Stellung der Frau in der wissenschaftlichen Arbeit Gesetze finden, die den *Edictus Rothari* erweiterten und die rechtliche Situation der Frau verbesserten. Das bedeutete, die Könige antworteten auf reale Probleme und versuchten, die Frau noch besser zu schützen, was in bestimmten Fällen auch mehr Freiheit für eine Langobardin bedeutete, wie es zum Beispiel an der Umformulierung zu einem Zustimmungsrecht bei der Wahl des Ehepartners sichtbar wird. Doch es waren nicht einfach nur Frauen, es waren Töchter, Schwestern, Ehefrauen und so viele mehr, die in das Sozialgeflecht eingebunden waren und verschiedenste Aufgaben für die Gesellschaft erfüllten. Ohne Frauen wäre der Fortbestand eines Volkes nicht möglich und das war mit Sicherheit auch dem Regenten bewusst. Zusätzlich profitierte der König vom Vermögen der Frauen, die ihn als ihren Vormund wählten und an seinen Hof kamen. Die Töchter erbten mit, wenn es keine ehelichen Söhne gab, die ihre Vormundschaft übernahmen und taten dies spätestens ab Liutprand auch gleichberechtigt mit ihren Brüdern. Bei der Eheschließung wurden sie von ihrem Mann und ihrer Familien mit finanziellen Mitteln und anderen Gütern ausgestattet, sodass es ihnen auch als Witwen an nichts fehlte. Die Gleichberechtigung beim Erbe und die finanzielle Absicherung sind nur zwei Beispiele dafür, welche Fürsorge Frauen zuteilwurde. Bei der Munt generell dürften die Vorteile für Frauen überwogen haben. Schließlich ist es schwierig, die Lebensbedingungen von damals mit einer für Frauen relativ sicheren Gesellschaft von heute zu vergleichen. Deshalb fanden Vergleiche in dieser Diplomarbeit auch nur zwischen dem langobardischen Recht und anderen germanischen *Leges* statt. Diese Vergleiche gestalteten sich nicht immer als einfach, da viele langobardische Gesetze kein Pendant in anderen germanischen Rechtstexten hatten. Dafür könnten die unterschiedlichen

Entstehungszeiträume und die geographische Lage der Verfasser sowie die Dauer eines Reiches verantwortlich gewesen sein. Das Langobardenreich existierte immerhin rund 200 Jahre lang.

Zusammenfassend ist zu erwähnen, dass die Frauen wichtige und schätzenswerte Mitglieder der langobardischen Gesellschaft waren. Wieviel Einfluss sie tatsächlich hatten und ob, beziehungsweise wie sehr, sie vielleicht auch an der Besserstellung von Frauen beteiligt waren, geht aus den Gesetzes-Quellen nicht eindeutig hervor. Doch gibt es noch eine Vielzahl von Ansätzen, die die Frauenforschung nachverfolgen könnte.

13 Literaturverzeichnis

- Franz *Beyerle*, Gesetze der Burgunden (Germanenrechte. Bd. 10, Weimar 1936).
- Franz *Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden. I. Edictus Rothari (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witzenhausen 1962).
- Franz *Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden. II. Novellen (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witzenhausen 1962).
- Franz *Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden. III. Sachlich geordnete Inhaltsansicht (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witzenhausen 1963).
- Friedrich *Bluhme*, Edictvs ceteraeqve Langobardorum leges: cum constitutionibus et pactis principum Beneventanorum (Hannover 1869).
- Friedrich *Bluhme*, Die Mundschaft nach Langobardenrecht, In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Bd. 11 (Wien 1873) 375–400.
- Wilhelm *Brauneder*, Leibzucht, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 800.
- Johannes *Bühler*, Das Frankenreich, Nach zeitgenössischen Quellen (Leipzig 1923).
- Heide *Dienst*, Zur Rolle der Frau in magischen Vorstellungen, In: Werner *Affeldt* (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 173–194.
- Gerhard *Dilcher*, Normen zwischen Oralität und Schriftkultur. Studien zum mittelalterlichen Rechtsbegriff und zum langobardischen Recht (Köln 2008).
- Gerhard *Dilcher*, Langobardisches Recht, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 624–637.
- Alban *Dold*, Zur ältesten Handschrift des Edictus Rothari (Stuttgart 1955).
- Else *Ebel*, Der Konkubinat nach altwestnordischen Quellen. Philologische Studien zur sogenannten "Friedelehe" (Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 8, Berlin 1993).
- Karl August *Eckhardt*, Lex Salica. 100 Titel-Text (Germanenrechte neue Folge, Abteilung Westgermanisches Recht, Weimar 1953).
- Karl August *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. I. Salische und ribuarische Franken (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934).
- Karl August *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. II. Alemannen und Bayern (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934).
- Karl August *Eckhardt*, Die Gesetze des Karolingerreiches 714–911. III. Sachsen, Thüringer, Chamaven und Friesen (Germanenrechte. Bd. 2, Weimar 1934).
- Karl August *Eckhardt*, Die Gesetze des Merowingerreiches 481–714 (Germanenrechte. Bd. 1, Weimar 1935).
- Karl August *Eckhardt*, Leges Alamannorum, Einführung und Recensio Chlothariana (Pactus) (Germanenrechte neue Folge, Abteilung Westgermanisches Recht, Bd. 1, Göttingen 1958).
- Edith *Ennen*, Frauen im Mittelalter (5., überarbeitete und erweiterte Auflage, München 1994).

- Adalbert *Erler*, Manfred Neidert, Schultheiß, Schulze, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 4 (Berlin 1990) 1519–1521.
- Andrea *Esmiol*, Geliebte oder Ehefrau?: Konkubinen im frühen Mittelalter (Köln/Wien 2002).
- Jane F. *Gardner*, Frauen im antiken Rom. Familie, Alltag, Recht (München 1995).
- Thomas *Hodgkin*, Italy and her Invaders. The Lombard Kingdom, Bd. 6 (Oxford 1892).
- Ernst *Holthöfer*, Die Geschlechtsvormundschaft. Ein Überblick von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, In: Ute Gerhard (Hg.), Frauen in der Geschichte des Rechts (München 1997) 390–452.
- Heinrich *Honsell*, Römisches Recht (Berlin/Heidelberg 2015).
- Rudolf *Hübner*, Grundzüge des Deutschen Privatrechts (Leipzig 1930).
- Jörg *Jarnut*, Geschichte der Langobarden (Stuttgart 1982).
- Raymund *Kottje*, Eherechtliche Bestimmungen der germanischen Volksrechte (5. – 8. Jh.), In: Werner Affeldt (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen – Lebensnormen – Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 211–220.
- Gerald *Krutzler*, Kult und Tabu: Wahrnehmungen der Germania bei Bonifatius (Anthropologie des Mittelalters, Bd. 2, Wien/Berlin 2011).
- Heiner *Lück*, Gastald, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008) 1935–1937.
- Herbert *Meyer*, Friedelehe und Mutterrecht (Weimar 1927).
- Paul *Mikat*, Dotierte Ehe – rechte Ehe. Zur Entwicklung des Eheschließungsrechts in fränkischer Zeit (Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften, Vorträge, G 227, Opladen 1978).
- Hermann *Nehlsen*, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, Bd. 1: Ostgoten, Westgoten, franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 7, Göttingen/Frankfurt/Zürich 1972).
- Werner *Ogris*, Munt, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte Bd. 3 (Berlin 1984) 750-759, 1683–1689.
- Gabriele von *Olberg*, Die Bezeichnung für soziale Stände, Schichten und Gruppen in den Leges Barbarorum (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung, Bd. 11, Berlin 1991).
- Gabriele von *Olberg*, Aspekte der rechtlich-sozialen Stellung der Frauen in den frühmittelalterlichen Leges, In: Werner Affeldt (Hg.), Frauen in Spätantike und Frühmittelalter. Lebensbedingungen - Lebensnormen - Lebensformen; Beiträge zu einer internationalen Tagung am Fachbereich Geschichtswissenschaften der Freien Universität Berlin, 18. bis 21. Februar 1987 (Sigmaringen 1990) 221–235.
- Gabriele von *Olberg*, Kebse, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 16 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2000) 347–352.
- Gabriele von *Olberg-Haverkate*, Leges Barbarorum, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 690–692.

- Walter *Pohl*, *Leges Langobardorum*, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 18 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2001) 208–213.
- Brigitte *Pohl-Resl*, „Quod me legibus contanget auere“. Rechtsfähigkeit und Landbesitz langobardischer Frauen, In: Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 101 (Innsbruck/Graz/Köln 1993) 201–227.
- Andrea *Rottloff*, Lebensbilder römischer Frauen (Kulturgeschichte der antiken Welt, Bd. 104, Mainz am Rhein 2006).
- Stefan Chr. *Saar*, Ehe, Scheidung, Wiederheirat. Zur Geschichte des Ehe- und des Ehescheidungsrechts im Frühmittelalter (6.-10. Jahrhundert) (IUS VIVENS, Abteilung B: Rechtsgeschichtliche Abhandlungen, Bd. 6, Münster 2002).
- Ruth *Schmidt-Wiegand*, Hochzeit, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 15 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2000) 18–22.
- Ruth *Schmidt-Wiegand*, Heiner *Lück*, Schultheiß, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 27 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2004) 370–373.
- Clausdieter *Schott*, Der Stand der Leges-Forschung, In: Karl *Hauck* (Hg.), Frühmittelalterliche Studien, Bd. 13 (Berlin 1979) 29–55.
- Eva *Schumann*, Friedelehe, Friedel, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2008) 1805–1807.
- Eva *Schumann*, Kebsehe, Kebse, In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2012) 1695–1696.
- Peter *Stotz*, Handbuch zur lateinischen Sprache des Mittelalters. Formenlehre, Syntax und Stilistik, Bd. 4 (München 1998).
- Heinrich *Tiefenbach*, Jörg *Jarnut*, Gastald, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 10 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1998) 466–468.
- Klemens *Wedekind*, Die Rechtsstellung der freien Frau im Erb- und Eherecht des Edictus Rothari, In: Concilium medii aevi: Zeitschrift für Geschichte, Kunst und Kultur des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Bd. 12 (Göttingen 2009) 115–133.
- Jörg *Wettlaufer*, Das Herrenrecht der ersten Nacht. Hochzeit, Herrschaft und Heiratszins im Mittelalter und der frühen Neuzeit (Campus Historische Studien, Bd. 27, Frankfurt am Main/New York 1999).
- Eugen *Wohlhaupter*, Gesetze der Westgoten (Germanenrechte, Gesetze der Westgoten, Bd. 11, Weimar 1936).

13.1 Internetquellen

Contumax GmbH & Co. KG, Zeno.org, Meyers großes Koversationslexikon, Heerschild (Berlin 2020), online unter: <http://www.zeno.org/Meyers-1905/A/Heerschild> (Zugriff: 05.04.2020).

Deutsche Nationalbibliothek, Alban Dold, Katalog der Deutschen Nationalbibliothek (Leipzig/Frankfurt am Main 2020), siehe: <https://portal.dnb.de/opac.htm?method=simpleSearch&cqlMode=true&query=idn%3D118672177> (Zugriff: 05.03.2020).

Karl August *Eckhardt*, Leges Alamannorum (Johannes Kepler Universität Linz 2020), online unter: https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/Leges_Alamannorum.pdf (Zugriff: 01.04.2020).

Finanzen.net GmbH, Goldpreis (Karlsruhe 2020), online unter: <http://www.finanzen.at/rohstoffe/goldpreis/EURO> (Zugriff: 20.03.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Edictvs Rothari 1–152, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Edictvs Rothari 153–388, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges2.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Grimvald, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges3.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Livtprant, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges4.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Ratchis, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges6.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Ahistvlf, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges7.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Institut für Mittelalterforschung der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Principvm beneventi Leges, online unter: https://www.oeaw.ac.at/gema/langobarden/lango_leges8.htm (Zugriff: 04.04.2020).

Peter *Ketsch*, Annette *Kuhn* (Hg.), Die rechtliche Stellung der Frau. Die Stellung der Frau in den Volksrechten, In: Frauen im Mittelalter, Frauenbild und Frauenrecht in Kirche und Gesellschaft, Bd. 2 (Düsseldorf 1984), online unter: <https://arsfemina.de/frauen-im-mittelalter-band-2/die-rechtliche-stellung-der-frau> (Zugriff: 17.03.2020).

Adelheid *Krah*, Chancen einer Gleichstellung im Frühmittelalter? Sozialgeschichtliche Implikationen normativer Texte aus dem langobardischen Italien und aus dem bayerischen Rechtsbereich (12. März 2002), In: forum historiae iuris, online unter: <https://forhistiur.de/2002-03-krah/> (Zugriff: 24.03.2020); PDF-Version unter: <http://fhi.rg.mpg.de/legacy/zitat/0203krah.htm> (Zugriff: 28.04.2016).

Rechtsinformationssystem des Bundes, Bundesrecht konsolidiert: Strafgesetzbuch § 213 Kuppelei, Fassung vom 03.04.2019 (Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Wien 2019), online unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/NormDokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002296&FassungVom=2019-04-03&Artikel=&Paragraf=213&Anlage=&Uebergangsrecht=> (Zugriff: 26.02.2020).

13.2 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Teilung des Erbes (Seite 74)

Rothari 158, 159, 160; Franz *Beyerle*, Die Gesetze der Langobarden. I. Edictus Rothari (Germanenrechte. Bd. 3; photomech. Neudruck Witzenhausen 1962) 30.

14 Anhang

14.1 Entstehungszeiten der germ. Rechtsaufzeichnungen

Jahr	Gesetzessammlung	Volk
ca. 469-477	Codex Euricianus	Westgoten
ca. 490-501	Lex Gundobada, Lex Romana Burgundionum (vor 506) Lex Burgundionum (ca. 517)	Burgunder
506	Lex Romana Visigothorum/ Breviarium Alaricianum	Westgoten
507-511	Lex Salica	Salfranken
ca. 601-625	Lex Ribuaria	Ribuvarische Franken
ca. 613-623	Pactus Legis Alamannorum	Alemannen
643	Edictus Rothari	Langobarden
654	Lex Visigothorum (Reccesvindiana)/ Liber Iudiciorum	Westgoten
668-866	Novellen des Edictus Rothari	Langobarden
ca. 712-725	Lex Alamannorum	Alemannen
vor 756	Lex Baiuvariorum	Baiuvaren/Baiern
802/803	Lex Thuringorum, L. Frisionum, L. Saxonum, L. Francorum Chamavorum	Thüringer, Friesen, Sachsen, Chamavische Franken

Anmerkung:

Aufgrund der schwierigen Datierung und der geringen Relevanz für diese Arbeit scheint das *Edictum Theoderici* (Ostgoten) in der Tabelle nicht auf. Die Gesetze der Angelsachsen und Nordgermanen wurden ebenfalls bewusst weggelassen, da sie für die Vergleiche von kontinentalgermanischen *Leges* in dieser Arbeit nicht benötigt wurden.

Literatur:

Karl August *Eckhardt*, *Leges Alamannorum* (Johannes Kepler Universität Linz 2020), online unter: https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/142/Leges_Alamannorum.pdf (Zugriff: 01.04.2020); Heiner *Lück*, *Lex Salica, Lex Saxonum*, In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 924, 940f; Clausdieter *Schott*, *Der Stand der Leges-Forschung*, In: *Frühmittelalterliche Studien*, Bd. 13 (Berlin 1979) 32-43; Harald *Siems*, *Lex Baiuvariorum*, In: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 3 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2016) 869.

14.2 Reihenfolge der langob. Könige und Herzöge in den *Leges Langob.*

Amtszeit	König/Herzog
636-652	Rothari
662-671	Grimoald, Grimwald
712-744	Liutprand
744-749; 756-757	Ratchis
749-756	Aistulf, Ahistulf
757-774	Desiderius (Letzter langobardischer König)
758-787	Arichis II. (Aregis, Arechis); Herzog von Benevent, Princeps der Langobarden im Süden
854-874	Adelchis (Adelgis, Adalgis), Herzog von Benevent

Literatur:

Jörg *Jarnut*, Geschichte der Langobarden (Stuttgart 1982) 150f; Walter *Pohl*, Leges Langobardorum, In: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, Bd. 18 (2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 2001) 209f.

14.3 Denarius/Solidus-Tabelle: Preise aus dem Frankenreich (8./9. Jahrhundert)

Nahrung	Denarii/Solidi	Kleidung	Denarii/Solidi	1 Sklave	Denarii/Solidi
25 Haferbrote	1 / ca. 0,083	Überrock	12 / 1	725 n.Chr.	144 / 12
20 Gerstenbrote		Kurzer Mantel	120 / 10	807 n.Chr.	170 / ca. 14
15 Roggenbrote		Pelzmantel (Marder/Otter)	360 / 30		
10 Weißbrote		Mönchskutte	60 / 5		

Literatur:

Pierre *Riché*, Die Welt der Karolinger (3., durchgesehene Auflage, Stuttgart 2009) 144, 146. (794 n. Chr.: 1 Pfund = 20 Schillinge/Solidi; 1 Schilling/Solidus = 12 Pfennige/Denarii)

Abstract

Diese Diplomarbeit befasst sich mit der Stellung der Frau in der Gesellschaft der Langobarden. Bei näherer Betrachtung der langobardischen Rechtscodices, fällt auf, dass eine Vielzahl der Titel Frauen betrifft. Durch die Analyse der Gesetze und den Vergleich mit anderen germanischen Völkern des Frühmittelalters wird erläutert, warum speziell der Langobardin ein hoher Stellenwert zugekommen ist. Obwohl die langobardische Frau stets unter der Vormundschaft eines Mannes steht und somit in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt ist, erfährt sie im Gegenzug Schutz und Wertschätzung. So muss zum Beispiel das Leben einer freien langobardischen Frau, im Falle einer Tötung, mit dem vierfachen Wert eines Mannes gebüßt werden. Um zu den Ergebnissen zu gelangen, unterteilt die Arbeit die Gesetze in bestimmte Kategorien, wie zum Beispiel *Munt* (Vormundschaft), Erbe und Besitz oder die „Ehre der Frau“, um nur einige zu nennen. Diese Kategorien, in Verbindung mit Sekundärliteratur zur Thematik der Langobarden- und Frauenforschung, erlauben einen skizzenhaften Einblick in die Dynamik eines Frauenlebens dieser Zeit. Der Fokus liegt hierbei jedoch auf Frauen der freien Schicht, da der Großteil der besagten Gesetze von ihnen handelt.

Abstract (English)

This diploma thesis deals with the position of women in the society of the Lombards. A closer look at the Lombard law-codes reveals that many of the titles concern women. By analyzing the laws and comparing them with other Germanic peoples of the early Middle Ages, it is explained why the position of the Lombard women in particular was of great importance. In return for the guardianship of a man, a woman received protection and appreciation, though simultaneously restricting her freedom of action. For example, in the event of a killing, the life of a free Lombard woman had to be paid four times the value of a socially equal man. In order to conclude the results, the thesis divides the laws into certain categories such as *Munt* (guardianship), inheritance and property or the "honor of women", among others. These categories, in conjunction with secondary literature based on Lombard- and women's research, allow to catch a glimpse of the dynamics in a woman's life in Lombard society. However, the focus is on women of the free class and not on enslaved women, since the majority of the said laws deals with them.